

Europäisches Rückführungsrecht

Europäisches Rückführungsrecht

Textausgabe

Stand: Oktober 2026

Enthaltene Rechtsakte:

Rückführungsverordnung
Grenzrückführungsverordnung

Inhaltsverzeichnis

Einführung.....	7
1. VO 2026/2280 (Rückführungsverordnung).....	17
2. VO 2024/1349 (Grenzrückführungsverordnung).....	75

HRRF-Gesetze werden herausgegeben von:

Tim Schröder, Langelohstr. 34, 22609 Hamburg
Internet: <https://hrrf.de>, E-Mail: tim@hrrf.de

Gedruckte Exemplare werden gedruckt von:

WIRmachenDRUCK GmbH, Mühlbachstraße 7, 71522 Backnang

Einführung

Die neue EU-Rückführungsverordnung setzt gewissermaßen einen Schlussstein unter die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, die 2024 mit der Verabschiedung des GEAS-Reformpakets ihren Höhepunkt erreicht hat. Wenngleich die Rückführungsverordnung formal nicht Bestandteil gerade des Gemeinsamen Asylsystems ist, sondern allgemeiner zum Europäischen Migrationsrecht zu zählen ist, bestehen zahlreiche Verbindungen zwischen den beiden Regelungsbereichen.

Diese Einführung will in gedrängter Form einen Überblick über die wesentlichen Inhalte und Eckpunkte geben, die für ein Verständnis der Verordnung relevant sind. Wegen des gestaffelten Beginns der zeitlichen Anwendbarkeit der Verordnung (siehe unten bei Ziffer 5.) ist zwar im Hinblick auf die meisten Regelungen der Verordnung einerseits noch etwas Zeit, sich mit dem neuen Recht vertraut zu machen, nämlich genau ein Jahr, andererseits hat man das im Frühling 2024 für die GEAS-Reform auch behauptet, und die zwei Jahre der dann folgenden Übergangszeit doch nicht genutzt, sondern lieber bis (fast) zur letzten Minute gewartet.

1. Regelungsziele und Regelungsgegenstand

Das erklärte Ziel der Rückführungsverordnung ist es (Art. 1 Abs. 2 VO), den Mitgliedstaaten „das Ergreifen aller erforderlichen Maßnahmen zu ermöglichen“, um „eine wirksame Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger sicherzustellen“. Zwar nimmt die Verordnung prominent auch auf die Grund- und Menschenrechte der betroffenen Drittstaatsangehörigen Bezug (Art. 1 Abs. 1 VO, siehe ausführlich unten bei Ziffer 4.), gleichwohl steht doch das „entschlossene Handeln“ (Erwägungsgrund 5) der Behörden im Vordergrund. Das alte, bisher geltende Recht hat „seine Grenzen erreicht“ (Erwägungsgrund 8), das neue Recht soll Rückkehrverfahren „vereinfachen“, „erleichtern“ und „beschleunigen“ (Erwägungsgrund 9) und ist in das „Gesamtkonzept für das Asyl- und Migrationsmanagement“ (Artt. 3ff. AMM-Verordnung) sowie in die „Langfristige Europäische Strategie für Asyl- und Migrationsmanagement“ (Art. 8 AMM-Verordnung) eingebettet (Art. 1 Abs. 2, Art. 40 Abs. 3 VO).

Damit geht es in der Rückführungsverordnung einerseits darum, neue administrative Instrumente zu schaffen, die über den bislang von der Rückführungs-Richtlinie 2013/33/EU gesetzten Rahmen hinausgeht und die nationalen Behörden die Durchsetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen erleichtert. Andererseits soll die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der EU-Staaten erleichtert werden, weil damit gerechnet wird, dass dies Rückkehrverfahren ebenso erleichtert und beschleunigt, gerade vor dem Hintergrund „unerlaubte Migrationsbewegungen“ innerhalb der Europäischen Union (Erwägungsgrund 23), und weil sich die Zusammenarbeit mit Drittstaaten „in der Praxis als schwierig erweisen kann“ (Erwägungsgrund 55), so dass ein koordiniertes Vorgehen der Mitgliedstaaten „von entscheidender Bedeutung“ ist (Erwägungsgrund 56) und

etwa in der „Anwendung von [politischen] Hebeln“ bestehen kann (Art. 35 VO).

Die Rückführungsverordnung stellt den Mitgliedstaaten damit einen migrationspolitischen und migrationsrechtlichen Werkzeugkasten zur Aufenthaltsbedingung zur Verfügung, aus dem sie sich bedienen können und sollen. Dieser Werkzeugkasten besteht aus zehn Kapiteln, von denen aus Sicht Betroffener die fünf Kapitel II bis VI besonders relevant sind:

- Kapitel II (Rückkehrverfahren, Artt. 5-17)
- Kapitel III (Pflichten des Drittstaatsangehörigen, Artt. 18-19)
- Kapitel IV (Maßnahmen zur Förderung der Rückkehr und Alternativen zur Inhaftnahme, Artt. 20-23)
- Kapitel V (Garantien und Rechtsbehelfe, Artt. 24-33)
- Kapitel VI (Inhaftnahme, Artt. 29-33)

2. Sachlicher Anwendungsbereich

Der sachliche Anwendungsbereich der Rückführungsverordnung fällt mit ihrem persönlichen Anwendungsbereich zusammen und ist in Art. 2 VO geregelt. Die Verordnung gilt für illegal in der Europäischen Union aufhältige Drittstaatsangehörige (Art. 2 Abs. 1 VO), jedoch mit Ausnahme der in Art. 2 Abs. 4 VO genannten vier Gruppen von Personen:

- Drittstaatsangehörige, gegen die an den Außengrenze eine Einreiseverweigerung nach Art. 14 Schengener Grenzkodex erlassen wurde (Art. 2 Abs. 4 Buchst. a VO);
- Drittstaatsangehörige, die in Verbindung mit einem illegalen Überschreiten der Außengrenze eines Mitgliedstaats aufgegriffen bzw. „abgefangen“ wurden und anschließend nicht die Genehmigung oder das Recht erhalten haben, sich in diesem Mitgliedstaat aufzuhalten (Art. 2 Abs. 4 Buchst. b VO);
- Drittstaatsangehörige, die aufgrund oder infolge einer strafrechtlichen Sanktion rückkehrpflichtig sind (Art. 2 Abs. 4 Buchst. c VO);
- Drittstaatsangehörige, gegen die ein Auslieferungsverfahren anhängig ist (Art. 2 Abs. 4 Buchst. d VO).

Mitgliedstaaten können beschließen, die Rückführungsverordnung auf eine oder mehrere der ersten drei oben genannten Kategorien von Drittstaatsangehörigen anzuwenden (Art. 2 Abs. 5 VO). Wenn sie dies für die dritte Kategorie von Drittstaatsangehörigen (Art. 2 Abs. 4 Buchst. c VO) tun, finden bestimmte Regelungen der Verordnung jedoch keine Anwendung (Art. 2 Abs. 6 VO). Wenn die Mitgliedstaaten nicht beschließen, die Rückführungsverordnung auf die ersten zwei Kategorien von Drittstaatsangehörigen anzuwenden, gelten bestimmte Regelungen der Verordnung dennoch als eine Art Mindeststandard (Art. 2 Abs. 7 VO).

3. Begriffe und Regelungskonzepte

Der von der Rückführungsverordnung geschaffene migrationspolitische und migrationsrechtliche Werkzeugkasten (siehe oben bei Ziffer 1.) wartet mit einer Vielzahl von Instrumenten auf, die inhaltlich überwiegend bereits aus dem europäischen oder deutschen Recht bekannt sind. Es haben lediglich, was zu Verwirrung führen kann, viele Instrumente eine andere Bezeichnung und zum Teil abweichende Funktionen. Dieser Zustand ist allerdings nicht neu: Bereits die alte Rückführungs-Richtlinie hatte eine neue Terminologie geschaffen, die die Rückführungsverordnung übernimmt und weiterführt.

Wirklich neu in der Rückführungsverordnung sind nur wenige Regelungskonzepte, für die es im bisherigen europäischen oder deutschen Recht keine Entsprechung gibt:

- Abschiebungen in Drittstaaten („Return Hubs“) können gemäß Art. 14 VO in beliebige Drittstaaten erfolgen, wenn nur einzelne oder mehrere Mitgliedstaaten ein Abkommen oder eine Vereinbarung mit dem Drittstaat geschlossen haben. Der Drittstaat kann dafür zuständig sein, abgeschobene Personen in weitere Drittstaaten weiterzuschicken (sogenannte „weiterführende Rückkehr“, siehe Art. 14 Abs. 3 VO).
- Die „Europäische Rückkehranordnung“ wird in der Rückführungsverordnung nur kursorisch geregelt (Art. 5 Abs. 13f., 15f. VO, Art. 7 Abs. 1, 9 VO). Es handelt sich, anders als die Bezeichnung des Konzepts andeutet, nicht etwa um einen grenzüberschreitend vollstreckbaren Verwaltungsakt, sondern lediglich um einen Datensatz über den Erlass einer Rückkehrentscheidung in einem Mitgliedstaat, der in anderen Mitgliedstaaten abgerufen werden kann.

Zu den wesentlichen Veränderungen bereits bekannter Regelungskonzepte gehören:

- Ausweitung der Abschiebungshaft (Artt. 29-33 VO), sowohl was die Haftgründe betrifft (Art. 29 VO, u.a. bei fehlender Mitwirkung) als auch im Hinblick auf die Haftdauer (Art. 30 VO, bis zu 24 Monate, ggf. auch darüber hinaus).
- Umfangreiche Mitwirkungspflichten (Art. 18 VO), deren Verletzung Leistungseinschränkungen (Art. 22 VO), Beschränkungen der Bewegungsfreiheit (Art. 23 VO) oder Haft (Art. 29 VO) zur Folge haben kann.

4. Gewährleistung von Grund- und Menschenrechten

Es ist nicht so, dass die Rückführungsverordnung nicht ausdrücklich und zahlreich auf die Grund- und Menschenrechte der Drittstaatsangehörigen verweisen würde, die von ihr betroffen sind.

Art. 1 Abs. 1 VO spricht etwa davon, dass das gemeinsame System für die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen im „Einklang mit den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten Grundrechten, den allge-

Einführung

meinen Grundsätzen des Unionsrechts sowie den geltenden internationalen Verpflichtungen, einschließlich der Menschenrechte“ eingeführt wird. Art. 2 Abs. 7 VO erwähnt den von den Mitgliedstaaten einzuhaltenden Grundsatz der Nichtzurückweisung, Art. 4 VO verpflichtet die Mitgliedstaaten zur „vollständigen Einhaltung“ unter anderem der Charta der Grundrechte, des einschlägigen Völkerrechts, der Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Zugang zu internationalem Schutz, des Grundsatzes der Nichtzurückweisung sowie der Grundrechte. Art. 14 Abs. 1 VO wiederholt diese Verpflichtungen im Kontext des Abschlusses von Abkommen oder Vereinbarungen mit Drittstaaten.

In einem gewissen Kontrast jedoch zu diesen so wohlfeil wie abstrakt formulierten Bekenntnissen zum Schutz der Rechte Einzelner stehen die übrigen Regelungen der Verordnung, die kaum Mechanismen und Prozesse festlegen, die die Einhaltung der Grund- und Menschenrechte Betroffener auch in der Praxis sicherstellen. Ganz im Gegenteil werden Mitgliedstaaten umfangreiche Instrumente in die Hand gegeben, mit denen in die Grund- und Menschenrechte Betroffener eingegriffen wird, ohne dass es wirksame Beschränkungen gäbe. Hinzu kommt, dass die zahlreichen Verweise auf Grund- und Menschenrechte lediglich appellativen Charakter in Richtung der Mitgliedstaaten haben: Grund- und Menschenrechte wären auch ohne die Verweise in der Rückführungsverordnung zu beachten.

Einziges Lichtblicke sind insofern die Verpflichtungen zur Einrichtung eines unabhängigen Systems zur Überwachung von Abschiebungen (Art. 12 VO) und einer unabhängigen Stelle oder eines unabhängigen Mechanismus zur Überwachung der wirksamen Anwendung von Abkommen und Vereinbarungen mit Drittstaaten (Art. 14 Abs. 3 Buchst. d VO). Im Übrigen wird die Verantwortung für die Schaffung wirksamer Vorkehrungen zum Schutz der Rechte Einzelner den Mitgliedstaaten nicht übertragen, sondern eher überlassen, in denen es aber regelmäßig weder einen politischen Willen noch ein Verständnis für die Bedeutung eines strukturellen Schutzes der Grund- und Menschenrechte illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger geben wird.

Im Ergebnis wird es somit in der Praxis meist nur auf die Verhältnismäßigkeit im Einzelfall ankommen, was aber eben nicht ausreichend ist, um Verletzungen der Grund- und Menschenrechte wirksam vorzubeugen. Es bedarf keiner allzu großen Fantasie, um vorherzusagen, dass es bei der Anwendung der Rückführungsverordnung zu systematischen Verletzungen der Grund- und Menschenrechte Betroffener kommen wird und dass es Aufgabe der Rechtsprechung sein wird, diese Rechtsverletzungen fest- und abzustellen.

5. Inkrafttreten und zeitliche Anwendbarkeit

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im EU-Amtsblatt in Kraft (Art. 50 Abs. 1 VO), d.h. am 16. Oktober 2026. Wie bei den anderen GEAS-Rechtsakten ist der Beginn der tatsächlichen Anwendbarkeit („Geltung“, siehe die Überschrift von Art. 50 VO) zum Teil abweichend geregelt.

Einführung

Gemäß Art. 50 Abs. 3 VO gelten die Regelungen der Verordnung ab dem 17. Oktober 2027, sofern nicht die in Art. 50 Abs. 2 VO enthaltene Ausnahme greift, wonach bestimmte Regelungen sofort anwendbar sein und gelten sollen. Danach gelten die folgenden Regelungen sofort nach der Verkündung der Rückführungsverordnung:

- Gegenstand der Verordnung (Art. 1 VO)
- Teile der Bestimmung des Anwendungsbereichs der Verordnung (Art. 2 Abs. 1-3)
- Definition des Begriffs des „Rückkehrstaats“ (Art. 3 Nr. 3 VO)
- Wahrung der Grundrechte (Art. 4 VO)
- Befugnis der Europäischen Kommission zum Erlass eines Durchführungsrechtsakts (Art. 5 Abs. 13 VO)
- Ermächtigung der Mitgliedstaaten sowie bestimmte EU-Einrichtungen zur verwaltungstechnischen Vorbereitung der „Europäischen Rückkehranordnung“ (Art. 5 Abs. 15 VO)
- Abschiebung in Drittstaaten (sogenannte „Return Hubs“) (Art. 14 VO)
- Grundsatz des Vorrangs des Wohls des Kindes (Art. 15 VO) und Regelungen zur Altersfeststellung bei Minderjährigen (Art. 16 VO)
- Rückübernahme durch und Zusammenarbeit mit Drittstaaten (Artt. 34, 35 VO)
- Benennung national zuständiger Behörden (Art. 41 VO)
- Unterstützung nationaler Behörden durch Frontex (Art. 43 VO)
- Ausschussverfahren (Art. 47 VO), Berichterstattung (Art. 48 VO) und Aufhebung bestimmter Rechtsakte (Art. 49 VO)

Von diesen schon jetzt anwendbaren Regelungen der Rückführungsverordnung ist zweifellos Art. 14 zur Zulässigkeit von Abschiebungen in Drittstaaten diejenige Regelung, deren Anwendung die größten Auswirkungen im Einzelfall haben kann. Art. 14 VO erlaubt eine Abschiebung in einen beliebigen Drittstaat, zu dem die abgeschobene Person keinerlei Berührungspunkte haben muss. Voraussetzung ist lediglich, dass einzelne oder mehrere Mitgliedstaaten ein „Abkommen oder eine Vereinbarung“ mit dem Drittstaat geschlossen haben. Mit der sofortigen Anwendbarkeit dieser Rechtsgrundlage für eine Einrichtung von „Return Hubs“ in Drittstaaten, aus denen auch eine „weiterführende Rückkehr“ in weitere Drittstaaten vorgesehen sein kann (Art. 14 Abs. 3 VO), soll offensichtlich zumindest ein politisches „Signal“ gesendet werden.

6. Räumlicher Anwendungsbereich

Die Rückführungsverordnung ist jedenfalls in den 25 EU-Mitgliedstaaten außer Dänemark und Irland anwendbar. Diese beiden Staaten können aber beschließen, sich an der Anwendung der Verordnung zu beteiligen (Erwägungsgründe 67f.), was vermutlich geschehen wird. Außerdem ist die Verordnung in

Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz anwendbar (Erwägungsgründe 69ff.).

7. Verhältnis und Bezüge zu anderen EU-Rechtsakten

Die Rückführungsverordnung ersetzt die alte Rückkehr-Richtlinie 2008/115/EG, die Richtlinie 2001/40/EG über die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen über die Rückführung von Drittstaatsangehörigen sowie die Entscheidung des Rats 2004/191/EG zur Festlegung der Kriterien und praktischen Einzelheiten zum Ausgleich finanzieller Ungleichgewichte aufgrund der Anwendung der Richtlinie 2001/40/EG über die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen über die Rückführung von Drittstaatsangehörigen (Art. 49 Abs. 1 VO); eine Entsprechungstabelle ist im Anhang zur Verordnung enthalten (in dieser Textausgabe nicht abgedruckt).

Die Rückführungsverordnung ist Gegenstand und Bestandteil übergreifender Planungsprozesse, deren Rahmen von der AMM-Verordnung definiert wird (siehe oben bei Ziffer 1.). Im Verhältnis zu anderen aktuellen GEAS-Rechtsakten gilt gemäß Art. 2 Abs. 3 VO, dass die Bestimmungen der AMM-Verordnung, der Asylverfahrensverordnung und der Grenzurückführungsverordnung unberührt bleiben sollen. Das wäre wegen der unterschiedlichen Regelungsbereiche der verschiedenen Rechtsakte wohl auch dann der Fall gewesen, wenn es Art. 2 Abs. 3 VO nicht gäbe und der insofern lediglich der Klarstellung dienen dürfte.

Inhaltliche Bezüge der Rückführungsverordnung zu anderen EU-Rechtsakten gibt es zur Grenzurückführungsverordnung (dazu gleich unten), daneben zur Asylverfahrensverordnung, auf deren Drittstaatenregelungen (Art. 38 Abs. 1 Buchst. a und b, Art. 58, 59 AsylVfVO) die Rückführungsverordnung bei der Definition des Begriffs des „Rückkehrstaats“ Bezug nimmt (Art. 3 Nr. 3 VO, siehe oben bei Ziffer 3.) sowie, im Kontext einer unabhängigen Überwachung von Abschiebungen, zur Screening-Verordnung (Art. 12 VO). Für Verfahren zur Altersfeststellung Minderjähriger wird ebenfalls auf die Asylverfahrensverordnung verwiesen (Art. 16 Abs. 1 VO), für die Rechtsstellung unbegleiteter Minderjähriger auf die Aufnahme-Richtlinie (Art. 17 Abs. 2 VO), für die Verwendung bestimmter biometrischer Daten auf die EURODAC-Verordnung (Art. 18 Abs. 3, Art. 36 Abs. 6 VO). Außerdem existieren zahlreiche Bezugnahmen auf den Schengener Grenzkodex (VO 2016/399).

8. Verhältnis zur Grenzurückführungsverordnung

Für das Verhältnis der Rückführungsverordnung zur Grenzurückführungsverordnung (in dieser Textausgabe abgedruckt) gilt der Grundsatz, dass die Grenzurückführungsverordnung im Rahmen ihres Anwendungsbereichs vorrangig anzuwenden ist und die Rückführungsverordnung lediglich ergänzend anwendbar ist und dies auch nur insoweit gilt, wie die Grenzurückführungsverordnung es anordnet. Wenn der Anwendungsbereich der Grenzurückführungsverordnung nicht eröffnet ist, bleibt es bei der eigenständigen Anwendbarkeit der Rückfüh-

rungsverordnung, die in ihrem Art. 2 VO einigermaßen differenziert geregelt ist (siehe oben bei Ziffer 2).

Der Vorrang der Grenzurückführungsverordnung folgt daraus, dass gemäß Art. 2 Abs. 3 VO u.a. die Bestimmungen der Grenzurückführungsverordnung unberührt bleiben sollen, also vorgehen, außerdem daraus, dass die Grenzurückführungsverordnung die ergänzende Anwendbarkeit lediglich einzelner Regelungen der Rückführungsverordnung anordnet und diese Differenzierung aufgehoben würde, wenn die Rückführungsverordnung wieder insgesamt anwendbar wäre.

Der Anwendungsbereich der Grenzurückführungsverordnung ist in ihrem Art. 4 Abs. 1 geregelt und knüpft daran an, dass ein Asylantrag gestellt und im Asylverfahren an der Grenze geprüft und abgelehnt wurde (Art. 43ff. Asylverfahrensverordnung). Wenn dies der Fall ist, ist die Grenzurückführungsverordnung anwendbar. Für die ergänzende Anwendbarkeit einzelne Regelungen der Rückführungsverordnung gilt dann entweder Art. 4 Abs. 3 oder Art. 4 Abs. 6 Grenzurückführungsverordnung: Im Regelfall sind die in Art. 4 Abs. 3 Grenzurückführungsverordnung genannten Regelungen ergänzend anzuwenden, außer wenn ein Mitgliedstaat gemäß Art. 4 Abs. 6 Grenzurückführungsverordnung nach der Ablehnung des Asylantrags im Grenzverfahren sowohl eine Einreiseverweigerung gemäß Art. 14 des Schengener Grenzkodex erlässt und außerdem generell beschlossen hat, die Rückführungsverordnung auf solche Fälle der Einreiseverweigerung nicht anzuwenden; dann gelten lediglich die in Art. 2 Abs. 7 Rückführungsverordnung genannten Regelungen.

Bleibt es beim Regelfall des Art. 4 Abs. 3 Grenzurückführungsverordnung, so gelten die folgenden Regelungen der Rückführungsverordnung ergänzend, wobei die Verweise auf die Rückführungs-Richtlinie gemäß der im Anhang zur Rückführungsverordnung abgedruckten Entsprechungstabelle (in dieser Textausgabe nicht abgedruckt) in Verweise auf die Rückführungsverordnung aufzulösen sind:

- bestimmte Begriffsbestimmungen (Art. 3 VO)
- Beachtung der Grundrechte (Art. 4 VO), Vorrang des Wohls des Kindes (Art. 15 VO)
- Modalitäten der Rückkehrentscheidung (Teile von Art. 5 VO)
- Bestimmte Ausnahmen von der Verpflichtung zum Erlass einer Rückkehrentscheidung (Art. 6 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2, 3 VO)
- Erlass, Aufhebung, Aussetzung oder Verkürzung von Einreiseverboten (Art. 8, 9 VO)
- Abschiebungen (Art. 10 VO) und bestimmte Aufschübe von Abschiebungen (Art. 11 Abs. 1-5, 7 VO)
- Einrichtung eines unabhängigen Systems für die Überwachung von Abschiebungen (Art. 12 VO)
- Modalitäten der Rückkehr unbegleiteter Minderjähriger (Art. 17 VO)
- Verfügbarkeit Betroffener für das Rückkehrverfahren (Art. 20 VO)

Einführung

- Alternativen zur Inhaftnahme (Art. 23 VO)
- Zuständigkeit für die Anordnung von Haft (Art. 29 Abs. 4 VO), Entlassung aus der Haft (Art. 30 Abs. 2 VO), Überprüfung von Haftanordnungen (Art. 31 VO), Haftbedingungen (Art. 32, 33 VO)
- Abweichungen in Notlagen (Art. 45 VO)

Für einige der Regelungen der alten Rückführungs-Richtlinie, auf die in Art. 4 Abs. 3 Grenzurückführungsverordnung Bezug genommen wurde, gibt es in der neuen Rückführungsverordnung jedoch keine äquivalenten Regelungen mehr, so dass die Bezugnahmen nunmehr ins Leere laufen:

- Geltung günstigerer nationaler Bestimmungen (Art. 4 Abs. 1 RL)
- nationale Härtefallentscheidungen (Art. 6 Abs. 4 RL)
- Fiktionswirkung von Anträgen auf Erteilung von Aufenthaltstiteln (Art. 6 Abs. 5 RL)

Kann das Rückkehrverfahren an der Grenze nicht innerhalb von zwölf Wochen nach der Ablehnung des Asylantrags abgeschlossen werden, ist die Grenzurückführungsverordnung nicht weiter anwendbar, sondern nur noch die Rückführungsverordnung (Art. 4 Abs. 4 Grenzurückführungsverordnung).

Vermutlich werden Mitgliedstaaten auch unabhängig davon gemäß Art. 2 Abs. 5 Rückführungsverordnung beschließen können, die Rückführungsverordnung nach der Durchführung eines Asylverfahrens an der Grenze sogleich vollumfänglich anzuwenden, d.h. über die in Art. 4 Abs. 3 Grenzurückführungsverordnung enthaltenen Bezugnahmen hinaus und nicht erst nach Ablauf des in Art. 4 Abs. 4 Grenzurückführungsverordnung genannten Zeitraums.

9. Verhältnis zu nationalem Recht

Die Regelungen der Rückführungsverordnung sind unmittelbar anwendbar und verdrängen wegen des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts die ihnen entgegenstehenden nationalen Rechtsvorschriften. Dies gilt allerdings erst dann, wenn ihre Regelungen zeitlich anwendbar geworden sind (siehe oben bei Ziffer 5.), und dann auch nur im Rahmen des konkreten Anwendungsbereichs der Rückführungsverordnung, der jedoch großzügig gezogen ist (siehe oben bei Ziffer 2.). Im deutschen Recht wird im Ergebnis eine weitere Bereinigung von Aufenthaltsgesetz und Asylgesetz anstehen, um faktisch bedeutungslos gewordene nationale Regelungen auch formell aufzuheben.

Die Rückführungsverordnung schafft eine Art Rechtsrahmen für eine EU-weite Rechtsvereinheitlichung und Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Aufenthaltsbeendigung, lässt den Mitgliedstaaten aber gleichzeitig einige Spielräume, darunter etwa prominent die Befugnis, Abkommen oder Vereinbarungen mit Drittstaaten über die Rückführung von Drittstaatsangehörigen zu schließen (Art. 14 VO).

Die von der Verordnung eingeräumten Spielräume richten sich entweder ausdrücklich an nationale Behörden (etwa in Art. 8 Abs. 4 VO bei der Festlegung von

Einführung

Einreiseverboten) oder ausdrücklich an den nationalen Gesetzgeber (etwa in Art. 19 Abs. 2 Buchst. h VO für die Festlegung weiterer Kriterien, aus denen Fluchtgefahr abgeleitet wird), sind teilweise aber auch nur an „den Mitgliedsstaat“ gerichtet (etwa in Art. 29 Abs. 1 VO bei der Formulierung der Haftgründe). Auf wen genau solche Bezugnahmen abstellen, wird wohl für jede Regelung der Verordnung separat ermittelt werden müssen.

Es wird außerdem eine wesentliche Aufgabe bei der Vorbereitung der Anwendung der Verordnung sein müssen, für jede ihrer Regelungen festzustellen und festzuhalten, welche Spielräume für Behörden und den Gesetzgeber bestehen und wie weit sie reichen. Dies ist zwar vornehmlich eine Aufgabe für den deutschen Gesetzgeber, in Anbetracht der kürzlich gemachten Erfahrungen mit der Qualität der deutschen GEAS-Anpassungsgesetzgebung (Stichwort § 87e AsylG) wird man vielleicht etwas genauer hinschauen wollen und müssen.

1. VO 2026/2280 (Rückführungsverordnung)

(Abl. Nr. L, 2026/2280 v. 15.10.2026,
ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2026/2280/oj>)

VERORDNUNG (EU) 2026/2280 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 7. Oktober 2026

**zur Einrichtung eines gemeinsamen Systems für die Rückkehr von
illegal in der Union aufhältigen Drittstaatsangehörigen und zur
Aufhebung der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments
und des Rates, der Richtlinie 2001/40/EG des Rates und der
Entscheidung 2004/191/EG des Rates**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄ-
ISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbe-
sondere auf Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe c,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parla-
mente,
nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,
nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren²,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbe-
sondere auf Artikel 77 Absatz 2 und Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe c,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parla-
mente,
nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,
nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,
in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Union sollte bei der Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des
Rechts eine gemeinsame Politik für die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen verfolgen,
die kein Aufenthaltsrecht in der Union haben. Eine wirksame Rückkehrpolitik ist zentrales
Element für ein glaubwürdiges Migrationssteuerungssystem.

(2) Mit dieser Verordnung wird ein gemeinsames System für die Rückkehr von illegal in
den Mitgliedstaaten aufhältigen Drittstaatsangehörigen (im Folgenden „illegal aufhältige

¹ ABL C, C/2026/33, 16.1.2026, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2026/33/oj>.

² Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 17. Juni 2026 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht)
und Beschluss des Rates vom 1. Oktober 2026.

Drittstaatsangehörige“) auf Grundlage eines gemeinsamen Verfahrens für die Rückkehr, einer wirksamen Zusammenarbeit mit Drittstaaten, von Verpflichtungen für betroffene illegal aufhältige Drittstaatsangehörige, eines Instrumentariums für die Durchführung einer wirksamen Rückkehr, einschließlich Maßnahmen zur Schaffung von Anreizen für die Rückkehr, und der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten geschaffen.

(3) Nach Artikel 72 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) berührt diese Verordnung nicht die Wahrnehmung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit.

(4) Um zur Umsetzung des Gesamtkonzepts gemäß der Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates³ beizutragen, sollte ein gemeinsames System für die wirksame Durchführung der Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger geschaffen werden. Dieses gemeinsame System sollte auf einer integrierten Politikgestaltung beruhen, um die Kohärenz und Wirksamkeit der Aktionen und Maßnahmen der Union und ihrer Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten zu gewährleisten.

(5) Der Europäische Rat hat stets betont, wie wichtig entschlossenes Handeln auf allen Ebenen ist, um die Rückkehr aus der Union zu erleichtern, zu verstärken und zu beschleunigen. Im Oktober 2024 hat der Europäische Rat die Kommission ersucht, umgehend einen neuen Gesetzgebungsvorschlag zu unterbreiten.

(6) In den vom Rat (Justiz und Inneres) am 12. Dezember 2024 angenommenen strategischen Leitlinien für die gesetzgeberische und operative Programmplanung im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts wird darauf hingewiesen, dass eine erfolgreiche Rückkehrpolitik ein Grundpfeiler eines umfassenden und glaubwürdigen Asyl- und Migrationssystems der Union ist. Zu diesem Zweck wurde in den strategischen Leitlinien die Entwicklung und Umsetzung eines entschlosseneren Gesamtkonzepts für die Rückkehr durch dringende Verbesserung des Rechtsrahmens gefordert.

(7) Eine wirksame Rückkehrpolitik sollte die Kohärenz mit dem Migrations- und Asylpaket gewährleisten und zu dessen Integrität ebenso beitragen wie dazu, die illegale Einwanderung in die Union zu bewältigen und unerlaubte Migrationsbewegungen illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger zwischen Mitgliedstaaten unter Wahrung der Grundrechte zu verhindern.

(8) Die Union und ihre Mitgliedstaaten haben sich verstärkt um die Gestaltung einer wirksameren Rückkehrpolitik bemüht. Trotz dieser Bemühungen entspricht der derzeitige Rechtsrahmen, der aus der Richtlinie 2001/40/EG des Rates⁴ und der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ besteht, nicht mehr den migrationspolitischen Erfordernissen der Union und den legislativen und operativen Erforder-

³ Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (ABl. L, 2024/1351, 22.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1351/oj>).

⁴ Richtlinie 2001/40/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen über die Rückführung von Drittstaatsangehörigen (ABl. L 149 vom 2.6.2001, S. 34, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2001/40/oj>).

⁵ Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2008/115/oj>).

nissen im Hinblick auf die Gewährleistung einer wirksamen Rückkehr. Seit der Annahme der Richtlinie 2008/115/EG im Jahr 2008 haben sich der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und die Migrationspolitik der Union erheblich weiterentwickelt. Das Unionsrecht im Bereich der Migration hat sich von Rechtsvorschriften über Mindeststandards hin zu Rechtsvorschriften zur Annäherung der Verfahren der Mitgliedstaaten verlagert. Die Kommission strebte 2018 mit dem Vorschlag zur Neufassung der Richtlinie 2008/115/EG eine Reform der Rückkehrvorschriften an. Auch bemühte sich die Kommission, die Mitgliedstaaten durch die Kommissionsempfehlungen (EU) 2017/2338⁶ und (EU) 2023/682⁷ bei der Inanspruchnahme der im Rahmen der Richtlinie 2008/115/EG möglichen Flexibilität zu unterstützen. Der derzeitige Rechtsrahmen hat jedoch seine Grenzen erreicht.

(9) Um sicherzustellen, dass die wirksame Rückkehr von Drittstaatsangehörigen, die die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder den dortigen Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllen, unverzüglich auf humane und nachhaltige Weise und unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte und des Völkerrechts erfolgt, sollte ein stringentes gemeinsames Verfahren für die Rückkehr eingeführt werden. Klare und transparente Vorschriften, die in allen Mitgliedstaaten gelten, sollten den betreffenden Drittstaatsangehörigen und den zuständigen Behörden Sicherheit geben. Es ist wichtig, die Rückkehrverfahren zu vereinfachen, zu erleichtern und zu beschleunigen sowie zu gewährleisten, dass die Rückkehr nicht behindert wird, auch nicht durch unerlaubte Migrationsbewegungen in andere Mitgliedstaaten.

(10) Die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung sollte die Vorschriften über den Zugang zu internationalem Schutz gemäß der Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ unberührt lassen. Gegebenenfalls werden die Vorschriften in der vorliegenden Verordnung durch spezifische Vorschriften der Verordnung (EU) 2024/1348, die ablehnende Asylentscheidungen sowie Rückkehrentscheidungen in Bezug auf Erlass und Rechtsbehelfe verknüpft, und durch das Rückkehrverfahren an der Grenze gemäß der Verordnung (EU) 2024/1349 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ ergänzt.

(11) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten von Drittstaatsangehörigen und den Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) und dem Genfer Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 in der durch das New Yorker Protokoll vom 31. Januar 1967 ergänzten Fassung (im Folgenden „Genfer Abkommen“) anerkannt wurden. Sie

⁶ Empfehlung (EU) 2017/2338 der Kommission vom 16. November 2017 für ein gemeinsames „Rückkehr-Handbuch“, das von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Durchführung rückkehrbezogener Aufgaben heranzuziehen ist (ABl. L 339 vom 19.12.2017, S. 83, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reco/2017/2338/oj>).

⁷ Empfehlung (EU) 2023/682 der Kommission vom 16. März 2023 über die gegenseitige Anerkennung von Rückkehrentscheidungen und die Beschleunigung von Rückführungen im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 86 vom 24.3.2023, S. 58, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reco/2023/682/oj>).

⁸ Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für internationalen Schutz in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU (ABl. L, 2024/1348, 22.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1348/oj>).

⁹ Verordnung (EU) 2024/1349 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einrichtung eines Rückkehrverfahrens an der Grenze und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1148 (ABl. L, 2024/1349, 22.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1349/oj>).

sollte im Einklang mit der Charta, den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts und dem einschlägigen Völkerrecht angewandt werden.

(12) Der Grundsatz der Nichtzurückweisung und das Verbot der Kollektivausweisung gemäß Artikel 19 der Charta sollten beachtet werden. Gemäß dem genannten Artikel darf niemand in einen Drittstaat abgeschoben oder ausgewiesen oder an einen Drittstaat ausgeliefert werden, in dem für ihn das ernsthafte Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe besteht.

(13) Der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der illegal aufhältige Drittstaatsangehörige entdeckt wird, ist für die Gewährleistung seiner Rückkehr verantwortlich.

(14) Das von dem Mitgliedstaat nach nationalem Recht als zuständig benannte Gericht sollte für den Rechtsbehelf gegen eine Rückkehrentscheidung, ein Einreiseverbot und eine Abschiebungsentscheidung zuständig sein. Die Einhaltung der sich aus dem Grundsatz der Nichtzurückweisung ergebenden Anforderungen sollte überprüft werden, wenn das Aktenmaterial, das dem für den Rechtsbehelf gegen die Rückkehrentscheidung oder die Abschiebungsentscheidung nach nationalem Recht zuständigen Gericht zur Kenntnis gebracht wurden, so wie sie nach einem kontradiktorischen Verfahren ergänzt und erläutert wurden, vermuten lassen, dass der Grundsatz der Nichtzurückweisung verletzt werden könnte.

(15) Unbeschadet des in Artikel 47 der Charta verankerten Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf, mit dem sichergestellt wird, dass der Drittstaatsangehörige die Frist für die Ausreise oder das Fehlen einer solchen Frist in der Rückkehrentscheidung anfechten kann, sollte jener Teil der Rückkehrentscheidung, in dem die Verpflichtung, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu verlassen, auferlegt oder festgestellt wird, durch die Nichtigerklärung oder Aufhebung der Frist für die Ausreise nicht berührt werden.

(16) Bei Abschiebungen sollten die nach nationalem Recht als zuständig benannten Behörden die Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung auf der Grundlage einer individuellen Bewertung unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände überprüfen. Der betreffende Drittstaatsangehörige sollte vor seiner Abschiebung so schnell wie möglich Angaben zu seinen persönlichen Umständen machen und diese erläutern. Es sollte möglich sein, sich auf eine bestehende Bewertung aller relevanten Umstände zu stützen, die in früheren Phasen des Verfahrens oder in vorangegangenen Verfahren vorgenommen wurde. Jede relevante Änderung der Umstände und jeder neue Aspekt, der die Gefahr einer Zurückweisung belegt, sollte geprüft werden, auch um festzustellen, ob diese begründet sind und nicht davon auszugehen ist, dass der betroffene Drittstaatsangehörige sie nur vorgebracht hat, um eine Abschiebung zu verzögern oder zu vereiteln.

(17) Die Mitgliedstaaten können Drittstaatsangehörige, die angeben, dass ihre Abschiebung gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung verstoßen würde, an das geeignete Verfahren verweisen, einschließlich des Asylverfahrens gemäß der Verordnung (EU) 2024/1348. Die Mitgliedstaaten können solche Drittstaatsangehörigen auch dann an das geeignete Verfahren verweisen, wenn ihre nach nationalem Recht als zuständig benannten Behörden relevanter Anhaltspunkte dafür gewahr werden, dass die Abschiebung den Grundsatz der Nichtzurückweisung verletzen würde.

(18) Es ist notwendig, dass die Mitgliedstaaten in der Lage sind, flexibler, auch durch neue bilaterale Abkommen oder Vereinbarungen, und gezielter zusammenzuarbeiten, um die wirksame Rückkehr in Drittstaaten zu fördern.

(19) Sobald festgestellt wird, dass ein Drittstaatsangehöriger die Voraussetzungen für die Einreise in das oder den Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nicht oder nicht mehr erfüllt, sollte rasch eine Rückkehrentscheidung auf der Grundlage einer individuellen Bewertung unter Berücksichtigung aller relevanten Tatsachen und Umstände erlassen werden. In der Rückkehrentscheidung sollte die Verpflichtung des Drittstaatsangehörigen aufgeführt sein, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu verlassen. In der Rückkehrentscheidung muss der Rückkehrstaat nicht festgelegt werden. Der Rückkehrstaat sollte spätestens vor der Abschiebung festgelegt werden und kann entweder in der Rückkehrentscheidung oder in einer anderen Entscheidung, in der die Abschiebung unabhängig von der Rückkehrentscheidung angeordnet wird, bestimmt werden. Der Erlass einer Rückkehrentscheidung sollte nicht durch das Vorliegen eines Abschiebungshindernisses ausgeschlossen werden, jedoch sollte die Abschiebung in einem solchen Fall aufgeschoben werden. Ist es zum Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung, mit der der Rückkehrstaat festgelegt wird, weiterhin möglich, dass der Drittstaatsangehörige in einen von mehreren Rückkehrstaaten abgeschoben wird, etwa aufgrund seiner doppelten oder mehrfachen Staatsangehörigkeit, so können in dieser Entscheidung alle diese Rückkehrstaaten bestimmt werden. Das in Artikel 47 der Charta verankerte Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf ist in Bezug auf alle in der Entscheidung bestimmten Rückkehrstaaten zu gewährleisten. In jedem Fall sollte der Drittstaatsangehörige, wenn die zuständige Behörde mit der Abschiebung fortfährt, rechtzeitig vor der Abschiebung über den Rückkehrstaat, in den er abgeschoben wird, informiert werden.

(20) Diese Verordnung sollte die Mitgliedstaaten nicht daran hindern, im nationalen Recht andere Gründe für den Aufschub der Abschiebung für bestimmte Gruppen von Drittstaatsangehörigen vorzusehen.

(21) Ausreisepflichtige Drittstaatsangehörige sollten primär dafür verantwortlich sein, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu verlassen.

(22) Es ist notwendig sicherzustellen, dass die wesentlichen Bestandteile einer von einem Mitgliedstaat erlassenen Rückkehrentscheidung in ein spezifisches Formular als gemäß der vorliegenden Verordnung eingerichtete Europäische Rückkehranordnung, eingegeben und zusammen mit der Ausschreibung zur Rückkehr im Schengener Informationssystem zur Verfügung gestellt werden. Die Europäische Rückkehranordnung sollte wiederum die Anerkennung und Vollstreckung von vollstreckbaren Rückkehrentscheidungen und Abschiebungsentscheidungen unterstützen, die ein anderer Mitgliedstaat erlassen hat, wenn der Drittstaatsangehörige unerlaubt in einen anderen Mitgliedstaat weiterzieht.

(23) Wenn gegen einen Drittstaatsangehörigen, der sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhält, eine von einem anderen Mitgliedstaat erlassene vollstreckbare Rückkehrentscheidung besteht, sollte die Anerkennung und Vollstreckung von Rückkehrentscheidungen das Rückkehrverfahren auf der Basis einer verstärkten Zusammenarbeit und des gegenseitigen Vertrauens der Mitgliedstaaten erleichtern und beschleunigen. Solch eine solche Anerkennung und Vollstreckung kann auch dazu beitragen, vor irregulärer Migration abzuschrecken und unerlaubte Migrationsbewegungen innerhalb der Union zu verhindern sowie Verzögerungen im Rückkehrverfahren zu begrenzen. Der Rechtsbehelf gegen die Rückkehrentscheidung sollte ausschließlich im Entscheidungsmitgliedstaat eingelegt werden.

(24) Die Anerkennung einer Rückkehrentscheidung oder einer Abschiebungsentscheidung auf Grundlage der in der Europäischen Rückkehranordnung verfügbaren Informationen sollte nicht als Maßnahme oder Entscheidung gelten. Die Nichtanerkennung einer Rückkehrentscheidung oder einer Abschiebungsentscheidung sollte auch nicht als Maßnahme oder Entscheidung gelten.

(25) Erwägt ein Mitgliedstaat die Anerkennung und Vollstreckung einer durch einen anderen Mitgliedstaat erlassenen vollstreckbaren Rückkehrentscheidung oder Abschiebungsentscheidung (gegenseitige Anerkennung), so könnten die folgenden Aspekte den Mitgliedstaat bei der Ermittlung von Situationen leiten, in denen eine gegenseitige Anerkennung nicht angewandt werden und er stattdessen eine eigene Rückkehrentscheidung erlassen sollte. Dazu können Situationen zählen, in denen eine Vollstreckung mit der öffentlichen Ordnung des Vollstreckungsmitgliedstaats unvereinbar wäre, etwa in Bezug auf die Rückkehr bestimmter Kategorien von Drittstaatsangehörigen wie unbegleitete Minderjähriger und Opfern von Menschenhandel, für die im nationalen Recht ein höheres Schutzniveau vorgesehen ist; Fälle, in denen der Erlass einer neuen Rückkehrentscheidung schneller erfolgen würde; Fälle, in denen die in der Europäischen Rückkehranordnung verfügbaren Informationen unvollständig sind; Fälle, in denen der Drittstaatsangehörige im Entscheidungsmitgliedstaat einen Rechtsbehelf gegen die Rückkehrentscheidung eingelegt hat; Fälle, in denen der Drittstaatsangehörige in einen anderen als den in der Rückkehrentscheidung oder der Abschiebungsentscheidung des Entscheidungsmitgliedstaats bestimmten Rückkehrstaat abgeschoben werden soll; oder Fälle, in denen in der Rückkehrentscheidung kein Rückkehrstaat bestimmt ist.

(26) Zur Vorbereitung der Schritte hin zu einer verpflichtenden gegenseitigen Anerkennung sollten die Kommission und die einschlägigen Agenturen der Union wie die durch die Verordnung (EU) 2018/1726 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ eingerichtete Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA) die Mitgliedstaaten in angebrachten Fällen unterstützen, auch durch die Ermittlung der zur Gewährleistung der automatisierten Bearbeitung der Europäischen Rückkehranordnung erforderlichen Vorkehrungen und Anpassungen.

(27) Spätestens am Tag des Erlasses des Durchführungsrechtsakts zur Festlegung des Formulars der Europäischen Rückkehranordnung sollten die Mitgliedstaaten sowie die Kommission und die einschlägigen Agenturen der Union wie eu-LISA damit beginnen, rechtliche und technische Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Europäische Rückkehranordnung über das Schengener Informationssystem bereitgestellt werden kann.

(28) Bis zum 17. Oktober 2029 sollte die Kommission die Umsetzung der gegenseitigen Anerkennung bewerten, insbesondere im Hinblick auf Folgendes: ob die rechtlichen und technischen Vorkehrungen zur Bereitstellung der Europäischen Rückkehranordnung über das Schengener Informationssystem gemäß dieser Verordnung von den Mitgliedstaaten getroffen werden und wirksam sind; ob die rechtlichen und technischen Vorkehrungen zur

¹⁰ Verordnung (EU) 2018/1726 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA), zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 99, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1726/oj>).

Gewährleistung der automatisierten Bearbeitung der Europäischen Rückkehranordnung gemäß dieser Verordnung von den Mitgliedstaaten getroffen werden; die Wirksamkeit der Anerkennung und Vollstreckung von Rückkehrentscheidungen und Abschiebungsentscheidungen; die sich daraus ergebende Belastung der nationalen Justiz- und Verwaltungssysteme sowie die Ergebnisse einschlägiger Ausbildungs- und Pilotprojektmaßnahmen.

(29) Auf der Grundlage der Bewertung der Umsetzung der gegenseitigen Anerkennung sollte die Kommission gegebenenfalls Gesetzgebungsvorschläge, einschließlich gezielter Änderungen zur Gewährleistung einer wirksamen Rückkehr, vorlegen, um die verpflichtende gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von vollstreckbaren Rückkehrentscheidungen und Abschiebungsentscheidungen, die von einem anderen Mitgliedstaat erlassen wurden, einzuführen. Legt die Kommission keinen Vorschlag vor, sollte sie die Gründe hierfür erläutern.

(30) Die Wirkung der nationalen Rückkehrmaßnahmen sollte durch die Einführung eines Einreiseverbots, das die Einreise in das Hoheitsgebiet sämtlicher Mitgliedstaaten und den dortigen Aufenthalt verbietet, weiterhin an der Union ausgerichtet werden. Die Dauer des Einreiseverbots sollte in Anbetracht aller relevanten Umstände des Einzelfalls festgesetzt werden. Wenn ein illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger bei der Ausreisekontrolle an den Außengrenzen entdeckt wird, könnte es zweckmäßig sein, ein Einreiseverbot zu erlassen, um eine Wiedereinreise in Zukunft zu verhindern und somit die Gefahr der illegalen Einwanderung zu verringern, ohne die zügige Ausreise dieses Drittstaatsangehörigen zu verhindern.

(31) Drittstaatsangehörige, die ihrer Ausreisepflicht nicht nachgekommen sind oder denen keine Ausreisefrist eingeräumt wurde, können unter Anwendung von Zwangsmaßnahmen abgeschoben werden. Verschärfte Vorschriften zur Abschiebung sollten darauf abzielen, umgehende Konsequenzen für den Fall sicherzustellen, dass ein Drittstaatsangehöriger nicht bei Ablauf der Ausreisefrist oder zuvor ausreist, sowie darauf, unerlaubten Migrationsbewegungen innerhalb der Union und Sicherheitsrisiken vorzubeugen. Besteht kein Grund zur Annahme, dass eine freiwillige Rückkehr den Zweck eines Rückkehrverfahrens untergraben würde, sollte die Rückkehr von kooperierenden Drittstaatsangehörigen weiterhin primär über die freiwillige Rückkehr erfolgen können. Zwangsmaßnahmen sollten im Hinblick auf die eingesetzten Mittel und die angestrebten Ziele den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Wirksamkeit unterliegen.

(32) Da diese Verordnung nur für illegal in der Union aufhältige Drittstaatsangehörige gilt, lässt sie die Rückkehr- und Reintegrationsberatung sowie andere Programme zur Unterstützung der freiwilligen Rückkehr und Reintegration von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in der Union aufhalten, unberührt.

(33) Es sind gemeinsame Vorschriften erforderlich, um zu gewährleisten, dass illegal aufhältige Drittstaatsangehörige, von denen Sicherheitsrisiken ausgehen, effizient identifiziert und rasch rückgeführt werden. Es muss sichergestellt werden, dass entsprechende Kontrollen durchgeführt werden, um Drittstaatsangehörige, von denen Sicherheitsrisiken ausgehen, zu identifizieren und auf diese aufmerksam zu machen, auch durch Rückgriff auf das Überprüfungsverfahren gemäß der Verordnung (EU) 2024/1356 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹. Für Drittstaatsangehörige, von denen Sicherheitsrisiken ausgehen,

¹¹ Verordnung (EU) 2024/1356 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der

sollte die Abschiebung grundsätzlich die Regel sein, und es sollte möglich sein, von den allgemeinen Vorschriften abzuweichen, um längere oder unbefristete Einreiseverbote und eine längere Haftdauer vorzusehen, und ferner auch von der Nutzung spezieller Haftenrichtungen abzuweichen, damit diejenigen, die die Sicherheit der Mitgliedstaaten bedrohen, rasch abgeschoben werden.

(34) Durch neue Vorschriften sollten die Möglichkeiten der Mitgliedstaaten, die Rückkehr in Drittstaaten durch zusätzliche Instrumente sicherzustellen, erweitert werden. Es sollte möglich sein, spezifische Abkommen oder Vereinbarungen mit Drittstaaten zu schließen, um den Mitgliedstaaten mehr Optionen für die Rückkehr zu bieten, sofern der betreffende Drittstaat die internationalen Menschenrechtsnormen und — im Falle einer Abschiebung — den Grundsatz der Nichtzurückweisung einhält. Mängel in Bezug auf bestimmte Teile des Hoheitsgebiets des Drittstaats oder auf identifizierbare Personengruppen sollten dem Abschluss eines solchen Abkommens oder einer solchen Vereinbarung nicht entgegenstehen, sofern ausreichende Garantien bestehen, um die uneingeschränkte Achtung der Rechte der von einem solchen Abkommen oder einer solchen Vereinbarung betroffenen Drittstaatsangehörigen zu gewährleisten. Insbesondere sollten in dem Abkommen oder der Vereinbarung die bei der Rückkehr anzuwendenden Verfahren, die Bedingungen für den Aufenthalt im betreffenden Staat, die jeweiligen Pflichten und Verantwortlichkeiten der Parteien des Abkommens oder der Vereinbarung sowie die Konsequenzen im Falle von Verstößen gegen das Abkommen oder die Vereinbarung festgelegt werden. Beinhaltet ein Abkommen oder eine Vereinbarung eine weiterführende Rückkehr aus dem Drittstaat, so sollten in diesem Abkommen oder in dieser Vereinbarung überdies die Konsequenzen für den Fall, dass eine weiterführende Rückkehr nicht möglich ist, die jeweiligen Pflichten und Verantwortlichkeiten der Parteien des Abkommens oder der Vereinbarung, die Konsequenzen einer wesentlichen Änderung, die sich negativ auf die Lage in dem Drittstaat auswirkt, sowie eine unabhängige Überwachungsstelle oder ein unabhängiger Überwachungsmechanismus zur Bewertung der Umsetzung des Abkommens oder der Vereinbarung festgelegt werden. Ein solches Abkommen oder eine solche Vereinbarung würde die Durchführung des Rechts der Union im Sinne von Artikel 51 Absatz 1 der Charta darstellen.

(35) Um sicherzustellen, dass berechnete Interessen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Außengrenzen und der inneren Sicherheit der betreffenden Mitgliedstaaten ausreichend geschützt werden, sollten in einer Situation, in der ein Mitgliedstaat über ein Abkommen oder eine Vereinbarung für die Zwecke der vorliegenden Verordnung mit einem der benachbarten Drittstaaten der Union verhandelt, diejenigen Mitgliedstaaten, die mit diesem Drittstaat eine gemeinsame Grenze haben, zu einem geeigneten Zeitpunkt vor dem Abschluss des betreffenden Abkommens oder der betreffenden Vereinbarung über diese Verhandlungen unterrichtet werden, wobei der Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit nach Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) vollständig zu achten ist. Beim Abschluss eines Abkommens oder einer Vereinbarung mit einem Drittstaat sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet sein, die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über dieses Abkommen oder diese Vereinbarung zu unterrichten, bevor es bzw. sie vorläufig angewandt wird oder in Kraft tritt, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt. Um jegliche Nichteinhaltung des Unionsrechts zu verhindern und die Transpa-

Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817 (ABl. L 2024/1356, 22.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1356/oj>).

renz in Bezug auf Abkommen oder Vereinbarungen zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten weiter zu erhöhen, können die Mitgliedstaaten die Kommission und andere Mitgliedstaaten außerdem auf freiwilliger Basis über den Fortgang der Verhandlungen mit einem Drittstaat über nach dieser Verordnung zulässige Abkommen oder Vereinbarungen auf dem Laufenden halten, bevor die Parteien eine endgültige Einigung erzielen, auch um die Kommission um eine Bewertung der Vereinbarkeit des geplanten Abkommens oder der geplanten Vereinbarung, über das bzw. die verhandelt wird, mit dem Unionsrecht zu ersuchen.

(36) Ein reibungslos funktionierender Schengen-Raum ohne Binnengrenzen beruht auf der wirksamen und effizienten Anwendung des einschlägigen Besitzstands durch die Mitgliedstaaten. Mit der Verordnung (EU) 2022/922 des Rates¹² wird ein Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands eingeführt, auch in Bezug auf die wirksame Rückkehr von illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen und auf die Achtung der Grundrechte.

(37) Bei Rückkehrverfahren sollten die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 24 der Charta und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1989 über die Rechte des Kindes das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigen. Bei der Beurteilung des individuellen Wohls des Kindes sollten die Mitgliedstaaten insbesondere das Wohlbefinden und die soziale Entwicklung des Minderjährigen auf kurze, mittlere und lange Sicht, Erwägungen der Sicherheit sowie die Meinungen des Minderjährigen unter Berücksichtigung seines Alters und seiner Reife, einschließlich seines Hintergrunds, berücksichtigen. Unbegleitete Minderjährige werden durch einen Vertreter oder eine für den Schutz des Wohls des Kindes benannte Person durch alle Schritte des Rückkehrverfahrens begleitet.

(38) Bestehen Zweifel daran, dass der Drittstaatsangehörige minderjährig ist, sollte die zuständige Behörde nach Unions- oder nationalem Recht eine Altersfeststellung der betroffenen Person durchführen können. Es sollte für die zuständigen Behörden möglich sein, sich auf Altersfeststellungen, die im Rahmen früherer Verfahren durchgeführt wurden, zu stützen. Um für Kohärenz bei der Migrationssteuerung in der Union zu sorgen, könnten die zuständigen Behörden das in der Verordnung (EU) 2024/1348 vorgesehene Verfahren berücksichtigen.

(39) Um die Wirksamkeit des Rückkehrverfahrens zu erhöhen, sollten eindeutige Pflichten für Drittstaatsangehörige festgelegt werden. Drittstaatsangehörige sollten verpflichtet sein, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu verlassen und während des gesamten Rückkehrverfahrens mit den Behörden zu kooperieren. Drittstaatsangehörige sollten den zuständigen Behörden zur Verfügung stehen und für diese kontaktfähig sein und sollten alle für die Vorbereitung und Durchführung der Rückkehr relevanten Informationen bereitstellen. Zudem sollten sie die Abschiebung weder physisch noch durch verbale Äußerungen behindern. Um als Behinderung durch verbale Äußerungen angesehen werden zu können, sollte das Verhalten des betreffenden Drittstaatsangehörigen in diesem Zusammenhang von der Art oder Intensität über einen bloßen Einwand hinausgehen. In erster Linie sollten die Drittstaatsangehörigen für die Feststellung ihrer Identität sowie für die Beschaffung und Vorlage der für ihre Rückkehr erforderlichen Reisedokumente verantwort-

¹² Verordnung (EU) 2022/922 des Rates vom 9. Juni 2022 über die Einführung und Anwendung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 (ABl. L 160 vom 15.6.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/922/oj>).

lich sein. Wird die Pflicht zur Ausreise und zur Mitwirkung nicht eingehalten, so sollten wirksame, abschreckende und verhältnismäßige Konsequenzen verhängt werden, und die zuständigen Behörden sollten die relevanten Schritte, einschließlich erforderlichenfalls Ermittlungsmaßnahmen, ergreifen, um die Rückkehr sicherzustellen. Drittstaatsangehörige, die — auch aufgrund des Grundsatzes der Nichtzurückweisung oder aufgrund ihrer mangelnden Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden — nicht abgeschoben werden können, sollten nicht von der Auferlegung allgemeiner Verpflichtungen, einschließlich der Verpflichtungen zum Verbleib, zum Aufenthalt und zur Meldung, ausgeschlossen werden. Die Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Mitwirkungspflicht sollten beispielsweise geringere Leistungen und Zulagen, die nach nationalem Recht gewährt werden, oder die Beschlagnahme von Reisedokumenten umfassen.

(40) Diese Verordnung berührt weder Pflichten und Maßnahmen, die nicht mit der Rückkehr in Zusammenhang stehen, noch Bestimmungen über Sozialleistungen nach nationalem Recht.

(41) Diese Verordnung sollte die Möglichkeit der Mitgliedstaaten unberührt lassen, im Einklang mit dem nationalen Strafrecht gegebenenfalls strafrechtliche Sanktionen, einschließlich Freiheitsentzug, gegen Drittstaatsangehörige, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, zu erlassen.

(42) Um die Rechte der Betroffenen wirksam zu schützen, sollte eine Reihe von Rechtsbehelfen gegen Entscheidungen, die mit der Rückkehr im Zusammenhang stehen, festgelegt werden. Unbeschadet der Möglichkeit, den Zugang zu Rechtsberatung und -vertretung einzuschränken, sollte im Falle eines Rechtsbehelfs oder einer Überprüfung durch ein Gericht auf Antrag die erforderliche rechtliche Unterstützung zur Verfügung gestellt werden.

(43) Die Rechtsberatung und -vertretung umfasst die Vorbereitung eines Rechtsbehelfs oder Überprüfungsantrags, einschließlich der Ausarbeitung der nach nationalem Recht erforderlichen Verfahrensdokumente und — im Falle einer Verhandlung — der Teilnahme an dieser Verhandlung vor dem Gericht, damit das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren gewährleistet ist.

(44) Der Begriff „Gericht“ ist ein unionsrechtlicher Begriff im Sinne der Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union. Neben anderen Aspekten kann der Begriff nur eine staatliche Stelle bezeichnen, die im Verhältnis zu der Behörde, von der die zu überprüfende Entscheidung stammt, die Eigenschaft eines Dritten hat. Diese Stelle sollte gerichtliche Aufgaben wahrnehmen, und es ist nicht entscheidend, ob diese Stelle nach nationalem Recht als Gericht anerkannt ist. Diese Verordnung sollte die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Organisation ihres nationalen Gerichtssystems und die Festlegung der Zahl der Rechtsbehelfsinstanzen unberührt lassen. Sieht das nationale Recht die Möglichkeit vor, weitere Rechtsbehelfe gegen einen ersten oder gegen nachfolgende Rechtsbehelfe einzulegen, und wurde ein solcher Rechtsbehelf eingelegt, so sollte die Abschiebung nicht ausgesetzt werden, es sei denn, der Drittstaatsangehörige beantragt die Aussetzung und ein Gericht beschließt, sie unter gebührender Berücksichtigung der besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu gewähren. Dies sollte nationales Recht, das eine aufschiebende Wirkung solcher Rechtsbehelfe vorsieht, unberührt lassen.

(45) Um die Wirksamkeit der Rückkehrverfahren zu verbessern und gleichzeitig die Achtung des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Artikel 47 der Charta zu ge-

währleisten, sollten Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die mit der Rückkehr im Zusammenhang stehen, so weit wie möglich auf einer einzigen gerichtlichen Ebene angefochten werden. Die Vorschriften dieser Verordnung zu Rechtsbehelfen und zur Aussetzung der Vollstreckung von Entscheidungen sollten mit dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Artikel 47 der Charta vereinbar sein.

(46) Wenngleich diese Verordnung keine automatische aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs vorsieht, sollten die Mitgliedstaaten unter uneingeschränkter Achtung des Artikels 47 der Charta sicherstellen, dass die Abschiebung vor der Vollstreckung der Rückkehr- oder Abschiebungsentscheidung durch das zuständige erstinstanzliche Gericht ausgesetzt werden kann. Ein Drittstaatsangehöriger sollte die Möglichkeit haben, einen Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung einer Rückkehr- oder Abschiebungsentscheidung zu stellen, es sei denn, das nationale Recht sieht auch die Möglichkeit einer Aussetzung durch das zuständige Gericht von Amts wegen vor. Die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, in ihrem nationalen Recht eine automatische aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs vorzusehen, sollte davon unberührt bleiben. Zur Verhinderung von Doppelarbeit bei der Bewertung des Risikos einer Verletzung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung sollte jegliches Aktenmaterial, insbesondere frühere Bewertungen, berücksichtigt werden, gegebenenfalls auch solches, die im Rahmen eines Asylverfahrens durchgeführt wurden.

(47) Die Mitgliedstaaten sollten mit den erforderlichen Instrumenten ausgestattet werden, um eine zügige und wirksame Rückkehr sicherzustellen, einschließlich Maßnahmen als Konsequenzen von Verstößen gegen und als Anreize für die Einhaltung der Pflicht zur Ausreise und zur Mitwirkung sowie Maßnahmen zur Abwendung von Fluchtgefahr. Flucht umfasst Handlungen wie das Verlassen des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten ohne Erlaubnis der zuständigen Behörden aus Gründen, die nicht außerhalb des Einflussbereichs des Drittstaatsangehörigen liegen. Gemeinsame Vorschriften sollten die Anforderungen im Zusammenhang mit der Mitwirkungspflicht sowie die Kriterien für die Feststellung einer Fluchtgefahr straffen, ohne das Recht der Mitgliedstaaten, im nationalen Recht zusätzliche Maßnahmen und Kriterien festzulegen, einzuschränken. Ferner sollte mit diesen gemeinsamen Vorschriften sichergestellt werden, dass Inhaftnahme und Alternativen zur Inhaftnahme in den Mitgliedstaaten zur Anwendung kommen, um das Rückkehrverfahren wirksam zu steuern.

(48) Nach einer Einzelfallprüfung sollte es — ausschließlich zu Rückkehrzwecken, einschließlich der Vorbereitung der Rückkehr, der Rückübernahme sowie zur Durchführung der Abschiebung — möglich sein, eine Inhaftnahme anzuordnen, sofern dies verhältnismäßig und notwendig ist. Die Behörden sollten mit der gebotenen Sorgfalt handeln, und die Inhaftnahme sollte so kurz wie möglich gehalten werden und innerhalb eines bestimmten Mitgliedstaats grundsätzlich 24 Monate nicht überschreiten. Im Falle einer Flucht sich illegal aufhaltender Drittstaatsangehöriger in einen anderen Mitgliedstaat sollten vorangegangene Haftzeiten bei der Berechnung der maximalen Haftdauer nicht berücksichtigt werden. Die Dauer von Inhaftnahmen im Rahmen anderer Verordnungen oder Richtlinien, die das Rückkehrverfahren nicht betreffen, sollten bei der Berechnung der maximalen Haftdauer nicht berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung der Vulnerabilität festgestellte besondere Bedürfnisse sollten während der Haft berücksichtigt werden. Wenn das nationale Recht die Inhaftnahme von Minderjährigen vorsieht, sollte das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein. Andere, weniger einschneidende alternative Maßnahmen zur

Inhaftnahme sollten eingesetzt werden, wenn sie wirksam auf illegal aufhältige Drittstaatsangehörige angewandt werden können.

(49) Nach Ablauf einer Haftzeit von 24 Monaten sollten Mitgliedstaaten unter bestimmten Umständen die Möglichkeit haben, illegal aufhältige Drittstaatsangehörige für weitere Zeiträume, insgesamt höchstens sechs Monate, in Haft zu nehmen, wenn Fluchtgefahr besteht und Änderungen der Umstände nahelegen, dass aufgrund neuer wichtiger Informationen eine hinreichende Aussicht auf Abschiebung besteht. Die Inhaftnahme sollte unter Beachtung der Grundsätze der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit angeordnet und für so kurz wie möglich aufrechterhalten werden.

(50) Für die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen, von denen ein Sicherheitsrisiko ausgeht, sind spezifische Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer erforderlich. Daher sollte es möglich sein, diese Drittstaatsangehörigen länger als 24 Monate in Haft zu nehmen. Eine solche Inhaftnahme sollte dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen.

(51) In Haft genommene Drittstaatsangehörige sollten unter Achtung ihrer Grundrechte und im Einklang mit dem Völkerrecht und dem nationalen Recht unter Berücksichtigung der praktischen Leitlinien des Ausschusses des Europarats zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung auf humane und menschenwürdige Weise behandelt werden. Die Inhaftnahme sollte grundsätzlich in speziellen Hafteinrichtungen oder speziell dafür bestimmten Bereichen anderer Einrichtungen erfolgen. Es sollte auf Unterbringung in Haftanstalten zurückgegriffen werden können, wenn ein Mitgliedstaat keine solche Einrichtung vorsehen kann, wobei solche Drittstaatsangehörige, soweit möglich, von gewöhnlichen Strafgefangenen getrennt untergebracht werden sollten. Für Drittstaatsangehörige, von denen ein Sicherheitsrisiko ausgeht, sollte es möglich sein, innerhalb der Hafteinrichtungen erhöhte Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

(52) Die in dieser Verordnung aufgeführten Haftgründe lassen andere Haftgründe — einschließlich der Haftgründe im Rahmen eines Strafverfahrens —, die nach dem nationalen Recht anwendbar sind, unberührt.

(53) Die Verpflichtung jedes Staats zur Rückübernahme seiner eigenen Staatsangehörigen stellt ein Grundprinzip der staatlichen Souveränität und internationalen Zusammenarbeit dar. Die Pflicht der Staaten zur Rückübernahme eigener Staatsangehöriger gilt als Grundsatz des Völkergewohnheitsrechts und ist in Anhang 9 Kapitel 5 des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt sowie im Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Mitgliedern der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten andererseits (Samoa-Abkommen) verankert. Eine wirksame Rückkehr ist nur möglich, wenn die Staaten ihrer Pflicht zur Rückübernahme eigener Staatsangehöriger nachkommen. Daher sind die Mitgliedstaaten auf die Kooperation der Drittstaaten angewiesen, um eine wirksame Rückkehr durchzuführen. Die Union und die Mitgliedstaaten greifen auf bestehende Instrumente wie Artikel 25a der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates¹³ und auf die Unterstützung durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) gemäß der Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und

¹³ Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) (ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/810/oj>).

des Rates¹⁴ zurück, um die Zusammenarbeit mit Drittstaaten erforderlichenfalls zu verbessern.

(54) Die externe Dimension der Rückkehrpolitik ist ein integraler Bestandteil des ganzheitlichen Ansatzes im Bereich der Migrationssteuerung. Eine wirksame Zusammenarbeit bei der Rückkehr und Rückübernahme ist eine zentrale externe Komponente ausgewogener und umfassender Partnerschaften mit Drittstaaten im Einklang mit den in der Verordnung (EU) 2024/1351 genannten Zielen. Der Europäische Rat forderte — unter anderem in seinen Schlussfolgerungen vom Oktober 2024 — rasche Maßnahmen zur Gewährleistung einer wirksamen Rückkehr, wobei alle einschlägigen politischen Unionsmaßnahmen und Instrumente, etwa in den Bereichen Visumpolitik, Handel, Entwicklung und Diplomatie, unterstützend genutzt werden sollten. Dabei bedarf es sowohl in den Mitgliedstaaten als auch innerhalb der Organe der Union eines ressortübergreifenden Ansatzes.

(55) Da sich die Zusammenarbeit von Drittstaaten im Bereich der Rückkehr und Rückübernahme illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger in der Praxis als schwierig erweisen kann, sollten die Union und die Mitgliedstaaten in dem Fall, dass ein oder mehrere Mitgliedstaaten Schwierigkeiten im Hinblick auf die Zusammenarbeit von Drittstaaten bei der Rückübernahme hat bzw. haben, etwa bei der Bestätigung der Staatsangehörigkeit, der Beschaffung der erforderlichen Reisedokumente von den zuständigen Drittstaatsbehörden und der Organisation von Rückkehraktionen, unbeschadet der Bewertung der Zusammenarbeit von Drittstaaten bei der Rückübernahme gemäß Artikel 25a der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 die im Unionsrecht vorgesehenen bestehenden einschlägigen Instrumente nutzen können, sofern sie im Rahmen eines koordinierten Ansatzes der Union zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich der Rückkehr und Rückübernahme durch die Gesetzgebungsakte zur Einrichtung dieser Instrumente gebunden sind.

(56) Ein koordiniertes Vorgehen der Mitgliedstaaten bei der Rückübernahme ist von entscheidender Bedeutung, um die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen zu erleichtern. Unzureichende Folgemaßnahmen zu vollstreckbaren Rückkehrentscheidungen könnten die Effizienz des gemeinsamen Rückkehrkonzepts beeinträchtigen. Im Anschluss an vollstreckbare Rückkehrentscheidungen sollten systematisch alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um die Rückkehr durchzuführen, gegebenenfalls einschließlich der Übermittlung von Rückübernahmeersuchen an die Behörden von Drittstaaten in Fällen, in denen Zweifel an der Staatsangehörigkeit bestehen oder ein Reisedokument beschafft werden muss.

(57) Wirksame Rückkehrverfahren beruhen auf einer effizienten Verwaltungszusammenarbeit und einem effizienten Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten. Der Informationsaustausch, einschließlich des Austauschs von Daten über die Identität und Staatsangehörigkeit der Drittstaatsangehörigen, ihre Reisedokumente und andere relevante Informationen, sollte auf klaren Vorschriften basieren, einschließlich der Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/1860 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵. Diese Vorschriften sollten die Grundsätze des Datenschutzes und die Rechte der betroffene-

¹⁴ Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1896/oj>).

¹⁵ Verordnung (EU) 2018/1860 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Nutzung des Schengener Informationssystems für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1860/oj>).

nen Person wahren und sicherstellen, dass diese Informationen richtig sind, ausschließlich für die Zwecke der Rückkehr, Abschiebung, Rückübernahme und Reintegration verwendet werden und vor unbefugtem Zugriff, unbefugter Offenlegung oder unbefugter Nutzung geschützt sind.

(58) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke der vorliegenden Verordnung gilt die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Union für die Zwecke der vorliegenden Verordnung gilt die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷. Angesichts der wichtigen Gründe des öffentlichen Interesses, die der Rückübernahme und der wirksamen Rückkehr zugrunde liegen, könnte für die Zwecke der Rückkehr, Abschiebung, Rückübernahme und Reintegration die Übermittlung personenbezogener Daten von Drittstaatsangehörigen, gegen die eine Rückkehrentscheidung ergangen ist, einschließlich Daten zu ihrer Identität und zu Reisedokumenten, anderer relevanter Daten sowie in hinreichend begründeten Fällen Daten über ihre strafrechtlichen Verurteilungen und ihre Gesundheit, erforderlich sein. Solche Übermittlungen müssen im Einklang mit Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 bzw. Kapitel V der Verordnung (EU) 2018/1725, den Rechten betroffener Personen sowie den Grundsätzen der Nichtzurückweisung, der Verhältnismäßigkeit und der Notwendigkeit sowie der Charta erfolgen.

(59) Die im Bereich Asyl zuständigen Behörden und die zuständigen Behörden, die in die verschiedenen Phasen des Rückkehrverfahrens involviert sind, sollten zusammenarbeiten und sich eng abstimmen, um eine wirksame Rückkehr sicherzustellen.

(60) Ein gemeinsames Rückkehrsystem sollte die digitalen Systeme zur Unterstützung der Durchführung von Rückkehr, Rückübernahme und Reintegration in vollem Umfang nutzen, wobei der Schwerpunkt auf effizienten Verwaltungsverfahren, Zusammenarbeit, Informationsaustausch und Interoperabilität liegen sollte.

(61) Die Zusammenarbeit und Unterstützung zwischen den Mitgliedstaaten sollte grundsätzlich auch zu dem Zweck erfolgen, die Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet zu ermöglichen, logistische oder sonstige materielle Hilfe oder Sachleistungen im Zusammenhang mit einer solchen Durchreise bereitzustellen, Überstellungen in einen anderen Mitgliedstaat zu erleichtern, sei es aufgrund bilateraler Abkommen oder Vereinbarungen oder auf der Grundlage der Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten, oder die Ausreise Drittstaatsangehöriger in Mitgliedstaaten, in dem diese ein Aufenthaltsrecht haben, zu unterstützen.

(62) Unbeschadet des Mehrjährigen Finanzrahmens 2028-2034 leistet die Union finanzielle und operative Unterstützung, um eine wirksame Durchführung dieser Verordnung zu erreichen. Soweit Tätigkeiten aus der thematischen Fazilität des Asyl- und Migrationsfonds finanziert werden sollten, können diese im Rahmen der direkten, indirekten oder

geteilten Mittelverwaltung durchgeführt werden. Die Mitgliedstaaten sollten die verfügbaren Finanzierungsinstrumente, Programme und Projekte der Union im Bereich der Rückkehr, insbesondere im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/1147 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁸, sowie die operative Unterstützung durch Frontex gemäß der Verordnung (EU) 2019/1896 bestmöglich nutzen.

(63) Die Berichterstattung über die Wirksamkeit dieser Verordnung und die Ermittlung verbesserungsbedürftiger Bereiche sollte auf der Erhebung und Auswertung bestehender, zuverlässiger und vergleichbarer Statistiken über die Effizienz der Rückkehrverfahren, die Kooperation von Drittstaaten und die Reintegrationsbemühungen beruhen. Zwecks Sicherstellung der Relevanz der Statistiken sollten die in der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁹, der Verordnung (EU) 2019/1896 und im nationalen Recht festgelegten Standards berücksichtigt und erforderlichenfalls überprüft werden. Es sollten gemeinsame Standards und Definitionen für die Erhebung und Meldung relevanter Daten festgelegt werden, um die Bewertung der Auswirkungen der vorliegenden Verordnung zu ermöglichen und zu fundierten Entscheidungen über künftige politische Entwicklungen beizutragen.

(64) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse zur Festlegung der Europäischen Rückkehranordnung übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁰ wahrgenommen werden.

(65) Mit der vorliegenden Verordnung wird ein neues gemeinsames System für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger eingeführt, das direkt von den nationalen Behörden umzusetzen ist. Dieses neue System bringt wichtige Neuerungen mit sich, mit denen die Effizienz des Rückkehrverfahrens verbessert werden soll, auch in Bezug auf die Rückkehrdrittstaaten und die externe Dimension der Rückkehr. Damit die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen zügig angewandt werden können, sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten. Die nicht in Artikel 50 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung genannten Bestimmungen, die Vorrang vor der Richtlinie 2008/115/EG haben und den in jener Richtlinie vorgegebenen Rechtsrahmen vollständig ersetzen sollen, sollten ab dem 17. Oktober 2027 gelten, damit alle erforderlichen vorbereitenden und operativen Maßnahmen getroffen werden können, ihre reibungslose, wirksame und kohärente Umsetzung auf Unionsebene sowie auf nationaler Ebene sichergestellt wird und Überschneidungen zwischen der genannten Richtlinie und der vorliegenden Verordnung verhindert werden.

¹⁸ Verordnung (EU) 2021/1147 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (ABl. L 251 vom 15.7.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1147/oj>).

¹⁹ Verordnung (EG) Nr. 862/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 311/76 des Rates über die Erstellung von Statistiken über ausländische Arbeitnehmer (ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 2, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2007/862/oj>).

²⁰ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj>).

¹⁶ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj>).

¹⁷ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj>).

Die Richtlinien 2001/40/EG, 2008/115/EG und die Entscheidung 2004/191/EG des Rates²¹ sollten deshalb zu dem genannten Datum aufgehoben werden.

(66) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Effizienz der Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger zu verbessern, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen des Umfangs oder der Wirkungen der Maßnahme zur Gewährleistung eines gemeinsamen und kohärenten Ansatzes der Mitgliedstaaten auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 EUV verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

(67) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet. Da diese Verordnung den Schengen-Besitzstand ergänzt, sollte Dänemark gemäß Artikel 4 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diese Verordnung angenommen hat, beschließen, ob es sie in nationales Recht umsetzt.

(68) Diese Verordnung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokoll Nr. 19 über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand nicht beteiligt, und Irland ist vorbehaltlich der Anwendung des Artikels 4 dieses Protokolls weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

(69) Für Island und Norwegen stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands²² dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe C des Beschlusses 1999/437/EG des Rates²³ genannten Bereich gehören.

(70) Für die Schweiz stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands²⁴ dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe C des Beschlusses 1999/437/EG des Rates in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2008/146/EG des Rates²⁵ genannten Bereich gehören.

²¹ Entscheidung 2004/191/EG des Rates vom 23. Februar 2004 zur Festlegung der Kriterien und praktischen Einzelheiten zum Ausgleich finanzieller Ungleichgewichte aufgrund der Anwendung der Richtlinie 2001/40/EG über die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen über die Rückführung von Drittstaatsangehörigen (ABl. L 60 vom 27.2.2004, S. 55, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2004/191/oj>).

²² ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36, ELI: [http://data.europa.eu/eli/agree_international/1999/439\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/agree_international/1999/439(1)/oj).

²³ Beschluss 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1999/437/oj>).

²⁴ ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 52, ELI: [http://data.europa.eu/eli/agree_international/2008/178\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/agree_international/2008/178(1)/oj).

²⁵ Beschluss 2008/146/EG des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Ge-

(71) Für Liechtenstein stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe C des Beschlusses 1999/437/EG in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2011/350/EU des Rates²⁶ genannten Bereich gehören.

(72) Diese Verordnung stellt einen auf dem Schengen-Besitzstand aufbauenden oder anderweitig damit zusammenhängenden Rechtsakt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Beitrittsakte von 2003 dar.

(73) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 konsultiert und hat am 23. Mai 2025 eine Stellungnahme abgegeben —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1. Gegenstand. (1) Mit dieser Verordnung wird ein gemeinsames System für die wirksame Rückkehr von illegal im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhältigen Drittstaatsangehörigen (im Folgenden „illegal aufhältige Drittstaatsangehöriger“) im Einklang mit den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) anerkannten Grundrechten, den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts sowie den geltenden internationalen Verpflichtungen, einschließlich der Menschenrechte, eingeführt.

(2) Ziel dieser Verordnung ist es, den Mitgliedstaaten das Ergreifen aller erforderlichen Maßnahmen zu ermöglichen, um unter Berücksichtigung des Gesamtkonzepts nach Artikel 3, Artikel 4 Buchstabe h und Artikel 5 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2024/1351 eine wirksame Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger sicherzustellen.

Art. 2. Anwendungsbereich. (1) Diese Verordnung gilt für illegal aufhältige Drittstaatsangehörige.

meinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2008/146/oj>).

²⁶ Beschluss 2011/350/EU des Rates vom 7. März 2011 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands in Bezug auf die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen und den freien Personenverkehr (ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 19, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2011/350/oj>).

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Personen, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr im Sinne des Artikels 2 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁷ haben.

(3) Die vorliegende Verordnung lässt die Bestimmungen der Verordnungen (EU) 2024/1351, (EU) 2024/1348 und (EU) 2024/1349 des Europäischen Parlaments und des Rates unberührt.

(4) Unbeschadet des Absatzes 5 des vorliegenden Artikels gilt die vorliegende Verordnung nicht für Drittstaatsangehörige,

- a) die an den Außengrenzen einer Einreiseverweigerung gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/399 unterliegen oder denen — im Falle eines nicht an die genannte Verordnung gebundenen Mitgliedstaats — gemäß gleichwertigem nationalen Recht die Einreise in das Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats verweigert wurde;
- b) die von den zuständigen Behörden in Verbindung mit einem illegalen Überschreiten der Außengrenze eines Mitgliedstaats auf dem Land-, See- oder Luftwege aufgegriffen bzw. abgefangen wurden und die nicht anschließend die Genehmigung oder das Recht erhalten haben, sich in diesem Mitgliedstaat aufzuhalten;
- c) die nach nationalem Recht aufgrund einer strafrechtlichen Sanktion oder infolge einer strafrechtlichen Sanktion rückkehrpflichtig sind;
- d) gegen die ein Auslieferungsverfahren anhängig ist.

(5) ¹Ein Mitgliedstaat kann beschließen, diese Verordnung auf eine oder mehrere der in Absatz 4 Buchstaben a, b und c genannten Kategorien von Drittstaatsangehörigen anzuwenden. ²In solchen Fällen gilt diese Verordnung für jene Kategorien von Drittstaatsangehörigen ab dem Tag, an dem der betroffene Mitgliedstaat seine Entscheidung den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mitteilt.

(6) Beschließt ein Mitgliedstaat, diese Verordnung auf Drittstaatsangehörige anzuwenden, die aufgrund einer strafrechtlichen Sanktion rückkehrpflichtig sind, so finden die Artikel 5, 7 und 8 keine Anwendung.

(7) In Bezug auf Drittstaatsangehörige, die gemäß Absatz 4 Buchstaben a oder b vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen sind, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass diese nicht eine weniger günstige Behandlung erfahren und ihnen nicht ein geringeres Maß an Schutz gewährt wird, als dies in Artikel 10 Absätze 9 und 10, Artikel 11 Absatz 2, Artikel 11 Absatz 6 Buchstaben c und e, Artikel 32 Absätze 1 bis 6 und Artikel 33 vorgesehen ist, und halten den Grundsatz der Nichtzurückweisung ein.

(8) Diese Verordnung gilt unbeschadet des nationalen Strafrechts der Mitgliedstaaten und insbesondere der Bestimmungen über wirksame, verhältnismäßige und abschreckende strafrechtliche Sanktionen, einschließlich Freiheitsentzug, im Zusammenhang mit dem illegalen Aufenthalt, sofern die betreffenden

²⁷ Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/399/oj>).

Strafverfahren oder die Anwendung solcher Sanktionen die Verwirklichung der wirksamen Rückkehr nicht gefährden.

Artikel 3. Begriffsbestimmungen. Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Drittstaatsangehöriger“ eine Person, die nicht Unionsbürger im Sinne des Artikels 20 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist und die nicht nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr im Sinne des Artikels 2 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2016/399 hat;
2. „illegaler Aufenthalt“ die Anwesenheit im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats eines Drittstaatsangehörigen, der die Einreisevoraussetzungen für Drittstaatsangehörige nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/399 oder die Aufenthaltsbedingungen des jeweiligen Mitgliedstaats oder — im Falle eines nicht an die genannte Verordnung gebundenen Mitgliedstaats — in gleichwertigem nationalen Recht festgelegte Voraussetzungen für die Einreise oder den Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllt;
3. „Rückkehrstaat“ eines der Folgenden:
 - a) Einen Drittstaat, bei dem es sich um den Herkunftsstaat des Drittstaatsangehörigen handelt;
 - b) einen Drittstaat, bei dem es sich um den Staat des früheren gewöhnlichen Aufenthalts des Drittstaatsangehörigen handelt;
 - c) einen Transit-Drittstaat auf dem Weg in die Union gemäß den Rückübernahmeabkommen oder -vereinbarungen der Union oder der Mitgliedstaaten;
 - d) einen anderen als den unter den Buchstaben a und b genannten Drittstaat, in dem der Drittstaatsangehörige ein Recht auf Einreise und Aufenthalt hat;
 - e) einen sicheren Drittstaat, hinsichtlich dessen der Antrag eines Drittstaatsangehörigen auf internationalen Schutz gemäß Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1348 oder — im Falle von nicht an die genannte Verordnung gebundenen Mitgliedstaaten — gemäß gleichwertigen Bestimmungen, wenn sie solche in ihr nationales Recht aufgenommen haben, als unzulässig abgelehnt wurde;
 - f) den ersten Asylstaat, hinsichtlich dessen der Antrag eines Drittstaatsangehörigen auf internationalen Schutz gemäß Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1348 oder — im Falle von nicht durch die genannte Verordnung gebundenen Mitgliedstaaten — gemäß gleichwertigen Bestimmungen, wenn sie solche in ihr nationales Recht aufgenommen haben, als unzulässig abgelehnt wurde;
 - g) einen anderen als den unter Buchstabe a, b oder d genannten Drittstaat, mit dem ein Abkommen oder eine Vereinbarung besteht, auf dessen bzw. deren Grundlage der Drittstaatsangehörige nach Artikel 14 dieser Verordnung aufgenommen wird;

4. „Rückkehrentscheidung“ die behördliche oder richterliche Maßnahme oder Entscheidung, mit der der illegale Aufenthalt eines Drittstaatsangehörigen festgestellt und eine Verpflichtung zur Ausreise aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten festgestellt oder auferlegt wird;
5. „Rückkehr“
 - a) die freiwillige Rückkehr eines illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen im Sinne von Nummer 8 oder
 - b) die Abschiebung eines illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen durch die zuständigen Behörden aus den Mitgliedstaaten in einen der in einer Abschiebungsentscheidung bzw. in einer Rückkehrentscheidung bestimmten Rückkehrstaat;
6. „Abschiebungsentscheidung“ die behördliche oder richterliche Maßnahme oder Entscheidung, mit der festgestellt wird, dass ein Drittstaatsangehöriger in einen oder mehrere Rückkehrstaaten abgeschoben werden kann;
7. „Abschiebung“ die Vollstreckung einer Rückkehrentscheidung oder einer Abschiebungsentscheidung durch die zuständigen Behörden im Wege der physischen Verbringung aus den Mitgliedstaaten in einen Rückkehrstaat;
8. „freiwillige Rückkehr“ die eigenständig, mit oder ohne Unterstützung und ohne Rückgriff auf die Abschiebung erfolgende Ausreise aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten eines illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen, der seiner Ausreisepflicht innerhalb oder nach Ablauf der in der Rückkehrentscheidung festgelegten Ausreisefrist nachkommt;
9. „Flucht“ die Handlung, durch die sich ein Drittstaatsangehöriger der Verfügung der zuständigen Verwaltungs- oder Justizbehörden entzieht;
10. „Einreiseverbot“ eine behördliche oder richterliche Maßnahme oder Entscheidung, mit der die Einreise eines Drittstaatsangehörigen in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten und der dortige Aufenthalt untersagt wird;
11. „Rückkehraktion“ eine von einer zuständigen Behörde organisierte oder koordinierte oder von Frontex unterstützte Aktion, mit der Drittstaatsangehörige aus einem oder mehreren Mitgliedstaaten rückgeführt werden.

Artikel 4. Grundrechte. Bei der Anwendung dieser Verordnung handeln die Mitgliedstaaten unter vollständiger Einhaltung des einschlägigen Unionsrechts, einschließlich der Charta, des einschlägigen Völkerrechts, der Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Zugang zu internationalem Schutz, des Grundsatzes der Nichtzurückweisung sowie der Grundrechte.

KAPITEL II. RÜCKKEHRVERFAHREN

ABSCHNITT 1. VERFAHREN ZUR ANORDNUNG DER RÜCKKEHR

Artikel 5. Rückkehrentscheidung. (1) Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats erlassen gegenüber jedem illegal in dessen Hoheitsgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen eine Rückkehrentscheidung, in der eine Verpflichtung zur Ausreise aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten auferlegt oder festgestellt wird.

(2) ^[1] In einer Rückkehrentscheidung wird

- a) eine Ausreisefrist von höchstens 30 Tagen gesetzt, bis zu deren Ablauf der Drittstaatsangehörige das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu verlassen hat, oder
- b) festgestellt, dass der Drittstaatsangehörige das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten umgehend verlassen muss.

^[2] Die in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannte, nicht zu überschreitende Ausreisefrist kann, wie im nationalen Recht näher bestimmt, verkürzt werden.

^[3] Die Mitgliedstaaten können in ihrem nationalen Recht die Umstände festlegen, unter denen einem Drittstaatsangehörigen eine Ausreisefrist einzuräumen ist oder er umgehend auszureisen hat.

(3) Abweichend von Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a kann eine Rückkehrentscheidung unter gebührender Berücksichtigung der besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalls eine Ausreisefrist vorsehen, die 30 Tage überschreitet.

(4) Die zuständigen Behörden können die ursprünglich in einer Rückkehrentscheidung angegebene Ausreisefrist unter gebührender Berücksichtigung der besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalls, insbesondere einer Teilnahme an einem Rückkehr- und Reintegrationsprogramm nach Artikel 44 Absatz 3 oder der Einhaltung der Mitwirkungspflicht nach Artikel 18, verlängern.

(5) Die zuständigen Behörden können die ursprünglich in einer Rückkehrentscheidung angegebene Ausreisefrist im Falle einer Nichteinhaltung der Mitwirkungspflicht nach Artikel 18 verkürzen.

(6) Der Tag, ab dem die Ausreisefrist berechnet wird, wird nach nationalem Recht festgelegt.

(7) ¹Die Rückkehrentscheidung wird schriftlich unter Angabe der sachlichen und rechtlichen Gründe erlassen. ²Der Drittstaatsangehörige wird über die verfügbaren Rechtsbehelfe und die Fristen für die Einlegung dieser Rechtsbehelfe belehrt. ³Die Rückkehrentscheidung wird dem Drittstaatsangehörigen so bald wie möglich gemäß dem nationalen Recht des Entscheidungsmitgliedstaats mitgeteilt. ⁴Ist der Aufenthaltsort des Drittstaatsangehörigen nicht bekannt, so wird die Rückkehrentscheidung gemäß dem nationalen Recht mitgeteilt.

(8) ¹Die zuständigen Behörden können beschließen, die in Absatz 7 genannten sachlichen Gründe nicht oder nur eingeschränkt anzugeben, wenn das nationale Recht eine Einschränkung des Rechts auf Information vorsieht oder wenn dies zum Schutz der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit oder der nationalen Sicherheit und zur Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten erforderlich ist. ²In solchen Fällen wird der Drittstaatsangehörige über den wesentlichen Inhalt der Gründe, auf denen die Rückkehrentscheidung beruht, zum Zwecke des Zugangs zu einem wirksamen Rechtsbehelf unterrichtet. ³Die Verpflichtung, den Drittstaatsangehörigen über den wesentlichen Inhalt der Gründe zu unterrichten, umfasst nicht die Verpflichtung zur Offenlegung von Verschlusssachen.

(9) ¹Der Rückkehrstaat bzw. die Rückkehrstaaten können in der Rückkehrentscheidung oder gemäß Artikel 10 Absatz 4 vor Durchführung der Abschiebung bestimmt werden. ²Beschließt der Drittstaatsangehörige, freiwillig in einen anderen Staat als den Rückkehrstaat bzw. die Rückkehrstaaten, der bzw. die in der Rückkehrentscheidung oder in der Abschiebungsentscheidung bestimmt ist bzw. sind, zurückzukehren, so muss keine neue Entscheidung zur Festlegung des Rückkehrstaats erlassen werden.

(10) ¹Die zuständigen Behörden werden nicht daran gehindert, eine Rückkehrentscheidung zu erlassen, wenn ein Abschiebungshindernis vorliegt. ²Wurde der Rückkehrstaat in der Rückkehrentscheidung festgelegt und die Gefahr einer Zurückweisung festgestellt, so wird die Abschiebung in diesen Rückkehrstaat gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a aufgeschoben.

(11) ¹Dem Drittstaatsangehörigen wird auf Wunsch eine schriftliche oder mündliche Übersetzung der wichtigsten Bestandteile der Rückkehrentscheidung, einschließlich der Informationen über mögliche Rechtsbehelfe, in einer Sprache zur Verfügung gestellt, die der Drittstaatsangehörige versteht oder bei der vernünftigerweise davon auszugehen ist, dass er sie versteht. ²Hierzu können die zuständigen Behörden, falls zweckmäßig, auf standardisierte Übersetzungsvorlagen oder maschinell unterstützte Übersetzungstools oder maschinell erstellte Übersetzungen zurückgreifen.

(12) Die Rückkehrentscheidung wird mit der Entscheidung über die Beendigung des rechtmäßigen Aufenthalts eines Drittstaatsangehörigen in ein und demselben Akt oder in einem gesonderten Akt gleichzeitig und zusammen mit dieser Entscheidung oder unverzüglich danach erlassen, und lässt die in Kapitel V und anderen einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts und des Völkerrechts vorgesehenen Verfahrensgarantien unberührt.

(13) ¹Die Kommission erlässt spätestens am 17. April 2027 einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung des Formulars der „Europäischen Rückkehranordnung“. ²Die Europäische Rückkehranordnung enthält die wichtigsten Bestandteile der Rückkehrentscheidung und gegebenenfalls der Abschiebungsentscheidung. ³Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 47 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

(14) Nach Erlass der Rückkehrentscheidung verwenden die Mitgliedstaaten eine Europäische Rückkehranordnung und stellen sie über das Schengener Informationssystem gemäß der Verordnung (EU) 2018/1860 bereit.

(15) ¹Bis zum Tag des Erlasses des in Absatz 13 genannten Durchführungsrechtsakts beginnen die Mitgliedstaaten und die Kommission sowie die einschlägigen Agenturen der Union wie eu-LISA damit, die erforderlichen rechtlichen und technischen Vorkehrungen zu treffen, damit die Europäische Rückkehranordnung über das Schengener Informationssystem bereitgestellt wird, um die Erfüllung der Verpflichtung nach Absatz 14 zu erleichtern. ²Die Kommission und die einschlägigen Agenturen der Union wie eu-LISA unterstützen die Mitgliedstaaten entsprechend.

(16) Bis zum 17. Oktober 2027 ergreifen die Kommission und die einschlägigen Agenturen der Union wie eu-LISA Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Möglichkeit einer automatisierten Bearbeitung der Europäischen Rückkehranordnung besteht, um die Anwendung von Artikel 7 effizienter zu machen.

(17) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 17. Oktober 2027 mit, welche rechtlichen und technischen Vorkehrungen getroffen wurden, um der in Absatz 14 genannten Verpflichtung nachzukommen.

Artikel 6. Ausnahmen von der Verpflichtung zum Erlass einer Rückkehrentscheidung. (1) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten können beschließen, keine Rückkehrentscheidung zu erlassen, wenn ein illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger

- a) nach dem Verfahren gemäß Artikel 23a der Verordnung (EU) 2016/399 in einen anderen Mitgliedstaat überstellt wird,
- b) im Rahmen bilateraler Abkommen oder Vereinbarungen oder auf der Grundlage einer Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 42 in einen anderen Mitgliedstaat überstellt wird,
- c) eine Person ist, deren illegaler Aufenthalt im Rahmen von Grenzüberschreitungskontrollen an einer Außengrenze bei der Ausreise nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2016/399 oder — im Falle von nicht an die genannte Verordnung gebundenen Mitgliedstaaten — bei gleichwertigen Kontrollen nach nationalem Recht festgestellt wird, wobei ein Aufschub der Ausreise des betreffenden Drittstaatsangehörigen so weit wie möglich vermieden wird.

(2) Eine Rückkehrentscheidung wird nicht erlassen, wenn der Drittstaatsangehörige im Besitz eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten gültigen Aufenthaltstitels, eines Visums für den längerfristigen Aufenthalt oder einer sonstigen Aufenthaltsberechtigung ist.

(3) ¹In den in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten Fällen fordert derjenige Mitgliedstaat, auf dessen Hoheitsgebiet der Drittstaatsangehörige sich illegal aufhält, den Drittstaatsangehörigen auf, sich umgehend in das Hoheitsgebiet dieses anderen Mitgliedstaats zu begeben. ²Kommt der Drittstaatsangehörige dieser Aufforderung nicht nach oder ist die sofortige Ausreise des Drittstaatsangehörigen aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit

oder der nationalen Sicherheit erforderlich, so kann der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich der Drittstaatsangehörige illegal aufhält, den anderen Mitgliedstaat nach Artikel 42 um Zusammenarbeit ersuchen oder eine Rückkehrentscheidung nach Artikel 5 erlassen.

(4) Eine Rückkehrentscheidung wird nicht erlassen, wenn das Verfahren nach Artikel 7 Anwendung findet.

Artikel 7. Anerkennung und Vollstreckung von Rückkehrentscheidungen, die von einem anderen Mitgliedstaat erlassen wurden. (1) ¹Der Mitgliedstaat, in dem sich der Drittstaatsangehörige illegal aufhält (im Folgenden „Vollstreckungsmitgliedstaat“), kann eine vollstreckbare Rückkehrentscheidung — und gegebenenfalls eine Abschiebungsentscheidung —, die gegen diesen Drittstaatsangehörigen von einem anderen Mitgliedstaat (im Folgenden „Entscheidungsmitgliedstaat“) nach Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 10 Absatz 3 erlassen wurde, anerkennen und vollstrecken. ²Diese Vollstreckung wird basierend auf den in der Europäischen Rückkehranordnung genannten verfügbaren Informationen und im Einklang mit den nationalen Bestimmungen und den Verfahren nach Artikel 10 durchgeführt.

(2) ¹Die Anerkennung muss nicht in Form eines Verwaltungsverfahrens erfolgen. ²Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, für die Zwecke der Anerkennung Verwaltungsmaßnahmen oder -entscheidungen zu erlassen.

(3) Erkennt ein Mitgliedstaat eine Rückkehrentscheidung oder eine Abschiebungsentscheidung nach Absatz 1 nicht an oder vollstreckt sie nicht, so erlässt dieser Mitgliedstaat unter den in Artikel 5 genannten Bedingungen eine Rückkehrentscheidung oder eine Abschiebungsentscheidung gemäß Artikel 10 Absatz 3.

(4) Erkennt ein Mitgliedstaat eine Rückkehr- oder Abschiebungsentscheidung gemäß Absatz 1 an oder vollstreckt sie, so setzt er die Abschiebung aus, wenn die Wirkungen der Rückkehr- oder Abschiebungsentscheidung im Entscheidungsmitgliedstaat ausgesetzt werden, und kann unter den in Artikel 5 festgelegten Bedingungen eine Rückkehrentscheidung erlassen.

(5) Setzt der Entscheidungsmitgliedstaat die Rückkehrentscheidung aus oder nimmt sie zurück oder wird die Rückkehrentscheidung von einer Verwaltungsbehörde oder einem Gericht aufgehoben, so erlässt der Vollstreckungsmitgliedstaat unter den in Artikel 5 genannten Bedingungen eine Rückkehrentscheidung.

(6) Der Entscheidungsmitgliedstaat stellt dem Vollstreckungsmitgliedstaat im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1860 auf Ersuchen alle verfügbaren Daten und Dokumente zur Verfügung, die für die Zwecke der Rückkehr oder der Abschiebung erforderlich sind.

(7) Die Anwendung des vorliegenden Artikels lässt die Anwendung der in Artikel 6 genannten Ausnahmen unberührt.

(8) Die Mitgliedstaaten leiten bis zum Tag des Erlasses des in Artikel 5 Absatz 13 genannten Durchführungsrechtsakts vorbereitende Maßnahmen ein, die die Anerkennung von Rückkehrentscheidungen oder Abschiebungsentscheidungen, die von einem anderen Mitgliedstaat erlassen wurden, erleichtern könnten, einschließlich gegebenenfalls rechtlicher und technischer Vorkehrungen in ihren nationalen Systemen, Änderungen an nationalen IT-Systemen sowie einschlägiger Ausbildungs- und Pilotprojektmaßnahmen.

dungen, die von einem anderen Mitgliedstaat erlassen wurden, erleichtern könnten, einschließlich gegebenenfalls rechtlicher und technischer Vorkehrungen in ihren nationalen Systemen, Änderungen an nationalen IT-Systemen sowie einschlägiger Ausbildungs- und Pilotprojektmaßnahmen.

(9) Bis zum 17. Oktober 2029 bewertet die Kommission die Umsetzung der gegenseitigen Anerkennung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels, insbesondere im Hinblick auf

- die Frage, ob die in Artikel 5 Absatz 15 genannten rechtlichen und technischen Vorkehrungen zur Bereitstellung der Europäischen Rückkehranordnung über das Schengener Informationssystem von den Mitgliedstaaten getroffen werden und wirksam sind;
- die Frage, ob die in Artikel 5 Absatz 16 genannten rechtlichen und technischen Vorkehrungen zur Gewährleistung der automatisierten Bearbeitung der Europäischen Rückkehranordnung von den Mitgliedstaaten getroffen werden;
- die Wirksamkeit der Anerkennung und Vollstreckung von Rückkehrentscheidungen und Abschiebungsentscheidungen;
- die sich daraus ergebende Belastung der nationalen Justiz- und Verwaltungssysteme und
- die Ergebnisse einschlägiger Ausbildungs- und Pilotprojektmaßnahmen.

(10) ¹Auf der Grundlage der in Absatz 9 genannten Bewertung legt die Kommission gegebenenfalls Gesetzgebungsvorschläge, einschließlich gezielter Änderungen zur Gewährleistung einer wirksamen Rückkehr, vor, um die verpflichtende Anerkennung und Vollstreckung von vollstreckbaren Rückkehrentscheidungen und Abschiebungsentscheidungen, die von einem anderen Mitgliedstaat erlassen wurden, einzuführen. ²Legt die Kommission keinen Vorschlag vor, erläutert sie die Gründe hierfür.

ABSCHNITT 2. EINREISEVERBOT

Artikel 8. Erlass eines Einreiseverbots. (1) Rückkehrentscheidungen werden einem Einreiseverbot verbunden, wenn

- der Drittstaatsangehörige einer Abschiebung nach Artikel 10 unterliegt,
- der Verpflichtung, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu verlassen, nicht innerhalb der nach Artikel 5 gesetzten Fristen nachgekommen wurde oder
- der Drittstaatsangehörige ein Sicherheitsrisiko im Sinne des Artikels 13 darstellt.

(2) In anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen können die zuständigen Behörden eine Rückkehrentscheidung oder eine Abschiebungsentscheidung mit einem Einreiseverbot verbinden, wobei sie die jeweiligen Umstände berücksichtigen, insbesondere die Kooperationsbereitschaft des Drittstaatsangehörigen.

(3) ¹Das Einreiseverbot wird als Teil der Rückkehrentscheidung oder im Rahmen der Abschiebungsentscheidung oder gesondert schriftlich erlassen. ²Das Einreiseverbot wird dem Drittstaatsangehörigen in einer Sprache mitgeteilt, die er versteht oder bei der vernünftigerweise davon auszugehen ist, dass er sie versteht. ³Hierzu können die zuständigen Behörden, falls zweckmäßig, auf standardisierte Übersetzungsvorlagen oder maschinell unterstützte Übersetzungstools oder maschinell erstellte Übersetzungen zurückgreifen.

(4) ¹Die zuständigen Behörden können gegenüber einem Drittstaatsangehörigen, der sich illegal im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhält und dessen illegaler Aufenthalt im Rahmen von Grenzübertretungskontrollen bei der Ausreise nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2016/399 oder — im Falle von nicht an die genannte Verordnung gebundenen Mitgliedstaaten — bei gleichwertigen Kontrollen nach nationalem Recht festgestellt wird, ein Einreiseverbot erlassen, ohne eine Rückkehrentscheidung zu erlassen. ²Das Einreiseverbot kann in diesen Fällen erlassen und mitgeteilt werden, nachdem der Drittstaatsangehörige das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verlassen hat, wobei ein Aufschub der Ausreise des betreffenden Drittstaatsangehörigen so weit wie möglich vermieden wird.

(5) Verlässt ein illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, bevor eine Rückkehrentscheidung erlassen wird, so können die zuständigen Behörden ein Einreiseverbot ohne eine Rückkehrentscheidung erlassen.

(6) Sind die Gründe für den Erlass eines Einreiseverbots eingetreten, nachdem eine Rückkehrentscheidung erlassen wurde, so können die zuständigen Behörden ein Einreiseverbot erlassen, ohne eine neue Rückkehrentscheidung zu erlassen.

(7) Die zuständigen Behörden können in Einzelfällen aus humanitären Gründen, wenn der Drittstaatsangehörige Opfer von Menschenhandel ist oder wenn der Drittstaatsangehörige ordnungsgemäß mit den zuständigen Behörden zusammenarbeitet, indem er sich beispielsweise für ein Rückkehr- und Reintegrationsprogramm anmeldet, vom Erlass eines Einreiseverbots absehen.

(8) ¹Die Dauer eines Einreiseverbots wird in Anbetracht der jeweiligen Umstände des Einzelfalls auf höchstens zehn Jahre festgesetzt. ²Unbeschadet Artikel 13 Absatz 5 Buchstabe a kann mit einer hinreichenden Begründung ein Einreiseverbot von höchstens 20 Jahren erlassen werden, wenn dies als notwendig erachtet wird, um den Drittstaatsangehörigen an der Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu hindern.

(9) Der Zeitraum des Einreiseverbots beginnt mit dem Tag, an dem der Drittstaatsangehörige das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verlassen hat.

Artikel 9. Aufhebung, Aussetzung oder Verkürzung der Dauer eines Einreiseverbots. (1) Unbeschadet der Absätze 2 und 3 kann ein Einreiseverbot von der zuständigen Behörde des Entscheidungsmitgliedstaats aufgehoben oder ausgesetzt oder seine Dauer verkürzt werden, wenn der Drittstaatsangehörige nachweist, dass er freiwillig zurückgekehrt ist.

(2) Unbeschadet des Absatzes 3 kann die zuständige Behörde des Entscheidungsmitgliedstaats, wenn sie es für angebracht hält, ein Einreiseverbot in begründeten Einzelfällen, auch aus humanitären Gründen, unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände aufheben oder aussetzen oder seine Dauer verkürzen.

(3) Unbeschadet des Absatzes 4 kann der Drittstaatsangehörige einen hinreichend begründeten Antrag auf Aufhebung, Aussetzung oder Verkürzung der Dauer eines Einreiseverbots stellen, sofern der Drittstaatsangehörige das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verlassen hat.

(4) ¹Ein Drittstaatsangehöriger, gegen den gemäß Artikel 8 Absatz 8 oder Artikel 13 Absatz 5 Buchstabe a ein Einreiseverbot von mehr als zehn Jahren erlassen wurde, kann zehn Jahre nach seiner Ausreise aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten beim Entscheidungsmitgliedstaat beantragen, dass dieser unter gebührender Berücksichtigung aller relevanten Umstände — gegebenenfalls einschließlich der Frage, ob der Drittstaatsangehörige nach wie vor ein Sicherheitsrisiko im Sinne des Artikels 13 darstellt und ob das Einreiseverbot weiterhin erforderlich ist, um den betreffenden Drittstaatsangehörigen an der Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu hindern — überprüft, ob das Einreiseverbot aufzuheben oder auszusetzen oder seine Dauer zu verkürzen ist. ²Der Antrag auf Überprüfung muss hinreichend begründet sein.

(5) Die Mitgliedstaaten können die Aufhebung eines Einreiseverbots von der Erstattung der Kosten für die Abschiebung des Drittstaatsangehörigen abhängig machen.

ABSCHNITT 3. VOLLSTRECKUNG DER RÜCKKEHR

Artikel 10. Abschiebung. (1) Die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um einen Drittstaatsangehörigen, gegen den eine Rückkehrentscheidung oder eine Abschiebungsentscheidung ergangen ist, abzuschieben, wenn

- a) er der Verpflichtung zum Verlassen des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 nicht nachgekommen ist,
- b) er nicht mit den zuständigen Behörden zusammenarbeitet,
- c) er in den Anwendungsbereich des Artikels 13 fällt,
- d) er sich unrechtmäßig in einen anderen Mitgliedstaat begibt, auch während des nach Artikel 5 festgelegten Zeitraums,
- e) die zuständigen Behörden die Abschiebung aus anderen als den unter den Buchstaben a bis d genannten Gründen im Einklang mit dem nationalen Recht für notwendig und verhältnismäßig halten.

(2) Diese Verordnung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, die freiwillige Rückkehr eines Drittstaatsangehörigen, der andernfalls gemäß Absatz 1 abgeschoben wird, zu gestatten oder zu erleichtern, insbesondere wenn davon auszugehen ist, dass dies zu einer schnelleren und wirksameren Rückkehr führt.

(3) ¹Die zuständigen Behörden können eine Abschiebungsentscheidung gegen jeden Drittstaatsangehörigen erlassen, der zur Rückkehr verpflichtet ist. ²Eine Abschiebungsentscheidung wird schriftlich erlassen und kann in derselben Entscheidung wie die Rückkehrentscheidung oder als eine getrennte behördliche oder gerichtliche Maßnahme oder Entscheidung oder als Teil einer anderen behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung erfolgen.

(4) Wurde noch kein Rückkehrstaat bestimmt oder weicht dieser von dem zuvor bestimmten Rückkehrstaat ab, so bestimmt die zuständige Behörde vor der Abschiebung in der Rückkehrentscheidung oder der Abschiebungsentscheidung einen oder mehrere Rückkehrstaaten.

(5) ¹Wird eine Abschiebungsentscheidung erlassen, so sind darin die sachlichen und rechtlichen Gründe aufzuführen. ²Der Drittstaatsangehörige wird über die verfügbaren Rechtsbehelfe und die Fristen für die Einlegung dieser Rechtsbehelfe belehrt. ³Die Abschiebungsentscheidung wird dem Drittstaatsangehörigen so bald wie möglich gemäß dem nationalen Recht des Entscheidungsmitgliedstaats mitgeteilt.

(6) ¹Bei Erlass einer Abschiebungsentscheidung wird dem Drittstaatsangehörigen auf Antrag eine schriftliche oder mündliche Übersetzung der wichtigsten Bestandteile dieser Entscheidung, einschließlich Informationen über mögliche Rechtsbehelfe, in einer Sprache zur Verfügung gestellt, die der Drittstaatsangehörige versteht oder bei der vernünftigerweise davon auszugehen ist, dass er sie versteht. ²Hierzu können die zuständigen Behörden, falls zweckmäßig, auf standardisierte Übersetzungsvorlagen oder maschinell unterstützte Übersetzungstools oder maschinell erstellte Übersetzungen zurückgreifen.

(7) ¹Wenn der Drittstaatsangehörige angibt oder die Behörden des Mitgliedsstaats relevanter Anhaltspunkte dafür gewahr werden, dass die Abschiebung gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung verstoßen würde, verweisen die zuständigen Behörden den Drittstaatsangehörigen an das geeignete Verfahren, gegebenenfalls einschließlich des Asylverfahrens gemäß der Verordnung (EU) 2024/1348 oder — im Falle von nicht an die genannte Verordnung gebundenen Mitgliedstaaten — gemäß gleichwertigen Bestimmungen, wenn sie solche in ihr nationales Recht aufgenommen haben, oder bewerten nach nationalem Recht, ob die Abschiebung mit dem Grundsatz der Nichtzurückweisung vereinbar ist. ²Der betreffende Drittstaatsangehörige bringt so bald wie möglich relevante Informationen betreffend seine persönlichen Umstände vor, um seine Behauptung zu stützen, dass mit seiner Abschiebung der Grundsatz der Nichtzurückweisung verletzt würde. ³Die zuständigen Behörden können sich auf jede frühere Bewertung der Gefahr einer Zurückweisung dieses Drittstaatsangehörigen stützen oder diese berücksichtigen. ⁴Eine weitere Beurteilung der Gefahr einer Zurückweisung wird nur vorgenommen, wenn relevante Informationen vorgebracht wurden.

(8) Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass der Grundsatz der Nichtzurückweisung von einer anderen Behörde als der zuständigen Behörde, die die Rückkehrentscheidung erlässt oder vollstreckt, geprüft werden kann.

(9) ¹Zwangsmaßnahmen zur Sicherstellung der Abschiebung müssen notwendig und verhältnismäßig sein und dürfen in keinem Fall über die Grenzen des Vertretbaren hinausgehen. ²Sie müssen im Einklang mit dem nationalen Recht unter Wahrung der Grundrechte und unter gebührender Berücksichtigung der Menschenwürde und körperlichen Unversehrtheit des betreffenden Drittstaatsangehörigen durchgeführt werden.

(10) Bei der Durchführung von Abschiebungen auf dem Luftweg tragen die Mitgliedstaaten den Gemeinsamen Leitlinien für Sicherheitsvorschriften bei gemeinsamen Rückführungen auf dem Luftweg im Anhang der Entscheidung 2004/573/EG des Rates²⁸ Rechnung.

Artikel 11. Bedingungen für den Aufschub der Abschiebung. (1) Die Abschiebung nach Artikel 10 wird aufgeschoben,

- a) wenn sie gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung verstoßen würde oder
- b) wenn und solange die Rückkehrentscheidung nach Artikel 28 ausgesetzt ist.

(2) ¹Die Abschiebung nach Artikel 10 kann unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls aufgeschoben werden. ²Besteht Fluchtgefahr, können zusätzliche Maßnahmen gemäß Absatz 7 des vorliegenden Artikels ergriffen werden.

(3) Beantragt der Drittstaatsangehörige den Aufschub der Abschiebung, so ist der Antrag hinreichend zu begründen.

(4) ¹Die Mitgliedstaaten übermitteln dem betreffenden Drittstaatsangehörigen eine schriftliche Bestätigung des Aufschubs gemäß Absatz 1 oder 2 und seiner Rechte während des Aufschubs. ²Eine Übersetzung der Bestätigung kann dem Drittstaatsangehörigen mündlich in einer Sprache mitgeteilt werden, die er versteht oder bei der vernünftigerweise davon auszugehen ist, dass er sie versteht, auch unter Inanspruchnahme von Dolmetschdiensten.

(5) Bei einer Änderung der relevanten Umstände wird der Aufschub der Abschiebung überprüft.

(6) Folgendes wird in Bezug auf die Situation des Drittstaatsangehörigen, einschließlich der Erfüllung der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen, während des Zeitraums, für den die Abschiebung aufgeschoben wurde, berücksichtigt:

- a) Grundbedürfnisse,
- b) Wahrung der Familieneinheit mit den in demselben Hoheitsgebiet aufhaltenden Familienangehörigen,
- c) medizinische Notfallversorgung und unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten,

²⁸ Entscheidung 2004/573/EG des Rates vom 29. April 2004 betreffend die Organisation von Sammelflügen zur Rückführung von Drittstaatsangehörigen, die individuellen Rückführungsmaßnahmen unterliegen, aus dem Hoheitsgebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten (ABl. L 261 vom 6.8.2004, S. 28, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2004/573/oj>).

- d) Zugang Minderjähriger zum Grundbildungssystem, je nach Dauer ihres Aufenthalts,
- e) Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse vulnerabler Personen.

(7) Wird die Abschiebung aufgeschoben, so können die Maßnahmen nach Artikel 18, 23 und 29 angewandt werden, wenn die Bedingungen dafür erfüllt sind.

Artikel 12. Überwachung der Abschiebung. ¹Die Mitgliedstaaten sehen ein unabhängiges System für die Überwachung von Abschiebungen vor. ²Die Mitgliedstaaten können sich auf bestehende Überwachungsmechanismen wie Strukturen und Fachwissen stützen, die gemäß der Verordnung (EU) 2024/1356 eingerichtet wurden, soweit dies für die Zwecke dieses Artikels relevant ist.

Artikel 13. Rückkehr von Drittstaatsangehörigen, von denen Sicherheitsrisiken ausgehen. (1) Dieser Artikel gilt für Drittstaatsangehörige, wenn

- a) sie eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit oder die nationale Sicherheit darstellen, auch wenn sie Gegenstand einer Ausschreibung nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁹ sind;
- b) begründete Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass sie eine schwere Straftat im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates³⁰ begangen haben oder eine Straftat, die nach nationalem Recht im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren bedroht ist, oder mehrere Straftaten, die nach nationalem Recht im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht sind;
- c) begründete Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass sie in eine Straftat im Sinne der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates³¹ involviert sind;
- d) begründete Anhaltspunkte für ihre Absicht vorliegen, im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats eine Straftat gemäß den Buchstaben b und c des vorliegenden Absatzes zu begehen;
- e) begründete Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass von ihnen eine andere nach nationalem Recht ermittelte Sicherheitsbedrohung ausgeht.

(2) Absatz 1 Buchstaben b, c, und d finden auch auf Drittstaatsangehörige Anwendung, wenn begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie andere zu

²⁹ Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 14, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1861/oj>).

³⁰ Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten – Stellungnahmen bestimmter Mitgliedstaaten zur Annahme des Rahmenbeschlusses (ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_framw/2002/584/oj).

³¹ Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dlir/2017/541/oj>).

den in diesen Buchstaben genannten Straftaten oder Handlungen angestiftet oder in sonstiger Weise daran teilgenommen haben.

(3) Drittstaatsangehörige, die in den Anwendungsbereich des vorliegenden Artikels fallen, werden gemäß Artikel 10 abgeschoben.

(4) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Rückkehrentscheidungen, die Drittstaatsangehörige betreffen, die in den Anwendungsbereich dieses Artikels fallen, vorrangig bearbeitet und vollstreckt werden.

(5) Abweichend von den einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung können Drittstaatsangehörige, die in den Anwendungsbereich dieses Artikels fallen,

- a) einem nach Artikel 8 erlassenen Einreiseverbot, das die in Artikel 8 Absatz 8 vorgesehen Höchstdauer überschreitet, oder einem unbefristeten Einreiseverbot unterliegen, wenn dies gerechtfertigt ist und in einem angemessenen Verhältnis zu dem von dem Drittstaatsangehörigen ausgehenden Sicherheitsrisiko steht; in diesen Fällen findet Artikel 9 Absatz 4 Anwendung;
- b) im Einklang mit Artikel 29 Absatz 3 Buchstabe c in Haft genommen werden;
- c) in Gefängnissen inhaftiert und, soweit möglich, von gewöhnlichen Strafgefangenen getrennt untergebracht werden;
- d) für zusätzliche Zeiträume, die über die in Artikel 30 Absatz 3 genannte Höchstdauer hinausgehen und die von einem Gericht unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls festgelegt und mindestens alle drei Monate von einem Gericht überprüft werden, in Haft genommen werden.

(6) ¹Wenn der von Drittstaatsangehörigen nach Absatz 1 Buchstabe a ausgehenden Gefahr für die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit oder die nationale Sicherheit nicht wirksam gemäß diesem Artikel begegnet werden kann, können die Mitgliedstaaten andere Maßnahmen nach nationalem Recht vorsehen. ²Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Maßnahme zum Zeitpunkt der jeweiligen Entscheidung in Bezug auf die Schwere dieser Gefahr oder die von der betreffenden Person ausgehenden Gefahr notwendig und verhältnismäßig ist.

(7) Die Mitgliedstaaten können sich auf eine bestehende gründliche Sicherheitsprüfung aller relevanten Umstände stützen, die von den zuständigen Behörden in früheren Phasen, auch im Zusammenhang mit Asyl-, Visum- und Grenzkontrollverfahren, einschließlich Überprüfungsverfahren, durchgeführt wurde.

Artikel 14. Rückkehr in einen Drittstaat, mit dem ein Abkommen oder eine Vereinbarung besteht. (1) ¹Die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger in einen Rückkehrstaat gemäß Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe g erfordert den Abschluss eines Abkommens oder einer Vereinbarung mit diesem Drittstaat. ²Ein solches Abkommen oder eine solche Vereinbarung darf nur mit einem Drittstaat geschlossen werden, in dem die internationalen Menschenrechtsnormen und -grundsätze im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des Grundsatzes der Nichtzurückweisung, eingehalten werden.

(2) Ein gemäß Absatz 1 geschlossenes Abkommen oder eine gemäß Absatz 1 geschlossene Vereinbarung muss folgende Elemente enthalten:

- a) die für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger aus den Mitgliedstaaten in den in Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe g genannten Rückkehrstaat anwendbaren Verfahren;
- b) die Bedingungen für den Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen in dem Rückkehrstaat gemäß Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe g, einschließlich der jeweiligen Pflichten und Zuständigkeiten der Parteien dieses Abkommens oder dieser Vereinbarung;
- c) die Verpflichtungen des Drittstaats nach Absatz 1 Satz 2;
- d) die Konsequenzen von Verstößen gegen dieses Abkommen oder diese Vereinbarung oder einer erheblichen Veränderung, die sich nachteilig auf die Situation in dem Rückkehrstaat gemäß Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe g auswirkt.

(3)^[1] Werden in einem gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels geschlossenen Abkommen oder in einer gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels geschlossenen Vereinbarung die Modalitäten der weiterführenden Rückkehr in einen Rückkehrstaat gemäß Artikel 3 Nummer 3 Buchstaben a bis d vorgesehen, so muss das Abkommen oder die Vereinbarung zusätzlich zu Absatz 2 des vorliegenden Artikels Folgendes regeln:

- a) die Konsequenzen für den Fall, dass eine weiterführende Rückkehr nicht möglich ist;
- b) die jeweiligen Pflichten und Zuständigkeiten der Parteien dieses Abkommens oder dieser Vereinbarung;
- c) die Konsequenzen, die bei einer erheblichen Veränderung, die sich nachteilig auf die Situation in dem Rückkehrstaat gemäß Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe g auswirkt, zu ziehen sind;
- d) eine unabhängige Stelle oder einen unabhängigen Mechanismus zur Überwachung der wirksamen Anwendung des Abkommens oder der Vereinbarung.

^[2] Ein Abkommen gemäß Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes oder eine Vereinbarung gemäß Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes kann die Bedingungen für die Inhaftierung in dem Rückkehrstaat gemäß Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe g enthalten.

(4)¹ Die Mitgliedstaaten unterrichten zu geeigneter Zeit die betreffenden Mitgliedstaaten über Verhandlungen über ein Abkommen oder eine Vereinbarung nach Absatz 1 mit einem Drittstaat, der eine gemeinsame Landgrenze mit diesen Mitgliedstaaten hat. ² Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über alle bilateralen oder multilateralen Abkommen oder Vereinbarungen, die gemäß Absatz 1 geschlossen wurden, bevor diese in Kraft treten oder, wenn ein Abkommen oder eine Vereinbarung vorläufig angewandt werden soll, bevor mit seiner bzw. ihrer vorläufigen Anwendung begonnen wird. ³ Die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten werden auch über

alle nachfolgenden Änderungen solcher Abkommen oder Vereinbarungen oder deren Beendigung unterrichtet.

(5) Unbegleitete Minderjährige dürfen nicht gemäß einem in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Abkommen oder einer in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Vereinbarung in einen Rückkehrstaat gemäß Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe g rückgeführt werden.

ABSCHNITT 4. RÜCKKEHR MINDERJÄHRIGER

Artikel 15. Wohl des Kindes. Bei der Anwendung dieser Verordnung ist dem Wohl des Kindes Vorrang einzuräumen.

Artikel 16. Altersfeststellung Minderjähriger. (1) ¹Bestehen infolge von Aussagen des Drittstaatsangehörigen, verfügbaren Nachweisdokumenten oder anderer relevanter Anhaltspunkte Zweifel, ob er minderjährig ist, kann die zuständige Behörde eine Altersfeststellung im Einklang mit dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht vornehmen. ²Zum Zwecke einer solchen Altersfeststellung kann die zuständige Behörde das Verfahren gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) 2024/1348 heranziehen.

(2) Die zuständige Behörde kann sich auf eine bestehende Altersfeststellung stützen, die in früheren Phasen des Rückkehrverfahrens oder in anderen einschlägigen Verfahren durchgeführt wurde.

(3) Ein Mitgliedstaat kann die Ergebnisse einer Altersfeststellung eines anderen Mitgliedstaats anerkennen, sofern diese Altersfeststellung im Einklang mit dem Unionsrecht durchgeführt wurde.

(4) ¹Eine Weigerung, sich einer Altersfeststellung einschließlich der medizinischen Untersuchung zu unterziehen, hindert die zuständige Behörde nicht daran, das Rückkehrverfahren fortzusetzen. ²Diese Weigerung darf lediglich als widerlegbare Vermutung dafür angesehen werden, dass der Drittstaatsangehörige nicht minderjährig ist.

Artikel 17. Rückkehr unbegleiteter Minderjähriger. (1) Es wird Unterstützung durch geeignete Stellen, bei denen es sich nicht um die für die Vollstreckung von Rückkehrentscheidungen zuständigen Behörden handelt, im Einklang mit dem Wohl des Kindes bereitgestellt.

(2) ¹Ein Vertreter oder eine Person, die für den Schutz des Wohls des Kindes benannt ist, wird bestellt, um einen unbegleiteten Minderjährigen im Rückkehrverfahren zu vertreten, zu unterstützen und gegebenenfalls in seinem Namen zu handeln. ²Es wird sichergestellt, dass der benannte Vertreter in kindgerechter und altersgerechter Kommunikation angemessen geschult ist und dass er — auch unter Inanspruchnahme von Dolmetschdiensten — in einer Sprache kommunizieren kann, die der Minderjährige versteht oder bei der vernünftigerweise davon auszugehen ist, dass er sie versteht. ³Diese Person kann diejenige Person sein, die benannt wurde, als ein Vertreter im Sinne der Richtlinie

(EU) 2024/1346 des Europäischen Parlaments und des Rates³² zu fungieren, sofern die Person nach Artikel 27 der genannten Richtlinie benannt wurde.

(3) ¹Der unbegleitete Minderjährige wird entweder selbst oder über den Vertreter oder die Person nach Absatz 2 angehört, auch im Zusammenhang mit der Feststellung des Wohls des Kindes. ²Spätestens vor der Abschiebung eines unbegleiteten Minderjährigen aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats vergewissern sich die Behörden dieses Mitgliedstaats, dass der Minderjährige einem Mitglied seiner Familie, einem offiziellen Vormund oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung im Rückkehrstaat übergeben wird.

KAPITEL III.

PFLICHTEN DES DRITTSTAATSANGEHÖRIGEN

Artikel 18. Mitwirkungspflicht. (1) Drittstaatsangehörige müssen ihrer Verpflichtung, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu verlassen, nachkommen und sind verpflichtet, in allen Phasen des Rückkehrverfahrens mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten.

(2) Die Drittstaatsangehörigen informieren die zuständigen Behörden unverzüglich über alle Änderungen seiner individuellen Situation, die für die Zwecke dieser Verordnung relevant sind.

(3) ^[1] Unbeschadet der Verpflichtung, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu verlassen, sind Drittstaatsangehörige verpflichtet,

- a) im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der für das Rückkehrverfahren der Drittstaatsangehörigen zuständig ist, für die zuständigen Behörden verfügbar zu bleiben, nicht zu fliehen, auch nicht in einen anderen Mitgliedstaat, und sich zur Ausreise im Rahmen der Beförderung zwecks Rückkehr wie von der zuständigen Behörde festgelegt einzufinden;
- b) die Rückkehr weder körperlich noch durch verbale Äußerungen zu behindern;
- c) unverzüglich alle für die Feststellung oder Überprüfung der Identität oder Staatsangehörigkeit oder anderweitig im Rahmen des Rückkehrverfahrens relevanten Informationen und physischen und digitalen Dokumente und Unterlagen, einschließlich Kopien und elektronischer Aufzeichnungen davon, bereitzustellen, in deren Besitz er ist oder von denen vernünftigerweise anzunehmen ist, dass er sie beschaffen kann; dies gilt insbesondere für die Vorlage eines Identitäts- oder Reisedokuments bei den zuständigen Behörden oder die Mitwirkung bei der Beschaffung eines Identitäts- oder Reisedokuments;
- d) keine Informationen, Dokumente und Unterlagen, die in Buchstabe c genannt sind, zu vernichten, zurückzuhalten oder anderweitig zu beseitigen, nicht in betrügerischer Absicht Aliasnamen zu verwenden, keine anderen falschen Angaben in mündlicher oder schriftlicher Form bereitzustellen

³² Richtlinie (EU) 2024/1346 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. L 2024/1346, 22.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1346/oj>).

oder die Behörden nicht in anderer Weise irreführen oder sich dem Rückkehrverfahren betrügerisch zu widersetzen;

- e) sich zu erklären, wenn er nicht im Besitz eines Identitäts- oder Reisedokuments ist;
- f) Informationen über die Transit-Drittstaaten, die gewählten Reiserouten oder andere Drittstaaten, zu denen sie Verbindungen haben könnten, die die Rückkehr erleichtern könnten, bereitzustellen;
- g) biometrische Daten im Sinne des Unionsrechts und des nationalen Rechts, einschließlich des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe s der Verordnung (EU) 2024/1358 des Europäischen Parlaments und des Rates³³, bereitzustellen;
- h) die Reiseanforderungen der Beförderer und die Einreiseanforderungen der Behörden von Drittstaaten, einschließlich der Gesundheitsanforderungen, zu erfüllen, wenn diese Anforderungen generell internationalen Reisenden auferlegt werden;
- i) auf Anfrage der zuständigen Behörden genaue Kontaktdaten anzugeben, einschließlich des derzeitigen Wohnsitzes, der Anschrift, der Telefonnummer, unter der sie erreichbar sind, und gegebenenfalls einer E-Mail-Adresse;
- j) unverzüglich Informationen über etwaige Änderungen der unter Buchstabe i genannten Kontaktdaten bereitzustellen;
- k) allen gemäß Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 23 Absatz 1 verhängten Maßnahmen während des gesamten Rückkehrverfahrens nachzukommen;
- l) alle erforderlichen Informationen und Erklärungen im Zusammenhang mit Anträgen, die bei den zuständigen Behörden betreffender Drittstaaten zur Erlangung von Reisedokumenten gestellt wurden, bereitzustellen und erforderlichenfalls mit diesen Drittstaatsbehörden zusammenzuarbeiten;
- m) je nach Anforderung der zuständigen Behörden persönlich oder per Video-Konferenz vor den zuständigen nationalen Behörden oder Drittstaatsbehörden an dem von diesen Behörden angegebenen Ort für den Zweck der Beschaffung von Reisedokumenten und der Feststellung ihrer Identität oder Staatsangehörigkeit zu erscheinen;
- n) auf Verlangen der zuständigen Behörden an einer Rückkehr- und Reintegrationsberatung teilzunehmen;
- o) weitere einschlägige zusätzliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Rückkehr gemäß nationalem Recht zu befolgen.

³³ Verordnung (EU) 2024/1358 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von biometrischer Daten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnungen (EU) 2024/1351 und (EU) 2024/1350 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2001/55/EG des Rates sowie für die Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger und Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Eurodacs auf den Abgleich mit Eurodac-Daten, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 2024/1358, 22.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1358/oj>).

^[2] Die Pflichten, die dem Drittstaatsangehörigen nach diesem Artikel auferlegt werden, lassen die im nationalen Recht vorgesehenen Verpflichtungen und Maßnahmen, die nicht mit der Rückkehr in Zusammenhang stehen, unberührt.

(4) Die in Absatz 3 Buchstabe c genannten Informationen, Dokumente und Unterlagen oder, falls nicht verfügbar, Kopien und elektronische Aufzeichnungen davon umfassen insbesondere die Erklärungen der Drittstaatsangehörigen und alle in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen in Bezug auf

- a) ihren Namen, ihr Geburtsdatum und ihren Geburtsort, ihr Geschlecht sowie ihre Staatsangehörigkeit(en) bzw. die Tatsache, dass sie staatenlos sind;
- b) ihre Familienangehörigen und andere personenbezogene Angaben der Drittstaatsangehörigen, sofern dies für die Durchführung des Rückkehrverfahrens oder für die Bestimmung des Rückkehrstaats relevant ist;
- c) Art, Nummer, Gültigkeitsdauer und Ausstellungsstaat jedweder Identitäts- oder Reisedokumente der Drittstaatsangehörigen und anderer von ihm vorgelegter Dokumente, die die zuständige Behörde für die Zwecke seiner Identifizierung, für die Durchführung des Rückkehrverfahrens und für die Bestimmung des Rückkehrstaats für relevant hält;
- d) von einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat ausgestellte Aufenthaltstitel oder sonstige Aufenthaltsberechtigungen für die Drittstaatsangehörigen;
- e) jede Rückkehrentscheidung, jede Abschiebungsentscheidung oder jedes Einreiseverbots, die bzw. das von einem anderen Mitgliedstaat erlassen wurde;
- f) den Staat oder die Staaten und den früheren Wohnsitz bzw. die früheren Wohnsitze, Reiserouten, Transitstaaten und Reiseunterlagen.

(5) ¹Beschließen die zuständigen Behörden, ein für die Rückkehr erforderliches Dokument nach Absatz 3 Buchstabe c einzubehalten, so stellen sie sicher, dass der Drittstaatsangehörige unverzüglich Fotokopien oder einen anderen geeigneten Nachweis über die Einbehaltung der Dokumente erhält. ²Im Falle der freiwilligen Rückkehr händigen die zuständigen Behörden dem Drittstaatsangehörigen solche Dokumente entweder bei der Ausreise oder bei der Ankunft im Drittstaat wieder aus.

(6) ¹Der Drittstaatsangehörige muss über alle im nationalen Recht vorgesehenen Kommunikationsmittel erreichbar sein. ²Die Mitgliedstaaten legen im nationalen Recht die Methode der Mitteilung und den Zeitpunkt fest, zu dem die Mitteilung als bei dem Drittstaatsangehörigen eingegangen und diesem mitgeteilt gilt, oder nutzen digitale Systeme, die von den Mitgliedstaaten oder der Union für die Zwecke dieser Mitteilung entwickelt und/oder unterstützt werden.

Artikel 19. Fluchtgefahr. (1) Sofern nicht das Gegenteil nachgewiesen wird, besteht im Einzelfall dann Fluchtgefahr, wenn eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllt sind:

- a) Der Drittstaatsangehörige ist ohne Genehmigung in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats eingereist, hat sich dorthin begeben, auch nach der Durchreise durch einen Drittstaat, oder hat dies versucht;
 - b) Gegen den Drittstaatsangehörigen ist eine Rückkehrentscheidung ergangen, die von einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dessen Hoheitsgebiet er sich derzeit illegal aufhält, erlassen wurde, auch wenn dies mittels der gemäß der Verordnung (EU) 2018/1860 in das Schengener Informationssystem eingegebenen Ausschreibungen festgestellt wurde;
 - c) Der Drittstaatsangehörige kommt einer oder mehreren der gemäß Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 22 verhängten Maßnahmen nicht nach oder bekundet oder zeigt die Absicht, dies nicht zu tun;
 - d) Der Drittstaatsangehörige ist unter Verstoß gegen ein gültiges Einreiseverbot erneut in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten eingereist.
- (2) ¹In Fällen, die nicht unter Absatz 1 fallen, wird die Fluchtgefahr auf der Grundlage einer umfassenden Bewertung der Umstände des Einzelfalls festgestellt. ²Die Bewertung berücksichtigt eines oder mehrere der folgenden Kriterien in Bezug auf den betreffenden illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen:
- a) kein Wohnsitz oder fester Aufenthaltsort oder keine zuverlässige Anschrift;
 - b) Nichteinhaltung der Pflicht zur Ausreise aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten innerhalb der nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a gesetzten Ausreisefrist;
 - c) unmittelbares Bestehen der Ausreise und Vorliegen von Gründen zur Annahme, dass der Drittstaatsangehörige beabsichtigt, gegen die Mitwirkungspflicht nach Artikel 18 Absatz 3 Buchstabe a zu verstoßen;
 - d) Verwendung falscher oder gefälschter Identitäts- oder Reisedokumente, Aufenthaltstitel, Visa oder Dokumente, die die Erfüllung der Einreisebedingungen nachweisen, Vernichtung oder anderweitige Beseitigung solcher Dokumente, Verwendung von Aliasnamen in betrügerischer Absicht, Bereitstellung anderer falscher Angaben in mündlicher oder schriftlicher Form oder anderweitige betrügerische Behinderung des Rückkehr- oder Rückübernahmeverfahrens,
 - e) Nichtteilnahme an einer Rückkehr- und Reintegrationsberatung, sofern die zuständigen Behörden dies verlangen;
 - f) fehlende soziale Verankerung, insbesondere das Fehlen familiärer Bindungen, und unzureichende Mittel zur Sicherung des Lebensunterhalts;
 - g) Nichteinhaltung der Pflichten nach Artikel 18 Absatz 3 Buchstaben a bis d, f, h, k, l und m, einschließlich mangelnder Mitwirkung bei der Erlangung von Reisedokumenten;
 - h) andere als die unter den Buchstaben a bis g genannten Kriterien, sofern im nationalen Recht vorgesehen.

KAPITEL IV. MAßNAHMEN ZUR FÖRDERUNG DER RÜCKKEHR UND ALTERNATIVEN ZUR INHAFTNAHME

Artikel 20. Verfügbarkeit für das Rückkehrverfahren. (1) Um eine wirksame Rückkehr vorzubereiten und zu gewährleisten oder weitere Anreize dafür zu schaffen, der Ausreisepflicht und der Mitwirkungspflicht nachzukommen, können die Mitgliedstaaten eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen gegen den Drittstaatsangehörigen verhängen:

- a) die Verpflichtung, sich in einem geografischen Gebiet innerhalb des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats aufzuhalten, in dem er sich frei bewegen kann,
- b) die Verpflichtung, sich an einer bestimmten Anschrift oder einem von den zuständigen Behörden bestimmten Ort aufzuhalten,
- c) die Verpflichtung, sich bei den zuständigen Behörden zu bestimmten Zeitpunkten persönlich oder auf andere im nationalen Recht festgelegte Weise zu melden,
- d) andere als die unter den Buchstaben a bis c genannten Maßnahmen, sofern dies im nationalen Recht vorgesehen ist.

(2) Maßnahmen gemäß Absatz 1 finden nur Anwendung, soweit sie mit den besonderen Bedürfnissen vulnerabler Personen und dem Wohl des Kindes vereinbar sind.

(3) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen können auch gegen Drittstaatsangehörige verhängt werden, die nicht abgeschoben werden können, wenn sie nicht mit den zuständigen Behörden zusammenarbeiten.

(4) Auf Antrag können die zuständigen Behörden dem Drittstaatsangehörigen die Genehmigung erteilen, einer der in Absatz 1 genannten Maßnahmen vorübergehend nicht nachzukommen.

(5) Der Drittstaatsangehörige wird darüber unterrichtet, ob die Genehmigung nach Absatz 4 erteilt wird.

(6) ¹Ein Drittstaatsangehöriger muss keine Genehmigung gemäß Absatz 4 einholen, um Termine bei Behörden und Gerichten wahrzunehmen, wenn andernfalls gegen die Pflichten nach Absatz 1 verstoßen würde und wenn seine Anwesenheit erforderlich ist. ²Der Drittstaatsangehörige hat die zuständigen Behörden über solche Termine im Voraus zu informieren.

(7) Die Entscheidungen nach Absatz 1 Buchstaben b und c werden schriftlich getroffen, müssen verhältnismäßig sein und müssen die besonderen Umstände des betreffenden Drittstaatsangehörigen berücksichtigen.

(8) Der Drittstaatsangehörige wird über jede Entscheidung zur Anwendung von Maßnahmen nach Absatz 1 dieses Artikels sowie über die Konsequenzen, dieser Entscheidung nicht zu entsprechen, einschließlich einer Inhaftnahme gemäß Artikel 29, unterrichtet.

Artikel 21. Ermittlungsmaßnahmen. (1) Unbeschadet Ermittlungsmaßnahmen gemäß nationalem Recht aus anderen, nicht mit der Rückkehr in Zusammenhang stehenden Gründen können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, sofern dies zur Vorbereitung oder Gewährleistung einer wirksamen Rückkehr erforderlich, verhältnismäßig und hinreichend begründet ist,

- a) den Drittstaatsangehörigen und — vorbehaltlich einer vorherigen gerichtlichen Anordnung oder, im Einklang mit dem einschlägigen nationalen Recht, einer behördlichen Anordnung, sofern dies erforderlich, verhältnismäßig und durch die Dringlichkeit einer solchen Durchsuchung hinreichend gerechtfertigt ist — seinen Wohnsitz oder andere relevante Räumlichkeiten durchsuchen,
- b) Verwaltungsmaßnahmen ergreifen, um die Einhaltung der im nationalen Recht festgelegten Pflicht zur Bereitstellung biometrischer Daten, einschließlich Fingerabdrücken, sicherzustellen, was die Möglichkeit umfassen könnte, als letztes Mittel auf Zwangsmittel zurückzugreifen, wenn ein Drittstaatsangehöriger keine biometrischen Daten gemäß Artikel 18 Absatz 3 Buchstabe g bereitstellt,
- c) persönliche Gegenstände, elektronische Geräte und andere relevante Gegenstände durchsuchen und beschlagnehmen,
- d) weitere Ermittlungsmaßnahmen anordnen, sofern dies im nationalen Recht vorgesehen ist.

(2) Alle Ermittlungsmaßnahmen nach Absatz 1 Buchstaben a, b und c können ohne die Einwilligung des betreffenden Drittstaatsangehörigen durchgeführt werden.

(3) Alle Ermittlungsmaßnahmen nach Absatz 1 Buchstaben a, b und c müssen mit den Grundrechten im Einklang stehen und unterliegen den im Unionsrecht und im nationalen Recht verankerten Garantien und Rechtsbehelfen.

Artikel 22. Konsequenzen der Nichteinhaltung der Mitwirkungspflicht. Bei Nichteinhaltung der Mitwirkungspflicht gemäß Artikel 18 Absatz 1 und der Anforderungen gemäß Artikel 18 Absatz 3 verhängen die Mitgliedstaaten gegen den betreffenden Drittstaatsangehörigen eine oder mehrere der in Artikel 20 Absatz 1 festgelegten Maßnahmen und können eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen verhängen, die wirksam und verhältnismäßig sein müssen:

- a) Verweigerung oder Kürzung bestimmter Leistungen und Zuwendungen, sofern im nationalen Recht vorgesehen, es sei denn, sie würde dazu führen, dass der Drittstaatsangehörige nicht in der Lage wäre, seine Grundbedürfnisse zu decken,
- b) Verweigerung oder Kürzung von Anreizen zur Förderung der freiwilligen Rückkehr, einschließlich Verweigerung oder Einschränkung der Unterstützung im Rahmen von Rückkehr- und Reintegrationsprogrammen nach Artikel 44 Absatz 3,
- c) Verweigerung oder Entzug der Arbeitserlaubnis, sofern im nationalen Recht vorgesehen,

- d) Verlängerung der Dauer eines Einreiseverbots bis zur anwendbaren, in Artikel 8 Absatz 8 vorgesehenen Höchstdauer,
- e) strafrechtliche Sanktionen, einschließlich Freiheitsentzug, sofern im nationalen Recht vorgesehen,
- f) finanzielle Sanktionen,
- g) andere als die unter den Buchstaben a bis f genannten Maßnahmen oder Konsequenzen, sofern im nationalen Recht vorgesehen.

Artikel 23. Alternativen zur Inhaftnahme. (1) Die Mitgliedstaaten können eine oder mehrere der folgenden alternativen Maßnahmen zur Inhaftnahme ergreifen, wobei die individuellen Umstände des betreffenden Drittstaatsangehörigen, einschließlich der nach Artikel 19 bewerteten Fluchtgefahr, zu berücksichtigen sind:

- a) Hinterlegung einer angemessenen finanziellen Sicherheitsleistung,
- b) den Einsatz elektronischer Überwachung,
- c) andere als die unter den Buchstaben a und b genannten Maßnahmen, sofern im nationalen Recht vorgesehen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen zielen in erster Linie darauf ab, die wirksame und fristgerechte Rückkehr des Drittstaatsangehörigen sicherzustellen.

(3) In der Entscheidung zur Anwendung von, Maßnahmen nach Absatz 1 sind die sachlichen und rechtlichen Gründe anzugeben.

(4) Drittstaatsangehörige werden über jede Entscheidung zur Anwendung der Maßnahmen nach Absatz 1 und über die Konsequenzen, dieser Entscheidung nicht zu entsprechen, einschließlich einer Inhaftnahme gemäß Artikel 29, schriftlich unterrichtet.

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Entscheidungen zur Anwendung von Maßnahmen nach Absatz 1 auf Antrag des betroffenen Drittstaatsangehörigen oder von Amts wegen von einem Gericht überprüft werden.

KAPITEL V. GARANTIE UND RECHTSBEHELFE

ABSCHNITT 1. VERFAHRENSGARANTIE

Artikel 24. Recht auf Information. (1) Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass Drittstaatsangehörige, die rückkehrpflichtig sind, über Folgendes informiert werden:

- a) den Zweck des Verfahrens,
- b) die Pflichten von Drittstaatsangehörigen nach den Artikeln 18 und 20, die Konsequenzen der Nichteinhaltung nach Artikel 22 und Artikel 29 Absatz 3 Buchstabe e, das Vorliegen einer Ausschreibung der betreffenden Per-

- son zur Rückkehr im Schengener Informationssystem sowie die Anerkennung und Vollstreckung einer von einem anderen Mitgliedstaat nach Artikel 7 erlassenen Rückkehrentscheidung oder Abschiebungsentscheidung,
- c) Rückkehr- und Reintegrationsberatung und -programme nach Artikel 44,
- d) ihre Verfahrensrechte gemäß dieser Verordnung und nationalem Recht, insbesondere das Recht auf Rechtsberatung und -vertretung nach Artikel 25.

(2) ¹Die gemäß Absatz 1 zur Verfügung gestellten Informationen werden unverzüglich in einer Sprache erteilt, die der Drittstaatsangehörige versteht oder bei der vernünftigerweise davon auszugehen ist, dass er sie versteht. ²Die Informationen können über Standardinformationsblätter in Papierform oder in elektronischer Form bereitgestellt werden, wobei sie erforderlichenfalls durch den Rückgriff auf Übersetzungs- und Dolmetschdienste mündlich ergänzt werden können. ³Bei unbegleiteten Minderjährigen werden die Informationen in einer altersgerechten Weise unter Einbeziehung des Vertreters oder der zur Unterstützung des Minderjährigen benannten Person im Sinne des Artikels 17 Absatz 2 bereitgestellt.

(3) Führt die zuständige Behörde eine Abschiebung auf der Grundlage einer Rückkehrentscheidung oder einer Abschiebungsentscheidung durch, in der mehr als ein Rückkehrstaat bestimmt wurde, so wird der Drittstaatsangehörige rechtzeitig vor der Abschiebung über den Rückkehrstaat unterrichtet, in den er abgeschoben wird.

Artikel 25. Rechtsberatung und -vertretung. (1) Im Falle eines Rechtsbehelfs bei einem Gericht nach Artikel 27 stellen die Mitgliedstaaten auf Antrag des Drittstaatsangehörigen sicher, dass ihm die erforderliche Rechtsberatung und -vertretung unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird.

(2) Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass unbegleitete Minderjährige in einer Weise vertreten und beraten werden, die es ihnen ermöglicht, die Rechte aus dieser Verordnung in Anspruch zu nehmen und den sich aus dieser Verordnung ergebenden Pflichten nachzukommen.

(3) Die unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung erfolgt durch Rechtsbeistände oder andere nach nationalem Recht für die Rechtsberatung und -vertretung von Drittstaatsangehörigen zugelassene oder befugte Personen, die über eine angemessene Qualifikation verfügen, oder durch nichtstaatliche Organisationen, die nach nationalem Recht für die Erbringung von Rechtsdienstleistungen oder Vertretungsdienstleistungen für Drittstaatsangehörige akkreditiert sind.

(4) Im Rechtsbehelfsverfahren können die Mitgliedstaaten die Bereitstellung von unentgeltlicher Rechtsberatung und -vertretung ausschließen, wenn

- a) davon ausgegangen wird, dass der Drittstaatsangehörige über ausreichende Mittel verfügt, um die Kosten für Rechtsberatung und -vertretung selbst zu tragen,
- b) davon ausgegangen wird, dass der Rechtsbehelf keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder missbräuchlich ist,

- c) es sich um einen Rechtsbehelf oder eine Überprüfung in zweiter oder höherer Instanz handelt oder um Wiederaufnahmeverfahren oder Rechtsbehelfsüberprüfungen, wie im nationalen Recht vorgesehen,
 - d) der Drittstaatsangehörige bereits von einem Rechtsberater unterstützt oder vertreten wird.
- (5) Der Drittstaatsangehörige, der unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung beantragt, muss seine finanzielle Situation offenlegen und die zuständigen Behörden umgehend über jede wesentliche Veränderung seiner finanziellen Situation informieren, es sei denn, im nationalen Recht ist eine unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung unabhängig von seiner finanziellen Situation vorgesehen.
- (6) Mit Ausnahme der Unterstützung unbegleiteter Minderjähriger können die Mitgliedstaaten
- a) für die unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung eine finanzielle oder zeitliche Begrenzung vorsehen, sofern diese Begrenzung nicht willkürlich ist und dadurch der Zugang zu unentgeltlicher Rechtsberatung und -vertretung nicht ungebührlich eingeschränkt wird,
 - b) die vollständige oder teilweise Erstattung der entstandenen Kosten verlangen, wenn sich die finanzielle Situation des Drittstaatsangehörigen während des Rückkehrverfahrens verbessert hat oder wenn die Entscheidung, unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung zu leisten, auf der Grundlage falscher Angaben des Drittstaatsangehörigen getroffen wurde,
 - c) vorsehen, dass Drittstaatsangehörigen hinsichtlich der Gebühren, anderen Kosten und Erstattungen eine Gleichbehandlung, aber keine günstigere Behandlung zuteilwird, als sie den eigenen Staatsangehörigen in Fragen der Rechtsberatung und -vertretung grundsätzlich zukommt.
- (7) Die Mitgliedstaaten legen spezifische verfahrensrechtliche Vorschriften fest, mit denen geregelt wird, wie Anträge auf unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung in Verbindung mit einem Rechtsbehelf bei einem Gericht nach Artikel 27 gestellt und bearbeitet werden, oder wenden die für nationale Anträge ähnlicher Art geltenden Vorschriften an, vorausgesetzt, durch diese Vorschriften wird der Zugang zur unentgeltlichen Rechtsberatung und -vertretung nicht übermäßig erschwert oder unmöglich gemacht.
- (8) Wird die Entscheidung, dass keine unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung gewährt wird, nicht von einem Gericht getroffen und damit begründet, dass der Rechtsbehelf keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder missbräuchlich ist, so wird dem Drittstaatsangehörigen das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen diese Entscheidung vor einem Gericht gewährt.
- (9) Die Mitgliedstaaten können nach nationalem Recht unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung im Verwaltungsverfahren vorsehen.

ABSCHNITT 2. RECHTSBEHELFE

Artikel 26. Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf. (1) Dem betreffenden Drittstaatsangehörigen wird ein wirksamer Rechtsbehelf eingeräumt, um die in Artikel 5 Absatz 1, Artikel 8 und Artikel 10 Absatz 3 genannten Entscheidungen vor einem nach nationalem Recht zuständigen Gericht anzufechten.

(2) Der wirksame Rechtsbehelf muss eine umfassende Prüfung sowohl in sachlicher als auch in rechtlicher Hinsicht vorsehen.

(3) Lässt Aktenmaterial, das dem für den Rechtsbehelf gegen eine Rückkehrentscheidung oder eine Abschiebungsentscheidung zuständigen Gericht zur Kenntnis gebracht wurde, und das nach einem kontradiktorischen Verfahren ergänzt und erläutert wurde, vermuten, dass dem betroffenen Drittstaatsangehörige eine Zurückweisung droht, so wird die Einhaltung der sich aus dem Grundsatz der Nichtzurückweisung ergebenden Anforderungen überprüft.

(4) Die Nichtigerklärung oder Aufhebung eines nicht wesentlichen Bestandteils einer Rückkehrentscheidung führt nicht zur Nichtigerklärung oder Aufhebung des verbleibenden Teils der betreffenden Entscheidung.

Artikel 27. Rechtsbehelf bei einem zuständigen Gericht. (1) ^[1]Für die Zwecke der Anwendung dieser Verordnung legen die Mitgliedstaaten im nationalen Recht eine Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die in Artikel 5 Absatz 1, Artikel 8 und Artikel 10 Absatz 3 genannten Entscheidungen vor einem erstinstanzlichen Gericht fest, die höchstens 14 Tage betragen darf.

^[2] Abweichend von Unterabsatz 1 können Mitgliedstaaten, die bis zum 16. Oktober 2026 in ihrem nationalen Recht Fristen für die Einlegung eines Rechtsbehelfs vorsehen, die 30 Tage oder länger betragen, im nationalen Recht eine Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs von höchstens 30 Tagen beibehalten oder festlegen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Fristen beginnen mit dem Tag, an dem Drittstaatsangehörigen eine der in Artikel 5 Absatz 1, Artikel 8 und Artikel 10 Absatz 3 genannten Entscheidungen mitgeteilt wird oder an dem sie nach nationalem Recht als mitgeteilt gilt.

(3) Beruht eine Rückkehrentscheidung auf demselben Akt wie eine Entscheidung über die Verweigerung oder Beendigung des rechtmäßigen Aufenthalts oder wurde sie in demselben Akt erlassen, so können die Fristen für die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Rückkehrentscheidung die im nationalen Recht festgelegten Fristen für die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen eine Entscheidung über die Beendigung oder Verweigerung des rechtmäßigen Aufenthalts sein.

(4) ¹Wird ein Einreiseverbot oder eine Abschiebungsentscheidung zusammen mit einer Rückkehrentscheidung gemäß Artikel 5 Absatz 12 erlassen, so muss der Rechtsbehelf dagegen auch gegen die Rückkehrentscheidung eingelegt werden, und zwar vor demselben Gericht sowie innerhalb derselben Verfahren und Fristen. ²Wird ein Einreiseverbot oder eine Abschiebungsentscheidung getrennt

von einer Rückkehrentscheidung erlassen oder ist es die einzige angefochtene Entscheidung, so kann der Rechtsbehelf gesondert eingelegt werden.

Artikel 28. Aufschiebende Wirkung. (1) ¹Wenngleich diese Verordnung keine automatische aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs vorsieht, stellen die Mitgliedstaaten unter uneingeschränkter Achtung des Artikels 47 der Charta sicher, dass die Abschiebung vor der Vollstreckung der nach Artikel 5 und Artikel 10 Absatz 3 erlassenen Entscheidungen durch das zuständige erstinstanzliche Gericht ausgesetzt werden kann. ²Die Abschiebung kann auf Antrag des betroffenen Drittstaatsangehörigen für die Dauer der Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs gemäß Artikel 27 oder, wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wurde, bis zur Entscheidung über einen derartigen Rechtsbehelf ausgesetzt werden, es sei denn, im nationalen Recht ist auch vorgesehen, dass die Vollstreckung einer solchen Entscheidung von Amts wegen ausgesetzt werden kann. ³Der vorliegende Absatz lässt Bestimmungen des nationalen Rechts, nach denen Rechtsbehelfe vor einem erstinstanzlichen Gericht eine automatische aufschiebende Wirkung haben, unberührt.

(2) Bei der Prüfung des Antrags gemäß Absatz 1 kann sich das Gericht auf das ihm zur Kenntnis gebrachte Aktenmaterial stützen, einschließlich etwaiger Bewertungen relevanter Umstände, die in früheren Phasen des Rückkehrverfahrens und gegebenenfalls des Asylverfahrens vorgenommen wurden.

(3) Wird ein weiterer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung über einen ersten oder nachfolgenden Rechtsbehelf eingelegt, wird die Abschiebung nicht ausgesetzt, es sei denn, die Bestimmungen des nationalen Rechts sehen eine aufschiebende Wirkung derartiger Rechtsbehelfe vor oder der Drittstaatsangehörige beantragt die Aussetzung und ein zuständiges Gericht beschließt, diese unter gebührender Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls zu gewähren.

KAPITEL VI. INHAFTNAHME

Artikel 29. Haftgründe. (1) Die Mitgliedstaaten dürfen einen Drittstaatsangehörigen nach dieser Verordnung auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung in Haft nehmen, nur soweit die Inhaftnahme verhältnismäßig ist.

(2) Die Mitgliedstaaten dürfen einen Drittstaatsangehörigen nur für die Zwecke der Rückkehr, auch zur Vorbereitung der Rückkehr, zur Rückübernahme oder zur Durchführung der Abschiebung in Haft halten.

(3) Ein Drittstaatsangehöriger darf nur aus einem oder mehreren der folgenden Haftgründe inhaftiert werden:

- a) eine nach Artikel 19 festgestellte Fluchtgefahr;
- b) der Drittstaatsangehörige umgeht oder behindert die Rückübernahme, die Vorbereitung der Rückkehr oder die Abschiebung;

- c) der Drittstaatsangehörige stellt ein Sicherheitsrisiko im Sinne des Artikels 13 dar;
- d) um seine Identität oder Staatsangehörigkeit festzustellen oder zu überprüfen;
- e) Nichteinhaltung der Pflichten gemäß Artikel 18 Absatz 3 Buchstaben a bis d, f, h k, l und m, einschließlich mangelnder Kooperation bei der Erlangung von Reisedokumenten;
- f) andere einschlägige, notwendige und verhältnismäßige Gründe, die mit der Rückkehr im Zusammenhang stehen, und im nationalen Recht vorgesehen sind, um wirksame Rückkehrverfahren zu gewährleisten.

(4) ¹Die Inhaftnahme wird von einer Verwaltungs- oder Justizbehörde angeordnet. Die Inhaftnahme wird durch eine schriftliche Entscheidung angeordnet, in der die sachlichen und rechtlichen Gründe, auf denen sie beruht, sowie Informationen über die verfügbaren Rechtsbehelfe aufgeführt sind. ²Die Entscheidung wird dem Drittstaatsangehörigen mündlich oder schriftlich in einer Sprache mitgeteilt, die er versteht oder bei der vernünftigerweise davon auszugehen ist, dass er sie versteht, auch unter Inanspruchnahme von Dolmetsch- oder Übersetzungsdiensten.

(5) Bei der Inhaftnahme eines Drittstaatsangehörigen gemäß Absatz 2 berücksichtigen die Mitgliedstaaten, ob er eine vulnerable Person ist.

Artikel 30. Haftdauer. (1) Die Haft dauert so kurz wie möglich und nur so lang an, wie die in Artikel 29 dargelegten Gründe gegeben sind und wie dies erforderlich ist, um die wirksame und erfolgreiche Rückkehr des Drittstaatsangehörigen zu gewährleisten.

(2) ¹Stellt sich heraus, dass die in Artikel 29 genannten Gründe nicht mehr gegeben sind, so wird der Drittstaatsangehörige aus der gemäß dieser Verordnung angeordneten Haft entlassen. ²Diese Entlassung steht der Anwendung von Maßnahmen gemäß den Artikeln 20 und 23 nicht entgegen.

(3) ^[1] ¹Die Haftdauer darf in einem Mitgliedstaat zwölf Monate nicht überschreiten. ²Wenn das Rückkehrverfahren aufgrund mangelnder Kooperation des betreffenden Drittstaatsangehörigen oder aufgrund von Verzögerungen beim Erhalt der erforderlichen Unterlagen aus Drittstaaten voraussichtlich länger dauern wird oder im nationalen Recht vorgesehene außergewöhnliche Umstände vorliegen, kann die Haftdauer verlängert werden, darf jedoch 24 Monate in einem Mitgliedstaat nicht überschreiten.

^[2] Hat sich der Drittstaatsangehörige in einen anderen Mitgliedstaat begeben und stellt sein Verhalten einen Haftgrund gemäß Artikel 29 Absatz 3 dar, so gilt eine neue Haftdauer.

(4) ^[1] Nach Ablauf der maximalen Haftdauer von 24 Monaten gemäß Absatz 3 kann für weitere Zeiträume, insgesamt höchstens sechs Monate, eine Inhaftnahme angeordnet werden, wenn Fluchtgefahr besteht und aufgrund einer oder mehrerer der folgenden Änderungen der Umstände hinreichende Aussicht auf Abschiebung besteht:

- a) es liegen neue relevante Informationen über die Identität des Drittstaatsangehörigen vor;
- b) ein Reisedokument wurde erlangt, oder es kann aufgrund einer Änderung der Umstände vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass es erlangt werden kann;
- c) die Zusammenarbeit mit dem betreffenden Drittstaat hat sich verbessert.

^[2] Bei der Inhaftnahme eines Drittstaatsangehörigen gemäß diesem Absatz räumen die zuständigen Behörden einem solchen Fall Vorrang ein, um zu gewährleisten, dass die Inhaftnahme so kurz wie möglich bleibt.

(5) Der Ablauf der maximalen Haftdauer gemäß den Absätzen 3 und 4 schließt die Anwendung von Maßnahmen nach den Artikeln 20 und 23 nicht aus.

(6) ¹Kooperiert ein Drittstaatsangehöriger während seiner Inhaftnahme im Hinblick auf seine Rückkehr, so wird die freiwillige Rückkehr des betreffenden Drittstaatsangehörigen, sofern angemessen, unverzüglich organisiert. ²Die Inhaftnahme kann erforderlichenfalls bis zur Ausreise aufrechterhalten werden, um eine wirksame Rückkehr im Einklang mit den Absätzen 3 und 4 zu gewährleisten.

Artikel 31. Überprüfung von Haftanordnungen. (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Inhaftnahme mindestens alle sechs Monate auf Antrag des betreffenden Drittstaatsangehörigen oder von Amts wegen überprüft wird.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Inhaftnahme unbegleiteter Minderjähriger von Amts wegen mindestens alle drei Monate oder auf Antrag des betreffenden unbegleiteten Minderjährigen oder des Vertreters oder der gemäß Artikel 17 Absatz 2 bestellten Person überprüft wird.

(3) ^[1] Wurde die Inhaftnahme von Verwaltungsbehörden angeordnet oder verlängert, so haben die Mitgliedstaaten

- a) eine gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer Inhaftnahme so schnell wie möglich innerhalb eines nach nationalem Recht festgelegten Zeitraums nach Beginn der Haft vorzusehen, oder
- b) dem betreffenden Drittstaatsangehörigen das Recht einzuräumen, die Rechtmäßigkeit der Inhaftnahme gerichtlich überprüfen zu lassen, wobei so schnell wie möglich innerhalb eines nach nationalem Recht festgelegten Zeitraums nach Beginn des betreffenden Verfahrens eine Entscheidung zu ergehen hat. In solchen Fällen unterrichten die Mitgliedstaaten den betreffenden Drittstaatsangehörigen bei der Inhaftnahme umgehend über die Möglichkeit, einen solchen Antrag zu stellen.

^[2] Wird ein Drittstaatsangehöriger über die gemäß Artikel 30 Absatz 4 festgelegte maximale Haftdauer von 24 Monaten hinaus in Haft genommen und beträgt diese Verlängerung mehr als drei Monate, so wird die Inhaftnahme mindestens alle drei Monate von einem Gericht überprüft.

Artikel 32. Haftbedingungen. (1) ¹Die Inhaftnahme erfolgt grundsätzlich in speziellen Einrichtungen, einschließlich solcher in speziell dafür bestimmten Be-

reichen anderer Einrichtungen. ²Wenn ein Mitgliedstaat die Unterbringung in solchen Einrichtungen nicht vornehmen kann und auf die Unterbringung in gewöhnlichen Haftanstalten zurückgegriffen werden muss, werden die Drittstaatsangehörigen soweit möglich von den gewöhnlichen Strafgefangenen getrennt untergebracht.

(2) ¹In Haft genommene Drittstaatsangehörige müssen die Möglichkeit haben, sich im Freien aufzuhalten. ²Die Möglichkeit, sich im Freien aufzuhalten, kann für einen begrenzten Zeitraum beschränkt werden, wenn dies erforderlich und verhältnismäßig ist, um die ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit der Hafteinrichtung zu gewährleisten.

(3) In Haft genommenen Drittstaatsangehörigen wird auf Wunsch gestattet, zu gegebener Zeit mit Rechtsvertretern, Familienangehörigen und den zuständigen Konsularbehörden Kontakt aufzunehmen.

(4) ¹Den besonderen Bedürfnissen inhaftierter vulnerabler Personen wird besondere Aufmerksamkeit gewidmet. ²Inhaftierten Drittstaatsangehörigen wird medizinische Notfallversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten gewährt.

(5) ¹Rechtsvertreter, Familienangehörige, zuständige Konsularbehörden sowie einschlägige und zuständige nationale, internationale und nichtstaatliche Organisationen und Stellen haben die Möglichkeit, jede Hafteinrichtung zu besuchen und unter Bedingungen, die den Schutz der Privatsphäre garantieren, mit den Drittstaatsangehörigen Verbindung aufzunehmen und sie zu besuchen. ²Solche Besuche können von einer Genehmigung und anderen angemessenen Bedingungen abhängig gemacht werden, einschließlich der vorherigen Durchführung einer angemessenen Sicherheitsüberprüfung durch eine zuständige Behörde im Einklang mit dem nationalen Recht. ³Die Mitgliedstaaten können diesen Zugang nach nationalem Recht beschränken, wenn diese Beschränkungen für die Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder die Verwaltung der Einrichtung objektiv erforderlich sind.

(6) ¹In Haft genommene Drittstaatsangehörige erhalten Informationen, in denen die in der Einrichtung geltenden Regeln erläutert sowie ihre Rechte und Pflichten in einer Sprache dargelegt werden, die sie verstehen oder bei der vernünftigerweise davon auszugehen ist, dass sie sie verstehen. ²Diese Informationen beinhalten eine Unterrichtung über ihren nach nationalem Recht geltenden Anspruch auf Kontaktaufnahme mit den in den Absätzen 3 und 5 genannten Personen und Stellen.

(7) Drittstaatsangehörige, bei denen Sicherheitsrisiken gemäß Artikel 13 festgestellt wurden, können für einen Zeitraum, der unbedingt erforderlich ist, um das Risiko zu bewältigen und ihre Rückkehr zu ermöglichen, in Hafteinrichtungen mit erhöhten Sicherheitsvorkehrungen, einschließlich strengerer Trennungsmaßnahmen oder verstärkter Überwachung, untergebracht werden.

Artikel 33. Haftbedingungen für unbegleitete Minderjährige und Familien mit Minderjährigen. (1) Bei unbegleiteten Minderjährigen und Familien mit Minderjährigen wird Haft nur als letztes Mittel, für den kürzest möglichen

angemessenen Zeitraum und unter Berücksichtigung des Wohls des Kindes angeordnet.

(2) ¹Unbegleitete Minderjährige und Familien mit Minderjährigen erhalten während der Haftdauer eine gesonderte Unterbringung, die ein angemessenes Maß an Privatsphäre gewährleistet. ²Das Personal muss angemessen geschult sein und die dafür vorgesehenen Einrichtungen müssen zur Berücksichtigung der Bedürfnisse der Minderjährigen entsprechend ihrem Alter und Geschlecht angepasst werden.

(3) In Haft genommene Minderjährige müssen die Gelegenheit zu Freizeitbeschäftigungen, darunter altersgerechte Spiel- und Erholungsmöglichkeiten, und einen der Dauer ihrer Inhaftnahme am besten entsprechenden Zugang zu Bildung oder Bildungsaktivitäten erhalten.

KAPITEL VII. RÜCKÜBERNAHME

Artikel 34. Rückübernahme. (1) ^[1] Gegebenenfalls leiten die zuständigen Behörden nach dem Erlass einer Rückkehrentscheidung, gegebenenfalls mit Unterstützung durch Frontex, die Rückübernahme ein, gegebenenfalls auch in Bezug auf die Bestätigung der Staatsangehörigkeit des Drittstaatsangehörigen, die Ausstellung eines Reisedokuments für den Drittstaatsangehörigen und die Organisation einer Rückkehraktion.

^[2] Gegebenenfalls ist das europäische Reisedokument für die Rückkehr im Einklang mit dem geltenden Rückübernahmeinstrument und der Verordnung (EU) 2016/1953 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁴ zu verwenden.

(2) ¹Die Rückübernahme in Drittstaaten wird durch spezielle EU-Verbindungsbeamte für Rückkehrfragen unterstützt, die von der Union finanziert werden. ²Diese Verbindungsbeamten sind Teil der Struktur der Delegationen der Union und stimmen sich bei der Verwirklichung der einschlägigen politischen Prioritäten der Union eng mit der Kommission ab.

Artikel 35. Externe Dimension und Zusammenarbeit mit Drittstaaten.

^[1]Die Union und die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die externe Dimension der Rückkehrpolitik integraler Bestandteil des ganzheitlichen Ansatzes im Bereich der Migrationssteuerung ist.

^[2] Wird eine mangelnde Kooperationsbereitschaft eines Drittstaats festgestellt oder stoßen ein oder mehrere Mitgliedstaaten auf Schwierigkeiten bei der Zusammenarbeit mit einem Drittstaat im Bereich der Rückübernahme, ergreifen die Union und die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen, einschließlich der Anwendung von Hebeln in Bezug auf alle einschlägigen Politikbereiche und Instrumente, etwa die Visumpolitik sowie Handel und Entwicklung, gemäß den diesbezüglichen Rechtsakten der Union und für die Mitgliedstaaten, die durch

³⁴ Verordnung (EU) 2016/1953 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über die Einführung eines europäischen Reisedokuments für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger und zur Aufhebung der Empfehlung des Rates vom 30. November 1994 (ABl. L 311 vom 17.11.2016, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1953/oj>).

diese Rechtsakte gebunden sind, um vorhersehbare und wirksame Rückkehrverfahren mit Drittstaaten zu unterstützen und eine wirksame und nachhaltige Zusammenarbeit bei der Rückübernahme sicherzustellen.

KAPITEL VIII. AUSTAUSCH UND ÜBERMITTLUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Artikel 36. Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten. (1) Die Mitgliedstaaten nutzen zur Durchführung dieser Verordnung alle geeigneten Mittel der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs.

(2) Der Informationsaustausch erfolgt auf Ersuchen eines Mitgliedstaats und darf nur zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten stattfinden.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln einander auf Ersuchen verfügbare Informationen über einen in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden Drittstaatsangehörigen zum Zwecke der Durchführung des Rückkehrverfahrens und der Bereitstellung von Rückkehr- und Reintegrationshilfe.

(4) Können die in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannten Informationen über die EU-Informationssysteme im Sinne von Artikel 4 Nummer 15 der Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁵ oder durch Zusatzinformationen im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1860 ausgetauscht werden, werden grundsätzlich ausschließlich diese Möglichkeiten genutzt.

(5) Das Informationersuchen ist entsprechend zu begründen.

(6) Die in Absatz 3 genannten Informationen können insbesondere Folgendes umfassen:

- Informationen, die zur Feststellung der Identität des Drittstaatsangehörigen und gegebenenfalls seiner Familienangehörigen und Verwandten sowie zur Feststellung sonstiger familiärer Beziehungen erforderlich sind;
- Informationen im Zusammenhang mit den gemäß der Verordnung (EU) 2024/1358 erfassten biometrischen Daten des Drittstaatsangehörigen;
- Informationen über die Staatsangehörigkeit sowie zum Reisedokument bzw. zu den Reisedokumenten des Drittstaatsangehörigen;
- Informationen über den Wohnsitz, Reiserouten, gesprochene Sprachen und Kontaktdaten wie E-Mail-Adressen und Telefonnummern) des Drittstaatsangehörigen;
- Informationen über den Aufenthaltsstatus oder sonstige Aufenthaltsberechtigungen, einschließlich Aufenthaltstitel oder Visa, sowie über alle dies-

³⁵ Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816 (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/818/oj>).

- bezüglichen Anträge oder Verlängerungen, die von einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat erteilt wurden;
- f) Informationen zu der den Drittstaatsangehörigen betreffenden Rückkehraktion;
 - g) gegebenenfalls Informationen über die Reintegration des Drittstaatsangehörigen, einschließlich Informationen zur Vulnerabilität;
 - h) die Gründe für jede Rückkehrentscheidung, die den Drittstaatsangehörigen betrifft;
 - i) Informationen darüber, inwieweit der Drittstaatsangehörige die Pflichten nach Artikel 18 oder die Maßnahmen nach Artikel 20 erfüllt bzw. befolgt;
 - j) Informationen darüber, ob der Drittstaatsangehörige in Haft genommen wurde oder ob Alternativen zur Inhaftnahme angewandt wurden;
 - k) Informationen zu Einträgen im Strafregister oder zu der von dem Drittstaatsangehörigen ausgehenden Gefahr für die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit oder die nationale Sicherheit;
 - l) Informationen über die Vulnerabilität sowie die gesundheitlichen und medizinischen Bedürfnisse des Drittstaatsangehörigen.

(7) Der ersuchte Mitgliedstaat ist verpflichtet, so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen zu antworten.

(8) ¹Eine ausbleibende, unvollständige oder verzögerte Antwort eines Mitgliedstaats auf ein Ersuchen gemäß dem vorliegenden Artikel darf die Vollstreckung einer von einem anderen Mitgliedstaat erlassenen Rückkehrentscheidung oder Abschiebungsentscheidung nicht verhindern oder verzögern. ²Der ersuchende Mitgliedstaat kann im Einklang mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht auf der Grundlage der seinen zuständigen Behörden bereits vorliegenden Informationen vorgehen.

(9) ¹Die ausgetauschten Informationen dürfen nur zu den in Absatz 3 vorgesehenen Zwecken verwendet werden. ²Diese Informationen dürfen in den einzelnen Mitgliedstaaten je nach Art und Befugnissen der empfangenden Behörde nur den mit dem Rückkehrverfahren, der Rückübernahme oder der Bereitstellung von Reintegrationshilfe betrauten Behörden oder Justizbehörden übermittelt werden.

(10) Die Mitgliedstaaten übermitteln einander auf Ersuchen die Originale der Reisedokumente eines Drittstaatsangehörigen, wenn diese Reisedokumente für die Sicherstellung der Rückkehr erforderlich sind.

Artikel 37. Übermittlung von Daten über Drittstaatsangehörige an Drittstaaten zum Zwecke der Rückkehr, Rückübernahme und Reintegration. (1) Unbeschadet der Artikel 38 und 39 können Daten nach Artikel 36 Absatz 6 Buchstaben a bis h von einer zuständigen Behörde und gegebenenfalls Frontex verarbeitet und an die zuständige Behörde eines Drittstaats oder an Dritte, die für Reintegrationshilfe oder für andere mit der Durchführung der Rückkehr im Zusammenhang stehende Aufgaben zuständig sind — wie Fluggesell-

schaften oder medizinische Dienstleister —, übermittelt werden, sofern dies für die Rückkehr, die Rückübernahme oder die Reintegration erforderlich ist.

(2) Wenn die Mitgliedstaaten und Frontex personenbezogene Daten gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels übermitteln, stellen sie sicher, dass diese Übermittlung mit Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 bzw. Kapitel V der Verordnung (EU) 2018/1725 im Einklang steht.

(3) ¹Wird eine Übermittlung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels vorgenommen, so wird sie dokumentiert, und die Dokumentation wird der nach Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 52 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 eingerichteten zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen zur Verfügung gestellt, einschließlich des Datums und der Uhrzeit der Übermittlung sowie Informationen über die zuständige Behörde des empfangenden Drittstaats. ²Diese Angaben beschränken sich auf diejenigen Informationen, die unbedingt erforderlich sind, um die Einhaltung der Rechtsgrundlage für die Übermittlung nachzuweisen, und beinhalten keinerlei zusätzliche Berichtspflichten für die Mitgliedstaaten.

Artikel 38. Übermittlung von Daten über strafrechtliche Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen an Drittstaaten zum Zwecke der Rückkehr, Rückübernahme und Reintegration. (1) Daten zu einer oder mehreren strafrechtlichen Verurteilungen eines Drittstaatsangehörigen können im Einzelfall von einer zuständigen Behörde und gegebenenfalls Frontex verarbeitet und an die zuständige Behörde eines Drittstaats oder an Dritte, die für Reintegrationshilfe oder für andere mit der Durchführung der Rückkehr im Zusammenhang stehende Aufgaben zuständig sind, übermittelt werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Der Drittstaatsangehörige, dessen personenbezogene Daten übermittelt werden, wurde in den vorangegangenen 25 Jahren wegen einer terroristischen Straftat oder in den vorangegangenen 15 Jahren wegen einer anderen im Anhang der Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁶ aufgeführten Straftat verurteilt oder er hat eine Straftat, die nach nationalem Recht im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren bedroht ist, begangen oder mehrere Straftaten, die nach nationalem Recht des verurteilenden Mitgliedstaats im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht sind;
- b) die Übermittlung der Daten ist für die Rückkehr, die Rückübernahme und die Bereitstellung einer maßgeschneiderten nichtfinanziellen Reintegrationshilfe erforderlich;
- c) die zuständige Behörde hat überprüft und Frontex hat sich gegebenenfalls vergewissert, dass bei der Datenübermittlung nicht die Gefahr besteht, dass der Grundsatz der Nichtzurückweisung verletzt wird;

³⁶ Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über ein Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226 (ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1240/oj>).

d) die zuständige Behörde hat überprüft und Frontex hat sich gegebenenfalls vergewissert, dass bei der Datenübermittlung nicht die Gefahr besteht, dass Artikel 50 der Charta verletzt wird.

(2) Wenn die Mitgliedstaaten und Frontex personenbezogene Daten gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels übermitteln, stellen sie sicher, dass diese Übermittlung mit Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 bzw. Kapitel V der Verordnung (EU) 2018/1725 im Einklang steht.

(3) ¹Wird eine Übermittlung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels vorgenommen, so wird sie dokumentiert, und die Dokumentation wird der nach Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 52 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 eingerichteten zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen zur Verfügung gestellt, einschließlich des Datums und der Uhrzeit der Übermittlung, Informationen über die zuständige Behörde des empfangenden Drittstaats, der Begründung dafür, dass die Übermittlung die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels festgelegten Bedingungen erfüllt, sowie der übermittelten personenbezogenen Daten. ²Diese Unterlagen beschränken sich auf diejenigen Informationen, die unbedingt erforderlich sind, um die Einhaltung der Rechtsgrundlage für die Übermittlung nachzuweisen, und beinhalten keinerlei zusätzliche Berichtspflichten für die Mitgliedstaaten.

Artikel 39. Übermittlung von Gesundheitsdaten von Drittstaatsangehörigen an Drittstaaten zum Zwecke der Durchführung der Rückkehraktion und der Reintegration. (1) Daten zur medizinischen Versorgung, die Drittstaatsangehörigen während der Rückkehraktion zu leisten ist, können im Einzelfall von einer zuständigen Behörde und gegebenenfalls Frontex verarbeitet und an die zuständige Behörde eines Drittstaats oder an Dritte, die für Reintegrationshilfe oder für andere mit der Durchführung der Rückkehr im Zusammenhang stehende Aufgaben zuständig sind, etwa medizinische Dienstleister, übermittelt werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die Übermittlung der Daten ist für die Durchführung der Rückkehraktion erforderlich;
- b) die zuständige Behörde hat überprüft und Frontex hat sich gegebenenfalls vergewissert, dass bei der Datenübermittlung nicht die Gefahr besteht, dass der Grundsatz der Nichtzurückweisung verletzt wird.

(2) Gesundheitsdaten und Daten über medizinische Bedürfnisse von Drittstaatsangehörigen können im Einzelfall von einer zuständigen Behörde und gegebenenfalls Frontex verarbeitet und an einen für Reintegrationshilfe oder für andere mit der Durchführung der Rückkehr im Zusammenhang stehende Aufgaben zuständigen Dritten übermittelt werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die Übermittlung von Daten ist für die Bereitstellung der in Artikel 44 genannten Reintegrationshilfe erforderlich, die auf die medizinischen Bedürfnisse des Drittstaatsangehörigen zugeschnitten ist;
- b) der Drittstaatsangehörige, dessen personenbezogene Daten übermittelt werden, hat in diese Übermittlung eingewilligt.

(3) Wenn die Mitgliedstaaten und Frontex personenbezogene Daten gemäß Absatz 1 oder 2 des vorliegenden Artikels übermitteln, stellen sie sicher, dass diese Übermittlung mit Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 bzw. Kapitel V der Verordnung (EU) 2018/1725 im Einklang steht.

(4) ¹Wird eine Übermittlung gemäß Absatz 1 oder 2 des vorliegenden Artikels vorgenommen, so wird sie dokumentiert, und die Dokumentation wird der nach Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 52 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 eingerichteten zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen zur Verfügung gestellt, einschließlich des Datums und der Uhrzeit der Übermittlung, Informationen über die zuständige Behörde des empfangenden Drittstaats, der Begründung dafür, dass die Übermittlung die in Absatz 1 oder 2 des vorliegenden Artikels festgelegten Bedingungen erfüllt, sowie der übermittelten personenbezogenen Daten. ²Diese Unterlagen beschränken sich auf diejenigen Informationen, die unbedingt erforderlich sind, um die Einhaltung der Rechtsgrundlage für die Übermittlung nachzuweisen, und beinhalten keinerlei zusätzliche Berichtspflichten für die Mitgliedstaaten.

KAPITEL IX. GEMEINSAMES RÜCKKEHRSYSTEM

Artikel 40. Komponenten eines gemeinsamen Rückkehrsystems. (1) Ein gemeinsames Rückkehrsystem gemäß dieser Verordnung besteht aus:

- a) einem gemeinsamen Verfahren für die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen, die kein Aufenthaltsrecht im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten haben;
- b) einem System zur Anerkennung und Vollstreckung von Rückkehrentscheidungen und Abschiebungsentscheidungen zwischen den Mitgliedstaaten;
- c) digitalen Systemen für die Durchführung der Rückkehr, Rückübernahme und Reintegration von Drittstaatsangehörigen;
- d) der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten;
- e) ausreichenden, von den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung des tatsächlichen Bedarfs festgelegten Haftkapazitäten;
- f) finanzieller Unterstützung durch die Union und operativer Unterstützung durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union im Einklang mit ihren jeweiligen Mandaten.

(2) Die Entwicklung digitaler Systeme stützt sich so weit wie möglich auf bestehende nationale Infrastruktur und interoperable Systeme der Union und darf für die Mitgliedstaaten keinen zusätzlichen Berichts- oder Verfahrensaufwand verursachen.

(3) Die Union und die Mitgliedstaaten legen gemeinsame Prioritäten im Bereich Rückkehr und Reintegration fest und sorgen für die erforderlichen Folgemaßnahmen unter Berücksichtigung der gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2024/1351 angenommenen Europäischen Strategie für Asyl- und Migrationsmanagement, der Durchführung des Rückkehrverfahrens an der Grenze gemäß der Verordnung (EU) 2024/1349, der Bewertung des Umfangs der Kooperation

von Drittstaaten mit den Mitgliedstaaten bei der Rückübernahme nach Artikel 25a der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Rückübernahmeinstrumente der Union und aller anderen für die Zusammenarbeit bei der Rückübernahme relevanten Instrumente der Union.

(4) Die Union und die Mitgliedstaaten sorgen für eine loyale Zusammenarbeit und enge Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden sowie zwischen der Union und den Mitgliedstaaten sowie für Synergien zwischen internen und externen Komponenten.

Artikel 41. Zuständige Behörden. Jeder Mitgliedstaat benennt im Einklang mit dem nationalen Recht die für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Verordnung zuständigen Behörden.

Artikel 42. Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten. (1) Die Zusammenarbeit und Unterstützung zwischen den gemäß Artikel 41 benannten zuständigen Behörden erfolgt grundsätzlich

- a) zur Ermöglichung der Durchreise durch das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats, um die Vollstreckung einer Rückkehrentscheidung eines anderen Mitgliedstaats oder die Erlangung von Reisedokumenten zu erleichtern;
- b) zur Bereitstellung von logistischer und sonstiger materieller Hilfe oder von Sachleistungen im Zusammenhang mit der Durchreise durch das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats nach Buchstabe a;
- c) zur Erleichterung der Überstellung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b;
- d) zu Unterstützung bei der Ausreise eines Drittstaatsangehörigen in den Mitgliedstaat, in dem er ein Aufenthaltsrecht hat, gemäß Artikel 6 Absatz 3.

(2) Eine Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen den gemäß Artikel 41 benannten zuständigen Behörden kann unter anderem zu folgenden Zwecken erfolgen:

- a) Führung oder Unterstützung des politischen Dialogs und des Austauschs mit den Behörden von Drittstaaten zur Erleichterung der Rückübernahme;
- b) Kontaktaufnahme mit den zuständigen Behörden von Drittstaaten zwecks Überprüfung der Identität von Drittstaatsangehörigen und Erlangung eines gültigen Reisedokuments;
- c) Organisation — im Namen des ersuchenden Mitgliedstaats — der praktischen Vorkehrungen für die Vollstreckung der Rückkehr;
- d) Bereitstellung von logistischer und sonstiger materieller Hilfe oder von Sachleistungen.

Artikel 43. Frontex-Unterstützung. (1) Die Mitgliedstaaten können darum ersuchen, dass ihre zuständigen Behörden gemäß der Verordnung (EU) 2019/1896 von Sachverständigen unterstützt werden, die von Frontex entsandt oder unterstützt werden, einschließlich Verbindungsbeamten für Rückkehrfragen und anderen Verbindungsbeamten.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen Frontex einschlägige Informationen über den geplanten Bedarf an Frontex-Unterstützung für die Zwecke der erforderlichen Planung dieser Unterstützung im Einklang mit der Verordnung (EU) 2019/1896 zur Verfügung.

Artikel 44. Unterstützung bei der Rückkehr und Reintegration. (1) ¹Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Verfügbarkeit von Rückkehr- und Reintegrationsberatung, um Drittstaatsangehörigen erforderlichenfalls so früh wie möglich während des Rückkehrverfahrens Informationen und Orientierungshilfen zu Rückkehr- und Reintegrationsoptionen, einschließlich der in Absatz 3 genannten Programme, zur Verfügung zu stellen. ²Die Rückkehr- und Reintegrationsberatung kann mit anderer Beratung im Rahmen anderer Migrationsverfahren im Mitgliedstaat kombiniert werden.

(2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Informationen über Rückkehr und Reintegration spätestens bei Erlass der Rückkehrentscheidung bereitgestellt werden.

(3) ¹Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Verfügbarkeit von Rückkehr- und Reintegrationsprogrammen, die auf Unionsebene oder auf nationaler Ebene unterstützt oder finanziert werden. ²Diese Programme bestehen aus logistischer, finanzieller oder sonstiger materieller Hilfe oder Sachleistungen bzw. Anreizen für Drittstaatsangehörige, einschließlich Reintegrationshilfe im Rückkehrstaat.

(4) Die Rückkehr- und Reintegrationshilfe ist kein individuelles Recht und stellt keine Voraussetzung für das Rückübernahmeverfahren dar.

(5) ¹Die im Rahmen der Rückkehr- und Reintegrationsprogramme geleistete Unterstützung trägt dem Grad der Zusammenarbeit und der Einhaltung der Vorschriften durch den Drittstaatsangehörigen Rechnung und kann im Laufe der Zeit reduziert oder entzogen werden. ²Bei der Bestimmung von Art und Umfang der Rückkehr- und Reintegrationshilfe können gegebenenfalls folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- a) die in Artikel 18 beschriebene Zusammenarbeit des betreffenden Drittstaatsangehörigen während des Rückkehr- und Rückübernahmeverfahrens;
- b) ob der Drittstaatsangehörige freiwillig zurückkehrt oder abgeschoben wird;
- c) ob es sich bei dem Drittstaatsangehörigen um einen Staatsangehörigen eines in Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁷ aufgeführten Drittstaats handelt;
- d) ob der Drittstaatsangehörige wegen einer Straftat verurteilt wurde;
- e) ob der Drittstaatsangehörige aufgrund seiner Eigenschaft als vulnerable Person, Minderjähriger, unbegleiteter Minderjähriger oder Teil einer Familie besondere Bedürfnisse hat;

³⁷ Verordnung (EU) 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1806/oj>).

f) zusätzliche Kriterien nach nationalem Recht.

(6) ¹Drittstaatsangehörigen, die bereits von einem Mitgliedstaat oder der Union eine andere oder dieselbe Unterstützung erhalten haben, wird die in diesem Artikel vorgesehene Unterstützung nicht gewährt. ²Die Union, die Mitgliedstaaten und Frontex sorgen für Kohärenz und Koordinierung bei der Reintegrationshilfe.

KAPITEL IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 45. Notlagen. (1) ¹Führt eine außergewöhnlich große Anzahl von Drittstaatsangehörigen, deren Rückkehr sicherzustellen ist, zu einer unvorhersehbaren und erheblichen Belastung der Kapazitäten der Hafteinrichtungen eines Mitgliedstaats oder seines Verwaltungs- oder Justizpersonals, so kann der betreffende Mitgliedstaat, solange diese außergewöhnliche Situation anhält, die festgelegten Fristen über die in Artikel 27 Absatz 1, Artikel 31 Absatz 3 und Artikel 36 Absatz 7 genannten Fristen hinaus verlängern und dringliche Maßnahmen in Bezug auf die Haftbedingungen ergreifen, die von den Haftbedingungen nach Artikel 32 Absatz 1 und Artikel 33 Absatz 2 abweichen. ²Die Mitgliedstaaten können Verwaltungsverfahren und interne Meldepflichten vorübergehend anpassen, um Rückkehraktionen zu beschleunigen, sofern diese Anpassungen zur Bewältigung der Ausnahmesituation unbedingt erforderlich sind.

(2) ¹Ein Mitgliedstaat, der auf diese außergewöhnlichen Maßnahmen zurückgreift, setzt die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. ²Er unterrichtet die Kommission ebenfalls, sobald die Gründe für die Anwendung dieser außergewöhnlichen Maßnahmen nicht mehr vorliegen.

(3) Dieser Artikel ist nicht so auszulegen, als gestatte er den Mitgliedstaaten eine Abweichung von ihrer grundsätzlichen Verpflichtung, alle geeigneten — sowohl allgemeinen als auch besonderen — Maßnahmen zu ergreifen, um ihren Verpflichtungen im Rahmen dieser Verordnung nachzukommen.

Artikel 46. Statistische Daten. (1) Zur Überwachung der Zusammenarbeit mit Drittstaaten bei der Rückübernahme kann die Kommission jährlich darum ersuchen, dass Frontex die folgenden Daten zu den betreffenden Drittstaaten und aufgeschlüsselt nach Drittstaat übermittelt werden:

- a) die Anzahl der Ersuchen um Bestätigung der Staatsangehörigkeit und die Anzahl der positiven und negativen Antworten auf Ersuchen um die Bestätigung der Staatsangehörigkeit;
- b) die Anzahl der Ersuchen auf Ausstellung von Reisedokumenten, davon die Anzahl der Ersuchen auf Ausstellung von Reisedokumenten in Fällen, in denen die Staatsangehörigkeit bestätigt wurde, die Anzahl der von den Behörden des Drittstaats ausgestellten Reisedokumente und die Anzahl der negativen Antworten auf Ersuchen auf Ausstellung von Reisedokumente.

(2) ¹Frontex gewährt der Kommission Zugang zu den in Absatz 1 genannten Daten. ²Die unter Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Daten, aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten, können Drittstaaten zur Überwachung der Umsetzung und Einhaltung der Rückübernahmepflichten, auch im Rahmen der Rückübernahmeinstrumente der Union, übermittelt werden.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen auf Ersuchen der Kommission die für den Abschluss der Bewertung gemäß Artikel 7 Absatz 9 erforderlichen Informationen zur Verfügung, insbesondere statistische Daten über die Anzahl der Drittstaatsangehörigen, gegen die eine Rückkehrentscheidung eines anderen Mitgliedstaats ergangen ist, und über die Anzahl der Drittstaatsangehörigen, die auf der Grundlage anerkannter Rückkehrentscheidungen und gegebenenfalls Abschiebungsentscheidungen eines anderen Mitgliedstaats innerhalb eines bestimmten Zeitraums abgeschoben wurden oder zurückgeführt wurden.

(4) Die Kommission stützt sich für die Zwecke des vorliegenden Artikels und sofern möglich auf die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 bereitgestellten Informationen.

(5) Legt die Kommission einen Gesetzgebungsvorschlag gemäß Artikel 7 Absatz 10 vor, so schlägt sie unter Berücksichtigung der einschlägigen legislativen Entwicklungen im Bereich der Digitalisierung erforderlichenfalls Änderungen des vorliegenden Artikels vor.

Artikel 47. Ausschussverfahren. (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(2) ¹Wird auf den vorliegenden Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. ²Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den Entwurf des Durchführungsrechtsaktes nicht, und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung.

Artikel 48. Berichterstattung. (1) Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 17. Oktober 2031 und danach alle fünf Jahre Bericht über die Anwendung dieser Verordnung in den Mitgliedstaaten und schlägt gegebenenfalls Änderungen vor.

(2) ¹Auf Ersuchen der Kommission übermitteln ihr die Mitgliedstaaten spätestens neun Monate vor Ablauf der Frist verfügbare Informationen, die für die Ausarbeitung ihres Berichts nach Absatz 1 erforderlich sind. ²Die Kommission nutzt nach Möglichkeit die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 bereitgestellten Informationen.

Artikel 49. Aufhebung. (1) Die Richtlinie 2008/115/EG, die Richtlinie 2001/40/EG und die Entscheidung 2004/191/EG werden für die durch die vorliegende Verordnung gebundenen Mitgliedstaaten mit Wirkung vom 17. Oktober 2027 aufgehoben.

(2) Bezugnahmen auf die aufgehobenen Richtlinien und die aufgehobene Entscheidung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle im Anhang zu lesen.

Artikel 50. Inkrafttreten und Geltung. (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

(2) Artikel 1, Artikel 2 Absätze 1, 2 und 3, Artikel 3 Nummer 3, Artikel 4, Artikel 5 Absätze 13 und 15 sowie Artikel 14, 15, 16, 34, 35, 41, 43, 47, 48 und 49 gelten ab dem 16. Oktober 2026.

(3) Die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung gelten ab dem 17. Oktober 2027.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Straßburg am 7. Oktober 2026.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Die Präsidentin

R. METSOLA

Im Namen des Rates

Der Präsident

T. BYRNE

ANHANG

Entsprechungstabelle

(hier nicht abgedruckt)

2. VO 2024/1349 (Grenzrückführungsverordnung)

(Abl. Nr. L, 2024/1349 v. 22.5.2024,
ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1349/oj>)

VERORDNUNG (EU) 2024/1349 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 14. Mai 2024

zur Festlegung eines Rückführungsverfahrens an der Grenze und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1148

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 77 Absatz 2 und Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe c,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren³,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Union, die einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts bildet, sollte sicherstellen, dass es keine Personenkontrollen an den Binnengrenzen gibt, und einen Rahmen für gemeinsame Politik in den Bereichen Asyl und Migration, für die Kontrolle der Außengrenzen und für Rückführung sowie zur Verhinderung unerlaubter Migrationsbewegungen zwischen den Mitgliedstaaten schaffen, der sich auf der Grundlage der Solidarität und einer gerechten Aufteilung der Verantwortung zwischen den Mitgliedstaaten gründet und auch Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen gegenüber angemessen ist und die Grundrechte uneingeschränkt achtet.

(2) Ziel dieser Verordnung ist es, die derzeit in den Mitgliedstaaten geltenden Verfahrensvorschriften zu straffen, zu vereinfachen und zu harmonisieren, indem ein Rückkehrverfahren an der Grenze eingeführt wird. Dieses Verfahren sollte für Drittstaatsangehörige und Staatenlose gelten, deren Antrag im Rahmen des Asylverfahrens an der Grenze gemäß der Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ (im Folgenden „Asylverfahren an der Grenze“) abgelehnt wurde.

¹Berichtigt durch ABl. L, 2025/90928, 25.11.2025 sowie ABl. L, 2026/90093, 6.2.2026.

²ABl. C 75 vom 10.3.2017, S. 97, und ABl. C 155 vom 30.4.2021, S. 64.

³ABl. C 207 vom 30.6.2017, S. 67, und ABl. C 175 vom 7.5.2021, S. 32.

⁴Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 10. April 2024 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 14. Mai 2024.

⁵Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU (ABl. L, 2024/1348, 22.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1348/oj>).

(3) Für diejenigen Mitgliedstaaten, die nicht durch die Verordnung (EU) 2024/1348 gebunden sind, sollten Bezugnahmen in der vorliegenden Verordnung auf Bestimmungen der Verordnung (EU) 2024/1348 als Bezugnahmen auf gleichwertige Bestimmungen verstanden werden, die sie möglicherweise in ihr nationales Recht aufgenommen haben.

(4) In Bezug auf die Behandlung von Personen, die unter diese Verordnung fallen, sind die Mitgliedstaaten an ihre Verpflichtungen aus den völkerrechtlichen Instrumenten gebunden, denen sie beigetreten sind.

(5) Bei der Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung, die möglicherweise Minderjährige betreffen, sollten die Mitgliedstaaten vorrangig das Kindeswohl berücksichtigen.

(6) Viele Anträge auf internationalen Schutz werden an der Außengrenze oder in Transitionen eines Mitgliedstaats gestellt, einschließlich von Personen, die beim unbefugten Überschreiten der Außengrenze eines Mitgliedstaats aufgegriffen wurden, das heißt gerade zum Zeitpunkt des irregulären Überschreitens der Außengrenze oder in der Nähe dieser Außengrenzen nach dem Überschreiten, oder von Personen, die nach Such- und Rettungseinsätzen ausgeschifft wurden. Zur Feststellung der Identität und zur Durchführung von Sicherheits- und Gesundheitskontrollen an den Außengrenzen sowie zur Bestimmung des Verfahrens, dem die betreffenden Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen zugeführt werden sollen, bedarf es eines Überprüfungsverfahrens. Je nach Ausgang des Überprüfungsverfahrens sollten die betreffenden Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen einem geeigneten Asyl- oder Rückkehrverfahren zugeführt werden, oder es sollte ihnen die Einreise verweigert werden. Es sollte daher eine Phase vor der Einreise mit einem Überprüfungsverfahren und dementsprechend einem Asyl- oder einem Rückkehrverfahren an der Grenze eingeführt werden. Alle Phasen der für sämtliche irregulären Einreisen geltenden Verfahren sollten nahtlos ineinander übergehen und wirksam miteinander verknüpft sein.

(7) Die Einreise in das Hoheitsgebiet ist nicht gestattet, wenn ein Antragsteller kein Recht auf Verbleib hat, wenn er keinen Antrag auf Verbleib zum Zwecke eines in der Verordnung (EU) 2024/1348 vorgesehenen Rechtsbehelfsverfahrens gestellt hat oder wenn ein Gericht entschieden hat, dass ihm der Verbleib bis zum Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens nicht gestattet werden sollte. Um in solchen Fällen den nahtlosen Übergang vom Asyl- zum Rückkehrverfahren sicherzustellen, sollte auch das Rückkehrverfahren im Rahmen eines Grenzverfahrens innerhalb von höchstens 12 Wochen durchgeführt werden. Diese Frist sollte ab dem Zeitpunkt beginnen, zu dem der Antragsteller, der Drittstaatsangehörige oder der Staatenlose kein Recht auf Verbleib mehr hat oder ihm der Verbleib nicht länger gestattet ist.

(8) Um die Gleichbehandlung aller Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen zu gewährleisten, deren Antrag im Rahmen des Grenzverfahrens abgelehnt wurde, sollten in Fällen, in denen ein Mitgliedstaat beschlossen hat, die Bestimmungen der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ aufgrund der darin enthaltenen einschlägigen Ausnahmen nicht auf Drittstaatsangehörige und Staatenlose anzuwenden, und gegen den betreffenden Drittstaatsangehörigen keine Rückkehrentscheidung zu erlassen, die Behandlung und das Schutzniveau des betreffenden Antragstellers, Dritt-

staatsangehörigen oder Staatenlosen im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie 2008/115/EG über günstigere Regelungen bezüglich der vom Anwendungsbereich jener Richtlinie ausgenommenen Drittstaatsangehörigen der Behandlung und dem Schutzniveau entsprechen, die für Personen gelten, gegen die eine Rückkehrentscheidung ergangen ist.

(9) Bei der Anwendung des Rückkehrverfahrens an der Grenze sollten bestimmte Bestimmungen der Richtlinie 2008/115/EG Anwendung finden, da sie Aspekte des Rückkehrverfahrens regeln, die in der vorliegenden Verordnung nicht geregelt sind, namentlich Begriffsbestimmungen, günstigere Regelungen, Nichtzurückweisung, das Kindeswohl, familiäre Bindungen und Gesundheitszustand, Fluchtgefahr, Kooperationspflicht, Frist für die freiwillige Ausreise, Rückkehrentscheidung, Abschiebung, Aufschub der Abschiebung, Rückkehr und Abschiebung unbegleiteter Minderjähriger, Einreiseverbote, Garantien bis zur Rückkehr, Inhaftnahme, Haftbedingungen, Inhaftnahme von Minderjährigen und Familien sowie Notlagen. Um das Risiko der unerlaubten Ein- und Weiterreise illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger und Staatenloser zu verringern, die dem Rückkehrverfahren an der Grenze unterliegen, sollte eine Frist für die freiwillige Ausreise eingeräumt werden. Diese Frist für die freiwillige Ausreise wird nur auf Antrag gewährt und sollte weder 15 Tage überschreiten, noch ein Recht auf Einreise in das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats verleihen. Die betreffenden Personen sollten alle in ihrem Besitz befindlichen gültigen Reisedokumente für die Dauer, die zur Verhinderung ihrer Flucht erforderlich ist, den zuständigen Behörden übergeben. Die Bestimmungen dieser Verordnung über die Rückkehr berühren nicht die Ermessensmöglichkeit der Mitgliedstaaten, einem illegal in ihrem Hoheitsgebiet aufhaltigen Drittstaatsangehörigen jederzeit einen eigenen Aufenthaltstitel oder eine sonstige Aufenthaltsberechtigung in Härtefällen, aus humanitären oder sonstigen Gründen zu erteilen.

(10) Wenn der illegal aufhältige Drittstaatsangehörige oder Staatenlose nicht innerhalb der Höchstdauer des Rückkehrverfahrens an der Grenze zurückkehrt oder abgeschoben wird, sollte das Rückkehrverfahren gemäß der Richtlinie 2008/115/EG fortgesetzt werden.

(11) Hat ein Antragsteller, Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, der während des Asylverfahrens an der Grenze gemäß Verordnung (EU) 2024/1348 in Haft genommen wurde, kein Recht auf Verbleib mehr und wurde ihm der weitere Verbleib nicht gestattet, so sollten die Mitgliedstaaten die Haft fortsetzen können, um die Einreise in das Hoheitsgebiet zu verhindern und das Rückkehrverfahren durchzuführen, wobei die in der Richtlinie 2008/115/EG festgelegten Garantien und Haftbedingungen zu beachten sind. Es sollte außerdem möglich sein, einen Antragsteller, Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, der während eines solchen Asylverfahrens an der Grenze nicht in Haft genommen wurde, der kein Recht auf Verbleib mehr hat und dem der weitere Verbleib nicht gestattet wurde, in Haft zu nehmen, wenn Fluchtgefahr besteht, er die Rückkehr umgeht oder behindert oder eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit oder die nationale Sicherheit darstellt. Die Haft sollte so kurz wie möglich sein und die Höchstdauer des Rückkehrverfahrens an der Grenze nicht überschreiten. Wenn der illegal aufhältige Drittstaatsangehörige oder Staatenlose innerhalb dieses Zeitraums nicht zurückkehrt oder nicht abgeschoben wird und das Rückkehrverfahren an der Grenze keine Anwendung mehr findet, sollte die Richtlinie 2008/115/EG Anwendung finden. Die in dieser Richtlinie festgelegte

⁵Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98).

maximale Haftdauer sollte die Dauer der Inhaftnahme während des Rückkehrverfahrens an der Grenze einschließen.

(12) Das Rückkehrverfahren an der Grenze sollte in Krisensituationen gemäß der Verordnung (EU) 2024/1359 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ die Rückkehr irregulär aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, deren Antrag im Rahmen einer Krise im Asylverfahren an der Grenze abgelehnt wurde und die kein Recht auf Verbleib haben und denen der Verbleib nicht gestattet wird, erleichtern, indem den zuständigen nationalen Behörden die erforderlichen Instrumente und ausreichend Zeit gegeben wird, um das Rückkehrverfahren mit der gebotenen Sorgfalt durchzuführen. Um wirksam auf Krisensituationen reagieren zu können, sollte es auch möglich sein, das Rückkehrverfahren an der Grenze in einer Krisensituation auf Antragsteller, Drittstaatsangehörige und Staatenlose anzuwenden, die dem Rückkehrverfahren an der Grenze unterliegen und deren Antrag vor der Annahme eines Durchführungsbeschlusses des Rates gemäß der Verordnung (EU) 2024/1359, in dem erklärt wird, dass sich ein Mitgliedstaat in einer Krisensituation befindet, abgelehnt wurde und die kein Recht auf Verbleib haben und denen der Verbleib nach Erlass eines solchen Beschlusses nicht gestattet ist.

(13) Nach Artikel 72 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) berührt diese Verordnung nicht die Wahrnehmung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit.

(14) Um eine kohärente Durchführung der Bestimmungen des in dieser Verordnung festgelegten Rückkehrverfahrens an der Grenze zum Zeitpunkt ihrer Anwendung zu gewährleisten, sollten auf Unionsebene und auf nationaler Ebene Durchführungspläne, in denen Lücken und operative Schritte für jeden Mitgliedstaat ermittelt werden, ausgearbeitet und umgesetzt werden.

(15) Die Anwendung dieser Verordnung sollte in regelmäßigen Abständen bewertet werden.

(16) Das politische Ziel des Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik, das als Teil des Fonds für integrierte Grenzverwaltung mit der Verordnung (EU) 2021/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ eingerichtet wurde, besteht darin, ein starkes und wirksames integriertes europäisches Grenzmanagement an den Außengrenzen sicherzustellen, unter anderem durch die Verhinderung und Aufdeckung illegaler Einwanderung und die wirksame Steuerung der Migrationsströme. Die Möglichkeit, im Rahmen dieses Instruments Unterstützung für Solidaritätsmaßnahmen im Rahmen der Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸

⁶ Verordnung (EU) 2024/1359 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bewältigung von Krisensituationen und Situationen höherer Gewalt im Bereich Migration und Asyl und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1147 (ABl. L, 2024/1359, 22.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1359/oj>).

⁷ Verordnung (EU) 2021/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Schaffung eines Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung (ABl. L 251 vom 15.7.2021, S. 48).

⁸ Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (ABl. L, 2024/1351, 22.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1351/oj>).

zu finanzieren, würde zur Verwirklichung der Ziele der Verordnung (EU) 2021/1148 beitragen. Die Verordnung (EU) 2021/1148 sollte daher geändert werden.

(17) Die Mittel des Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik und anderer einschlägiger Unionsfonds (im Folgenden „Fonds“) können mobilisiert werden, um die Mitgliedstaaten bei ihren Anstrengungen zur Anwendung der Verordnung (EU) 2024/1351 gemäß den Vorschriften für den Einsatz der Fonds und unbeschadet anderer durch die Fonds unterstützter Prioritäten zu unterstützen. In diesem Zusammenhang sollte es den Mitgliedstaaten möglich sein, die Zuweisungen im Rahmen ihrer jeweiligen Programme zu nutzen, einschließlich der Beträge, die nach der Halbzeitüberprüfung zur Verfügung gestellt werden. Zusätzliche Unterstützung im Rahmen der einschlägigen thematischen Fazilitäten sollte insbesondere denjenigen Mitgliedstaaten bereitgestellt werden können, die möglicherweise ihre Kapazitäten an den Grenzen ausbauen müssen.

(18) Die Verordnung (EU) 2021/1148 sollte dahin gehend geändert werden, dass ein vollständiger Beitrag des Unionshaushalts zu den gesamten förderfähigen Ausgaben für Solidaritätsmaßnahmen sichergestellt wird und dass spezifische Berichterstattungsanforderungen in Bezug auf diese Maßnahmen als Teil der bestehenden Berichterstattungspflichten über den Einsatz der Fonds eingeführt werden. Diese Verordnung sollte auch geändert werden, um es den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, Finanzbeiträge zum Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik in Form externer zweckgebundener Einnahmen zu leisten.

(19) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Einrichtung eines Rückkehrverfahrens an der Grenze zur Bereitstellung spezifischer befristeter Vorschriften, um sicherzustellen, dass Mitgliedstaaten in der Lage sind, eine Krisensituation zu bewältigen, und um die Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2021/1148 für Solidaritätsmaßnahmen im Rahmen der Verordnung (EU) 2024/1351 finanzieren zu können, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen des Umfangs und der Wirkungen dieser Verordnung auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

(20) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet. Da diese Verordnung den Schengen-Besitzstand ergänzt, beschließt Dänemark gemäß Artikel 4 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diese Verordnung angenommen hat, ob es sie in nationales Recht umsetzt⁹.

(21) Diese Verordnung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates⁹

⁹ Dänemark beteiligt sich an der Verordnung, siehe den dänischen Parlamentsbeschluss B-10 (2024-25) vom 7. November 2024 (<https://www.ft.dk/samling/2024/1/beslutningsforslag/b10/index.htm>).

⁹ Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20).

nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

(22) Für Island und Norwegen stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands¹⁰ dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe A des Beschlusses 1999/437/EG des Rates¹¹ genannten Bereich gehören.

(23) Für die Schweiz stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands¹² dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe A des Beschlusses 1999/437/EG des Rates in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2008/146/EG des Rates¹³ genannten Bereich gehören.

(24) Für Liechtenstein stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands¹⁴ dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe A des Beschlusses 1999/437/EG in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2011/350/EU des Rates¹⁵ genannten Bereich gehören.

(25) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) anerkannt wurden. Die Verordnung zielt insbesondere darauf ab, die uneingeschränkte Wahrung der Menschenwürde zu gewährleisten und die Anwendung der Artikel 1, 4, 8, 18, 19, 21, 23, 24 und 47 der Charta zu fördern —

¹⁰ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36.

¹¹ Beschluss 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31).

¹² ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 52.

¹³ Beschluss 2008/146/EG des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 1).

¹⁴ ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 21.

¹⁵ Beschluss 2011/350/EU des Rates vom 7. März 2011 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands in Bezug auf die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen und den freien Personenverkehr (ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 19).

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1. Gegenstand und Anwendungsbereich. (1) ^[1] ¹Mit dieser Verordnung wird ein Rückkehrverfahren an der Grenze eingeführt. ²Es gilt für Drittstaatsangehörige und Staatenlose, deren Antrag im Rahmen des Asylverfahrens an der Grenze gemäß der Artikel 43 bis 54 der Verordnung (EU) 2024/1348 (im Folgenden „Asylverfahren an der Grenze“) abgelehnt wurde. ³In der Verordnung werden ferner befristete spezifische Vorschriften für das Rückkehrverfahren an der Grenze in Krisensituationen im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1359 festgelegt.

^[2] Mit dieser Verordnung wird auch die Verordnung (EU) 2021/1148 geändert, um die Finanzierung der Unterstützung gemäß der genannten Verordnung für Solidaritätsmaßnahmen im Rahmen der Verordnung (EU) 2024/1351 zu ermöglichen.

(2) Die gemäß Kapitel III dieser Verordnung erlassenen befristeten Maßnahmen müssen den Anforderungen der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit genügen, auf die Verwirklichung ihrer erklärten Ziele ausgerichtet sein und den Schutz der Rechte der Antragsteller gewährleisten sowie mit den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nach der Charta und dem Völkerrecht im Einklang stehen.

(3) ¹Die Maßnahmen gemäß Kapitel III dieser Verordnung werden nur in dem angesichts der Lage unbedingt erforderlichen Maß, vorübergehend, in begrenztem Umfang und nur unter außergewöhnlichen Umständen angewandt. ²Auf Antrag können die Mitgliedstaaten die in Kapitel III vorgesehenen Maßnahmen nur insoweit anwenden, als dies in dem in Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1359 genannten Beschluss vorgesehen ist.

Artikel 2. Bezugnahmen auf die Verordnung (EU) 2024/1348. Für diejenigen Mitgliedstaaten, die nicht durch die Verordnung (EU) 2024/1348 gebunden sind, sind Bezugnahmen in der vorliegenden Verordnung auf Bestimmungen der Verordnung (EU) 2024/1348 als Bezugnahmen auf gleichwertige Bestimmungen zu verstehen, die sie möglicherweise in ihr nationales Recht aufgenommen haben.

Artikel 3. Begriffsbestimmungen. Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) „Antrag auf internationalen Schutz“ oder „Antrag“ einen Antrag auf internationalen Schutz oder einen Antrag im Sinne des Artikels 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) 2024/1348;
- b) „Antragsteller“ den Antragsteller gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 3 Nummer 13 der Verordnung (EU) 2024/1348.

KAPITEL II. RÜCKKEHRVERFAHREN AN DER GRENZE

Artikel 4. Rückkehrverfahren an der Grenze. (1) Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen, deren Antrag im Rahmen des Asylverfahrens an der Grenze abgelehnt wurde, wird die Einreise in das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats nicht gestattet.

(2) ¹Die Mitgliedstaaten schreiben den in Absatz 1 genannten Personen vor, dass sie sich für einen Zeitraum von höchstens 12 Wochen an Standorten an der Außengrenze oder in der Nähe der Außengrenze oder in Transitzonen aufhalten müssen. ²Kann ein Mitgliedstaat diese Personen nicht an diesen Standorten unterbringen, so kann er auf andere Standorte in seinem Hoheitsgebiet zurückgreifen. ³Die Zwölfwochenfrist beginnt ab dem Tag, an dem der Antragsteller, Drittstaatsangehörige oder Staatenlose kein Recht auf Verbleib mehr hat und ihm der Verbleib nicht länger gestattet ist. ⁴Das Erfordernis des Aufenthalts an einem bestimmten Standort gemäß diesem Absatz gilt nicht als Genehmigung für die Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder den dortigen Verbleib. ⁵Die Bedingungen an diesen Standorten müssen den Normen entsprechen, die denen der im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen und der Gesundheitsversorgung gemäß den Artikeln 19 und 20 der Richtlinie (EU) 2024/1346 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶ gleichwertig sind, wie sie für Personen gelten, die noch als Antragsteller angesehen werden.

(3) Artikel 3, Artikel 4 Absatz 1, Artikel 5, Artikel 6 Absätze 1 bis 5, Artikel 7 Absätze 2 und 3, die Artikel 8 bis 11, Artikel 12, Artikel 14 Absatz 1, Artikel 15 Absätze 2 bis 4 und die Artikel 16 bis 18 der Richtlinie 2008/115/EG finden für die Zwecke dieses Artikels Anwendung.

(4) Kann eine Rückkehrentscheidung nicht innerhalb des in Absatz 2 genannten maximalen Zeitraums vollstreckt werden, führen die Mitgliedstaaten die Rückkehrverfahren im Einklang mit der Richtlinie 2008/115/EG weiter.

(5) ¹Unbeschadet der Möglichkeit für sie, jederzeit freiwillig zurückzukehren, wird den in Absatz 1 genannten Personen eine Frist für die freiwillige Ausreise eingeräumt, es sei denn, es besteht Fluchtgefahr, oder ihr Antrag im Rahmen des Asylverfahrens an der Grenze wurde als offensichtlich unbegründet abgelehnt oder die betreffende Person stellt eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit oder die nationale Sicherheit der Mitgliedstaaten dar. ²Die Frist für die freiwillige Ausreise wird nur auf Antrag gewährt und darf weder 15 Tage überschreiten, noch ein Recht auf Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats verleihen. ³Für die Zwecke dieses Absatzes übergibt die Person alle in ihrem Besitz befindlichen gültigen Reisedokumente so lange den zuständigen Behörden, wie dies zur Verhinderung von Flucht erforderlich ist.

(6) Die Mitgliedstaaten, die nach Ablehnung eines Antrags im Rahmen des Asylverfahrens an der Grenze eine Einreiseverweigerung gemäß Artikel 14 der

¹⁶Richtlinie (EU) 2024/1346 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. L 2024/1346, 22.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1346/oj>).

Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷ erlassen und beschlossen haben, die Richtlinie 2008/115/EG in diesen Fällen gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der genannten Richtlinie nicht anzuwenden, stellen sicher, dass die Behandlung und das Schutzniveau der Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen, denen die Einreise verweigert wird, im Einklang mit Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 2008/115/EG stehen und der Behandlung und dem Schutzniveau gemäß Absatz 2 dieses Artikels und Artikel 5 Absatz 4 dieser Verordnung gleichwertig sind.

Artikel 5. Haft. (1) Eine Inhaftnahme darf nur als letztes Mittel angeordnet werden, wenn sich dies aufgrund einer Einzelfallprüfung als notwendig erweist und andere weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam angewandt werden können.

(2) Die in Artikel 4 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Personen, die während des Asylverfahrens an der Grenze in Haft genommen wurden, die nicht mehr zum Verbleib berechtigt sind und denen der weitere Verbleib nicht gestattet wurde, können weiter in Haft gehalten werden, um ihre Einreise in das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats zu verhindern, ihre Rückkehr vorzubereiten oder das Abschiebungsverfahren durchzuführen.

(3) Die in Artikel 4 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Personen, die nicht während des Asylverfahrens an der Grenze in Haft genommen wurden, die nicht mehr zum Verbleib berechtigt sind und denen der weitere Verbleib nicht gestattet wurde, können in Haft genommen werden, wenn Fluchtgefahr im Sinne der Richtlinie 2008/115/EG besteht, wenn sie die Vorbereitung der Rückkehr oder das Abschiebungsverfahren umgehen oder behindern oder wenn sie eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit oder die nationale Sicherheit darstellen.

(4) ¹Die Haft wird für den kürzestmöglichen Zeitraum und nur so lange aufrechterhalten, wie eine hinreichende Aussicht auf Abschiebung besteht und während hierfür Vorkehrungen im Gange sind, die mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführt werden. ²Die Haftdauer darf den in Artikel 4 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Zeitraum nicht überschreiten und wird auf die Höchstdauer der Inhaftnahme gemäß Artikel 15 Absätze 5 und 6 der Richtlinie 2008/115/EG angerechnet, wenn unmittelbar nach einer Haft gemäß dem vorliegenden Artikel eine nachfolgende Inhaftnahme angeordnet wird.

(5) Die mit der Verordnung (EU) 2021/2303 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁸ errichtete Asylagentur der Europäischen Union arbeitet bis zum 12. Dezember 2024 gemäß Artikel 13 Absatz 2 der genannten Verordnung Leitlinien für verschiedene Alternativen zur Inhaftnahme aus, die im Rahmen eines Grenzverfahrens verwendet werden könnten.

¹⁷Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1).

¹⁸Verordnung (EU) 2021/2303 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010 (ABl. L 468 vom 30.12.2021, S. 1).

KAPITEL III. IN EINER KRISENSITUATION ANWENDBARE AUSNAHMEREGLUNGEN

Artikel 6. In einer Krisensituation auf das Rückkehrverfahren an der Grenze anwendbare Maßnahmen. (1) In einer Krisensituation im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1359 und in Bezug auf illegal aufhältige Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, deren Antrag im Rahmen des Asylverfahrens an der Grenze gemäß Artikel 11 Absätze 3, 4 und 6 der Verordnung (EU) 2024/1359 abgelehnt wurde, die kein Recht auf Verbleib haben und denen der Verbleib nicht gestattet ist, können die Mitgliedstaaten folgendermaßen abweichen:

- a) abweichend von Artikel 4 Absatz 2 dieser Verordnung können die Mitgliedstaaten den Höchstzeitraum, in dem Drittstaatsangehörige oder Staatenlose an den in dem genannten Artikel erwähnten Standorten festzuhalten sind, um einen zusätzlichen Zeitraum von höchstens sechs Wochen verlängern;
- b) abweichend von Artikel 5 Absatz 4 dieser Verordnung darf die Haftdauer den in Buchstabe a des vorliegenden Absatzes genannten Zeitraum nicht überschreiten und ist auf die Höchstdauer der Inhaftnahme gemäß Artikel 15 Absätze 5 und 6 der Richtlinie 2008/115/EG anzurechnen.

(2) Absatz 1 dieses Artikels gilt auch für Antragsteller, Drittstaatsangehörige und Staatenlose, die dem Asylverfahren an der Grenze unterliegen, deren Antrag vor der Annahme des Durchführungsbeschlusses des Rates nach Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1359 abgelehnt wurde und die nach Erlass dieses Beschlusses kein Recht auf Verbleib haben und denen der Verbleib nicht gestattet wird.

(3) ¹Organisationen und Personen, die nach nationalem Recht befugt sind, Rechtsauskunfts- und Beratungsleistungen zu erbringen, haben effektiven Zugang zu Antragstellern in Hafteinrichtungen und an Grenzübergangsstellen. ²Die Mitgliedstaaten dürfen Beschränkungen solcher Tätigkeiten nur verhängen, wenn solche Beschränkungen nach Maßgabe des nationalen Rechts für die Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder die Verwaltung der Hafteinrichtung objektiv erforderlich sind und sofern der Zugang dadurch nicht erheblich behindert oder unmöglich gemacht wird.

Artikel 7. Verfahrensvorschriften. ¹Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass er sich in einer Krisensituation im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1359 befindet, kann er einen Antrag auf Anwendung der Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 6 der vorliegenden Verordnung stellen. Stellt ein Mitgliedstaat einen solchen Antrag, so gelten soweit einschlägig die Artikel 2 bis 6 und Artikel 17 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2024/1359. ²Wurde bereits ein Verfahren zur Erlangung einer Ausnahmeregelung gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) 2024/1359 eingeleitet, so können die Mitgliedstaaten im Rahmen dieses Verfahrens die Anwendung der in Artikel 6 der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Ausnahmeregelungen beantragen.

Artikel 8. Besondere Bestimmungen und Garantien. Wendet ein Mitgliedsstaat die in Artikel 6 vorgesehene Ausnahmeregelung an, so unterrichtet er die betreffenden Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einer Sprache, die diese verstehen oder von der vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sie verstehen, über die angewandten Maßnahmen und über die Dauer der Maßnahmen.

KAPITEL IV. ÄNDERUNG DER VERORDNUNG (EU) 2021/1148

Artikel 9. Änderung der Verordnung (EU) 2021/1148. Die Verordnung (EU) 2021/1148 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 wird folgende Nummer angefügt:
„11. ‚Solidaritätsmaßnahme‘ eine in Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ festgelegte Maßnahme, die durch Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 64 Absatz 1 der genannten Verordnung finanziert wird.
⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (ABl. L, 2024/1351, 22.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1351/oj>).“
2. In Artikel 10 wird folgender Absatz angefügt:
„(3) Die Unterstützung im Rahmen dieser Verordnung für Solidaritätsmaßnahmen kann durch Beiträge der Mitgliedstaaten und anderer öffentlicher oder privater Geber in Form externer zweckgebundener Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 5 der Haushaltsordnung finanziert werden.“
3. In Artikel 12 wird folgender Absatz eingefügt:
„(7a) Für Solidaritätsmaßnahmen kann der Beitrag aus dem Unionshaushalt auf 100 % der förderfähigen Gesamtausgaben angehoben werden.“
4. In Artikel 29 Absatz 2 Unterabsatz 1 wird folgender Buchstabe eingefügt:
„aa) die Durchführung von Solidaritätsmaßnahmen, einschließlich einer Aufschlüsselung der Finanzbeiträge nach Maßnahmen und einer Beschreibung der wichtigsten mit der Finanzierung erzielten Ergebnisse;“.
5. In Anhang II Nummer 1 wird folgender Buchstabe angefügt:
„h) Unterstützung von Solidaritätsmaßnahmen gemäß dem in Anhang III Nummer 1 festgelegten Gegenstand der Unterstützung.“
6. Anhang VI wird wie folgt geändert:
 - a) In Anhang VI Tabelle 1 Nummer I wird der folgende Code angefügt:
„030 Solidaritätsmaßnahmen“;
 - b) Tabelle 3 wird wie folgt geändert:
 - i) Die Codes 005 und 006 erhalten folgende Fassung:

- „005 Transit-Sonderregelung gemäß Artikel 17
006 Maßnahmen gemäß Artikel 85 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1240“;
- ii) die folgenden Codes werden angefügt:
„007 Maßnahmen gemäß Artikel 85 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1240
008 Soforthilfe
009 Solidaritätsmaßnahmen“.

KAPITEL V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 10. Anfechtung durch die Behörden. Die Möglichkeit der Behörden, behördliche oder gerichtliche Entscheidungen nach Maßgabe des nationalen Rechts anzufechten, bleibt von dieser Verordnung unberührt.

Artikel 11. Berechnung der Fristen. Die in dieser Verordnung angegebenen Fristen werden wie folgt berechnet:

- a) Eine nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessene Frist wird ab dem Zeitpunkt berechnet, zu dem ein Ereignis eintritt oder eine Handlung vorgenommen wird; der Tag selbst, an dem dieses Ereignis eintritt oder diese Handlung vorgenommen wird, wird nicht als in den betreffenden Zeitraum fallend gezählt.
- b) ¹Eine nach Wochen oder Monaten bemessene Frist endet mit Ablauf des Tages, der in der letzten Woche beziehungsweise im letzten Monat dieselbe Bezeichnung beziehungsweise dieselbe Zahl des Monats wie der Tag trägt, an dem das Ereignis eingetreten oder die Handlung vorgenommen worden ist, von denen an die Frist zu berechnen ist. ²Fehlt bei einer nach Monaten bemessenen Frist im letzten Monat der Frist der für ihren Ablauf maßgebende Tag, so endet die Frist am letzten Tag dieses letzten Monats um Mitternacht.
- c) Eine Frist umfasst die Samstage, die Sonntage und alle gesetzlichen Feiertage in dem betreffenden Mitgliedstaat; endet eine Frist an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so gilt der nächste Arbeitstag als letzter Tag der Frist.

Artikel 12. Übergangsmaßnahmen. ^[1] Bis zum 12. September 2024 legt die Kommission in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den einschlägigen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union dem Rat einen gemeinsamen Durchführungsplan vor, um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten angemessen darauf vorbereitet sind, Kapitel II dieser Verordnung bis zum 1. Juli 2026 durchzuführen, wobei sie die etwaigen ermittelten Lücken und erforderlichen operativen Schritte bewertet, und setzt das Europäische Parlament davon in Kenntnis.

^[2] Auf der Grundlage dieses gemeinsamen Durchführungsplans erstellt jeder Mitgliedstaat bis zum 12. Dezember 2024 mit Unterstützung der Kommission und der einschlägigen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union einen nationalen Durchführungsplan, in dem die Maßnahmen und ein Zeitplan für deren Durchführung festgelegt sind. Jeder Mitgliedstaat schließt die Durchführung seines Plans bis zum 1. Juli 2026 ab.

^[3] Für die Zwecke der Durchführung dieses Artikels können die Mitgliedstaaten auf die Unterstützung der einschlägigen Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zurückgreifen, und aus den Unionsfonds kann den Mitgliedstaaten im Einklang mit den für diese Einrichtungen und sonstigen Stellen und Fonds geltenden Rechtsakte finanzielle Unterstützung gewährt werden.

^[4] Die Kommission überwacht sorgfältig die Durchführung der nationalen Durchführungspläne.

Artikel 13. Überwachung und Bewertung. ^[1] Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 13. Juni 2028 und danach alle fünf Jahre Bericht über die Anwendung dieser Verordnung in den Mitgliedstaaten und schlägt gegebenenfalls Änderungen vor.

^[2] Auf Ersuchen der Kommission übermitteln ihr die Mitgliedstaaten die für die Ausarbeitung ihres Berichts erforderlichen Informationen spätestens zum 12. September 2027.

Artikel 14. Inkrafttreten und Geltung. (1) Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

(2) Sie gilt ab dem 12. Juni 2026.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Brüssel am 14. Mai 2024.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Die Präsidentin

R. METSOLA

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

H. LAHBIB